

# AUSFERTIGUNG

Aktenzeichen: 0115-553-15-29-2

Landesamt für Straßenbau und Verkehr  
Mecklenburg-Vorpommern

Planfeststellungsbehörde



## **Planänderungsbeschluss**

für den Planfeststellungsbeschluss  
den Neubau der Bundesautobahn A 20  
von der Anschlussstelle Sanitz bis zur Anschlussstelle Tessin (B110)  
Baukilometer 120+545 bis 130+000  
VKE 2822  
sowie  
Planergänzungsbeschluss für die VKE 2821  
hinsichtlich der Genehmigung der  
landschaftspflegerischen Begleitmaßnahme „Wolfsberger Seewiesen“  
Beschluss vom 26.07.2001 Az.: V 510-553.3-1-20

**zur Kompensationsmaßnahme „Wolfsberger Seewiese“**

Rostock, den 11.03.2024

Übersichtskarte



## Inhaltsverzeichnis

1. Feststellung des Plans .....	5
1.1 Planfestgestellte Unterlagen .....	5
1.2 Eingeschlossene Entscheidungen .....	7
1.2.1 Gewässeraus- und umbau.....	7
1.2.2 Natur- und Landschaftsschutz .....	7
1.2.2.1 naturschutzrechtliche Entscheidung.....	7
1.2.2.2 gesetzlich geschützte Biotope nach § 20 BNatschG M-V.....	7
1.2.2.3 Befreiung vom Verbot des § 26 BNatSchG i.V.m. § 2 Abs. 2 Buchstabe a), f) sowie l) i.V.m. Abs. 6 Nr. 1 b) LSG VO „Wolfsberger Seenwiese“ .....	8
1.3 Nebenbestimmung.....	8
1.3.1 Gewässerschutz und Wasserunterhaltung, Wasserwegerecht .....	8
1.3.1.1 Grabenverschlüsse .....	8
1.3.1.2 Monitoring .....	8
1.3.1.3 ökologische Durchwanderbarkeit .....	8
1.3.1.4 Verschattung/Gehölze.....	8
1.3.1.5 Unterhaltungspflicht .....	9
1.3.1.6 keine Ablagerung von überschüssigen Boden.....	9
1.3.1.7 Breiten der Überfahrten.....	9
1.3.1.8 Gewässerentwicklungs- und pflegeplan .....	9
1.3.1.9 Havariekonzept .....	9
1.3.1.10 Trinkwasserschutz / RiStWag .....	10
1.3.1.11 Wasserbuch.....	10
1.3.2 Bodenschutz.....	10
1.3.2.1 Grundsätze .....	10
1.3.2.2 bodenkundliche Baubegleitung .....	10
1.3.2.3 Maßregeln.....	10
1.3.3 Denkmalschutz.....	11
1.3.4 Fischerei.....	11
1.3.5 Umweltbaubegleitung .....	12
1.3.6 fachliche Anforderungen an die Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien .....	12
1.3.7 Vergrämung bodenbrütender Vogelarten bei Bauunterbrechungen .....	12
1.4 Zusagen.....	12
2. Entscheidungsgründe.....	13
2.1 Beschreibung der Planänderung .....	13
2.2. Verfahrensrechtliche Bewertung .....	14
2.2.1 Zuständigkeit .....	14
2.2.2 Anhörung und Auslegung der Planungsunterlagen.....	14
2.2.3. Entfall des Erörterungstermins.....	15

2.3 Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung .....	15
2.3.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 UVPG ..	15
2.4 Materiell-Rechtliche Würdigung .....	32
2.4.1 Notwendigkeit der Planänderung.....	32
2.4.2 Planungsermessen.....	32
2.4.3 Planrechtfertigung .....	32
2.4.3.1 Allgemein .....	32
2.4.3.2 Planrechtfertigung Kompensationsmaßnahme.....	34
2.4.3.3 Planrechtfertigung Änderung der Gewässer II. Ordnung .....	34
2.4.4 Planungsvarianten.....	35
2.4.4.1 Rechtlicher Ausgangspunkt.....	35
2.4.4.2 Beschreibung der Varianten.....	36
2.4.5 Bewertung der Umweltauswirkungen der Planänderung .....	49
2.4.5.1 Allgemeines .....	49
2.4.5.2 Schutzgut Mensch .....	50
2.4.5.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt .....	51
2.4.5.4 Schutzgut Boden, Fläche .....	53
2.4.5.5 Schutzgut Wasser .....	54
2.4.5.6 Schutzgut Luft, Klima .....	55
2.4.5.7 Schutzgut Landschaft.....	56
2.4.5.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter .....	57
2.4.5.9 Wechselwirkungen .....	57
2.4.5.10 Gesamtbewertung.....	57
2.4.6 Öffentliche Belange .....	58
2.4.6.1 Gewässer.....	58
2.4.6.2 Naturschutz und Landschaftspflege .....	63
2.4.6.3 Bodenschutz (zu Pkt. 1.3.2) .....	68
2.4.6.4 Denkmalschutz .....	69
2.4.6.5 Fischerei .....	69
2.4.6.6 Forst .....	69
2.4.6.6 Umweltbaubegleitung.....	71
3. Rechtsbehelfsbelehrung.....	71

# 1. Feststellung des Plans

Der von der Straßenbauverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vorgelegte Plan für die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 26.07.2001 Az.: V 510-553.3-1-20 den Neubau der Bundesautobahn A 20 von der Anschlussstelle Sanitz bis zur Anschlussstelle Tessin (B110) Baukilometer 120+545 bis 130+000 VKE 2822 sowie Planergänzungsbeschluss für die VKE 2821 hinsichtlich der Genehmigung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahme „Wolfsberger Seewiesen“ vom 26.07.2001 Az.: V 510-553.3-1-20

wird mit den eingeschlossenen Entscheidungen und den Nebenbestimmungen dieses Änderungsbeschlusses sowie aus den Deckblättern, Ergänzungsblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt und ersetzt die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahme „Wolfsberger Seewiesen“ nebst der Nebenbestimmung 2.4.6 vom 26.07.2001 Az.: V 510-553.3-1-20 soweit diese dieser Planänderung widersprechen.

## 1.1 Planfestgestellte Unterlagen

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Status	ungültige Blätter	Seiten/ Blätter	Maßstab
1	<u>Erläuterungsbericht</u>	NDD		1N - 36N	
			<del>2ND</del>	<del>2ND</del>	
			<del>3N</del>	<del>3ND</del>	
			<del>32N</del>	<del>32ND</del>	
			<del>33N</del>	<del>33ND</del>	
			<del>34N</del>	<del>34ND</del>	
	Anlagen				
	1. Maßnahmenblatt	DEDD	<del>78DE, 79DE</del>	<del>78DED, 79DED</del>	
			<del>78-79-DED</del>	<del>78-79-DEDD</del>	
			<del>78-79-DEDD</del>	<del>78-79-DEDD</del>	
	2. Hydrologisch-hydrogeologisches Gutachten	ND		69N, 17 Pläne	1:50 bis 1:10.000
			<del>4</del>	<del>4D</del>	
			<del>Anlage 7</del>	Anlage 7D	
			<del>Anlage 9</del>	Anlage 9D Anlage 11N	
10	<u>Grunderwerb</u>				
	10.1 Grunderwerbsplan	N	<del>U14.2</del>	1N	1:4.000

	10.2 Grunderwerbsverzeichnis	N	<del>U14.1</del>	1N - 7N	
11	<u>Regelungsverzeichnis</u>	ND	<del>U10.1</del>	<del>1N - 8N</del>	
			<del>1N</del>	1ND	
			<del>2N</del>	2ND	
			<del>3N</del>	3ND	
			<del>4N</del>	4ND	
			<del>8N</del>	8ND-8NE	
<del>15</del>	<del><u>Bauwerkskizze</u></del>	<del>N</del>	<del>U10.2</del>	<del>wird nachgereicht</del>	
16	<u>Sonstige Pläne</u>				
	16.1 Lageplan Wegeverbindungen/Überfahrten	ND	<del>U12.7</del>	<del>wird nachgereicht</del>	1:5.000
			16.1N		1:5.000
			<del>16.2N</del>	16.2ND	1:50
			<del>16.3N</del>	16.3ND	1:50
18	<u>Wassertechnische Untersuchung</u>				
	18.1 Hydraulische Berechnungen	ND	<del>U1 Anlage 3</del>	<del>wird nachgereicht</del>	
			<del>2N</del>	2ND	
			<del>14N</del>	14ND	
19	<u>Umweltfachliche Untersuchung</u>			1N-59N	
	19.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan	N		53aN-53bN	
	Blatt 1 - Bestands- und Konfliktplan	N		1N	1:5.000
	Blatt 2 - Maßnahmenplan	N	<del>U12.2</del>	1N	1:5.000
	19.1.1: Artenschutzfachbeitrag	N		1N - 69N	
	Anlage 1: Kartierbericht Biologisch Untersuchungen und Bewertung 2020	N		1N - 79N	
	19.2 UVP-Bericht	N		1N - 66N	
	19.3 Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie	ND		<del>wird nachgereicht</del>	
			<del>1N</del>	1ND	
			<del>2N</del>	2ND	

<del>6N</del>	6ND-6NE
<del>9N</del>	9ND
<del>21N</del>	21ND
<del>24N</del>	24ND

## 1.2 Eingeschlossene Entscheidungen

### 1.2.1 Gewässeraus- und umbau

Der Plan der Straßenbauverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur „landschaftspflegerischen Begleitmaßnahme Wolfsberger Seewiesen“ wird gemäß §§ 67 und 68 WHG festgestellt.

Gegenstand der Feststellung sind die nachfolgend genannten Teilmaßnahmen:

- Entwicklung eines neuen Laufs der Kösterbeck zwischen Bestandsstationierung km 9,4 und 12,3
- Entwicklung eines neuen Laufs der Kleinen Kösterbeck zwischen Bestandsstationierung km 0,0 und 1,55
- Schaffung des nördlichen Ringgrabens als Gewässer II. Ordnung auf ca. 3.480 m
- Schaffung des südlichen Ringgrabens als Gewässer II. Ordnung auf ca. 2.570 m
- Neubau Hochwasserüberlaufstelle bei Bestandsstationierung Kösterbeck ca. km 12,3
- Neu Sandfang bei Baukilometer Kösterbeck ca. km 1+800
- Rückbau der Sohlschwelle an der Kösterbeck bei Bestandsstationierung km 9,4
- Rückbau Wehr/Umflechter beim Gewässer 15/6 bei Bestandsstationierung 0,350
- diverse Grabenverschlüsse

### 1.2.2 Natur- und Landschaftsschutz

#### 1.2.2.1 naturschutzrechtliche Entscheidung

Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG wird nach § 15 Abs. 5 BNatSchG i.V.m. § 42 Abs. 5 S.2 NatSchAG M-V zugelassen.

#### 1.2.2.2 gesetzlich geschützte Biotope nach § 20 BNatSchG M-V

Gemäß § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V eine Ausnahme vom Verbot des § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V gesetzliche geschützte Biotope zu zerstören, zu beschädigen, den charakteristischen Zustand zu verändern oder sonstig erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, für folgende gesetzlich geschützte Biotope

- nasswiese eutropher Moor- und Sumpfstandort (GFR), ca. 2.550 m<sup>2</sup>;
- standorttypischer Gehölzsaum an Fließgewässern (VSZ), ca. 22 m<sup>2</sup>,
- Fließgewässerröhricht (VRB), ca. 6.919 m<sup>2</sup> und
- Schilflandröhricht (VRL), ca. 75 m<sup>2</sup>

erteilt.

### **1.2.2.3 Befreiung vom Verbot des § 26 BNatSchG i.V.m. § 2 Abs. 2 Buchstabe a), f) sowie I) i.V.m. Abs. 6 Nr. 1 b) LSG VO „Wolfsberger Seenwiese“**

Gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe b) der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet der Wolfsberger Seenwiesen (LSG-VO) vom 16. Juni 1994 wird für die Kompensationsmaßnahme Wolfsberger Seenwiese in Gestalt der planfestgestellten Unterlagen dargestellt, eine Befreiung von den Verboten aus

- § 4 Abs. 2 Buchstabe a) [Verbot von Abgrabungen und Aufschüttungen],
- § 4 Abs. 2 Buchstabe f) [Verbot Wasserläufe, Zu- und Ablauf zu ändern] und
- § 4 Abs. 2 Buchstabe I [außerhalb von öffentlichen Straßen mit Fahrzeugen zu fahren oder abzustellen] der LSG-VO

erteilt.

## **1.3 Nebenbestimmung**

### **1.3.1 Gewässerschutz und Wasserunterhaltung, Wasserwegerecht**

#### **1.3.1.1 Grabenverschlüsse**

Für die Grabenverschlüsse mit Holzspundwand ist das Regelprofil im Rahmen der Ausführungsplanung mit der unteren Wasserbehörde und dem Wasserbodenverband gemeinsam abzustimmen.

#### **1.3.1.2 Monitoring**

Hinsichtlich des bereits planfestgestellten Monitorings, für den Zeitraum von 5 Jahren nach dem Abschluss der Kompensationsmaßnahmen, ist das vorgesehene Monitoring bezüglich der Planänderung in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde und dem Wasserbodenverband anzupassen. Schwerpunkt ist künftig die anteilige Wiedervernässung der Wolfsberger Seewiesen bei gleichzeitiger Entwicklung eines neuen Laufes der Kösterbeck und eines direkt zur Kösterbeck geführten Unterlaufes der Kleinen Kösterbeck und damit die Gewässerentwicklung der nach WRRL berichtspflichtigen Gewässerabschnitte Kösterbeck (Wasserkörper WAM-1100) und Kleine Kösterbeck (Wasserkörper WAMU-1001) sowie die Anpassung von Pflegemaßnahmen im Maßnahmenraum. Dabei sind die neuen Gewässerläufe und der oberirdische Abfluss zu berücksichtigen. Insbesondere Starkregenereignisse sind zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit (Zuflüsse in den Maßnahmenraum, Kontrolle der Durchlässe) einzubeziehen. Das Monitoring dient auch zur Beweissicherung der Wasserstandsentwicklung in angrenzenden Gebieten. Die wiedervernässten Flächen innerhalb der Ringgräben sollen der Sukzession überlassen werden. Für höherliegende Flächen werden auch extensive Pflegemaßnahmen erforderlich.

#### **1.3.1.3 ökologische Durchwanderbarkeit**

Es ist beim Ausbau sicherzustellen, dass die Anbindung der Neutrassierungen der Gewässerläufe Kösterbeck und Kleine Kösterbeck an die bestehenden Gewässerläufe ober- und unterhalb höhengleich ohne Herstellung von Sohlprüngen erfolgt, um die ökologische Durchwanderbarkeit zu ermöglichen.

#### **1.3.1.4 Verschattung/Gehölze**

Die Beschattung der neu geschaffenen Gerinne hat beidseitig zu erfolgen. Hierbei ist darauf zu achten, dass kein biologischer Verbau geschaffen wird, sondern die Pflanzungen Laufverlagerungen zulassen. Es sind nur Gehölzgruppen zulässig und keine linienhafte Bepflanzung. Dazu erfolgt die Festlegung der Pflanzstandorte und die Artenauswahl unter Berücksichtigung der morphologischen Gegebenheiten und der überstauten Flächen. Die Detailplanung erfolgt in der Ausführungsplanung und wird gemeinsam zwischen Vorhabenträger, untere Wasserbehörde des Landkreises, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg und dem Wasserbodenverband abgestimmt. Das Ergebnis ist der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis zu geben.

### **1.3.1.5 Unterhaltungspflicht**

Innerhalb des Maßnahmengbietes sind keine regelmäßigen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen durch den Wasser- und Bodenverband vorzunehmen. Eine Erreichbarkeit des Gewässers wird durch unbefestigte Unterhaltungstrassen sichergestellt.

Die Gewässerläufe der Kösterbeck und Kleinen Kösterbeck werden aus der Unterhaltungspflicht herausgenommen.

Bei den nördlichen und südlichen Ringgräben ist auf eine intensive maschinelle Unterhaltung von Sohle und Böschung zu verzichten.

### **1.3.1.6 keine Ablagerung von überschüssigen Boden**

Auf den unbefestigten Unterhaltungstrassen, welche sich auf der Innenseite der Ringgräben befinden, ist kein überschüssiger Boden abzulegen

### **1.3.1.7 Breiten der Überfahrten**

Bei den geplanten und neu zu errichtenden Überfahrten (Rohrdurchlässen) ist eine Mindestüberfahrbreite von nicht weniger als 5 m zu berücksichtigen.

### **1.3.1.8 Gewässerentwicklungs- und pflegeplan**

Für die Gewässerentwicklung und -unterhaltung ist durch den Vorhabenträger in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, untere Wasserbehörde und dem Wasser- und bodenverband ein Gewässerentwicklungs- und pflegeplan (GEPP) für die Gesamtmaßnahme zu erstellen.

Die Erstellung des Gewässerentwicklungsplans erfolgt auf Basis des Leitfadens Gewässerentwicklung und -pflege M-V (LUNG 2022) - Aufstellung von Gewässerentwicklungs- und -pflegeplänen (GEPP). Schwerpunkte sind entsprechend Bewirtschaftungsplan (BWP) des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg für die Kösterbeck Wasserkörper WAMU-1100 die Wiedervernässung der Wolfsberger Seewiesen und die Wiederherstellung eines naturnahen Laufes mit Anhebung der Gewässersohle, Reduzierung des Abflussquerschnittes und eigendynamische Entwicklung; Anhebung des Moor- und Grundwasserstandes mit Reaktivierung des Moorkörpers in Teilflächen; Extensivierung der Grünlandnutzung und für die Kleine Kösterbeck Wasserkörper WAMU1001 die Wiedervernässung der Wolfsberger Seewiesen; Herstellung eines naturnahen Gewässerabschnitts mit hochliegender Gewässersohle und eigendynamischer Entwicklung im Unterlauf zwischen Nellergraben und Kösterbeck.

Für die nördlichen und südlichen Ringgräben ist ein Unterhaltungsregime getrennt nach

- Sohle/Wasserkörper
- Böschungsfuss/Ufer
- Randstreifen/Gehölzsaum

zu entwickeln, welches das Zielbiotop „Graben mit extensiver bzw. ohne Instandhaltung [FGN]“ (ständig wasserführende Gräben mit ein- oder beidseitigen Aufwuchs von Pioniergehölzen, auch weitgehend gehölzfreie Gräben mit starker Röhrchententwicklung, auch Gräben mit naturnahen Profilformen) entspricht. Die Unterhaltungsmaßnahmen müssen den Artenschutz (Vögel, Amphibien und Libellen) beachten. Eine Unterhaltung innerhalb der jeweiligen Schutzzeiten ist untersagt.

Der Planfeststellungsbehörde ist der Gewässerentwicklungs- und pflegeplan innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Baumaßnahme, jedoch vor der ersten Unterhaltungsmaßnahme zu übergeben.

### **1.3.1.9 Havariekonzept**

Für die Arbeiten in der Trinkwasserschutzzone II der Oberflächenwasserfassung Warnow/Rostock ist im Rahmen der Ausführungsplanungen ein Havariekonzept zu erstellen. Das Konzept hat den standortkonkreten Bedingungen, insbesondere der verkehrlichen Erschließung, Baufeldfreimachung und Baustelleneinrichtung sowie den angepassten Einsatz

von Technik zu begegnen mit dem Ziel der Vermeidung und Verminderung von Gefährdungssituationen für die Trinkwasserschutzzone II der o.g. Oberflächenwasserfassung. Darüber hinaus sind Gefahrenabwehrmaßnahmen zu definieren und Alarm- und Informationsketten mit den zuständigen Behörden (Landkreis Rostock, Hansestadt Rostock, Warnow-Wasser- und Abwasserverband) und der beauftragten Anlagebetreiberin (Nordwasser GmbH) abzustimmen.

#### **1.3.1.10 Trinkwasserschutz / RiStWag**

Eine Baustelleneinrichtung ist in der Trinkwasserschutzzone II der Oberflächenwasserfassung Warnow/Rostock nicht zulässig.

Das Betanken von Maschinen und Geräte ist innerhalb der Trinkwasserschutzzone II der Oberflächenwasserfassung Warnow/Rostock nicht zulässig.

Maschinen und Geräte von denen wassergefährdende Stoffe in den Untergrund gelangen können, dürfen über Nacht bzw. während einer längeren Arbeitspausen ab 6 Stunden nicht in der der Trinkwasserschutzzone II der Oberflächenwasserfassung Warnow/Rostock vorgehalten werden.

Um den besonderen Anforderungen bei der Bauausführung im Wasserschutzgebiet Rechnung zu tragen, ist eine baubegleitende wasserschutzrechtliche Baubegleitung zu bestellen. Die in Abschnitt 9.4 Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) [Maßnahmen bei Baustelleneinrichtungen und Baudurchführung] aufgeführte Leistungsbeschreibung ist anzuwenden.

Auch die Umsetzung der Maßnahmen zum Gewässerschutz (6 V) und der Nebenbestimmungen 1.3.1.6 zum Grundwasserschutz, 1.3.1.9 und 1.3.1.10 zum Trinkwasserschutz sowie 1.3.1.2 und 1.3.1.4 zum Gewässerschutz sind begleiten.

#### **1.3.1.11 Wasserbuch**

Nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung hat der Vorhabenträger für die Bundesfernstraße dem Landesamt für Umwelt, Natur und Geologie M-V als zuständige Wasserbuchbehörde ein Auszug dieses Beschlusses sowie die dazu gehörigen technischen Unterlagen bezüglich des Gewässeraus- und umbaus (Pkt. 1.2.1) zu übersenden.

### **1.3.2 Bodenschutz**

#### **1.3.2.1 Grundsätze**

Nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LBodSchG M-V) sind zu berücksichtigen.

Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge als elementare Grundlage wichtiger bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

#### **1.3.2.2 bodenkundliche Baubegleitung**

Durch den Vorhabenträger ist durch vertragliche Regelung eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 einzusetzen und der Planfeststellungsbehörde vor Beginn der Baumaßnahme zu benennen

Das Konzept zur Bodenkundlichen Baubegleitung ist der der Planfeststellungsbehörde vor Ausschreibung der Bauleistung zur Prüfung vorzulegen.

#### **1.3.2.3 Maßregeln**

Die Eignung des anfallenden Materials zur Auffüllung der beantragten Flächen und Gräben ist nachzuweisen.

Bei den Baumaßnahmen sind Verdichtungen, Verschlämmungen und Erosionen des Bodens sowie Fremdstoffeinträge in den Boden zu vermeiden.

Die während der Bauphase in Anspruch genommenen Böden sind nach Bauabschluss so herzustellen, dass die Bodenfunktionen wiederhergestellt werden.

Sollten Bodenschäden eintreten, sind diese nach Beendigung der Maßnahme durch geeignete Rekultivierungsmaßnahmen zu beseitigen

Während der Baudurchführung ist der Erhalt des Mutterbodens zu sichern.

Der Oberboden ist sachgerecht zwischenzulagern und wiedereinzubauen (DIN 18915, DIN 19731).

Bei nasser Witterung sind die Böden nicht zu befahren, um Gefügeschäden zu vermeiden (DIN 19839, Tabelle 2).

Bei verdichtungsempfindlichen Böden und Böden mit einem hohen Funktionserfüllungsgrad sind Baggermatten zum Befahren zu verwenden.

Ist die Abfuhr von Überschussböden baubedingt notwendig, muss der Boden vorher gem. LAGA Richtlinie „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ – Stand 05.1.2004 (Mindestuntersuchungsprogramm) untersucht werden.

Sollte bei den Baumaßnahmen verunreinigter Boden oder Altablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle, Bauschutt, etc.) angetroffen werden, so sind diese Abfälle vom Abfallbesitzer bzw. vom Grundstückseigentümer einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Diese Abfälle dürfen nicht zur erneuten Bodenverfüllung genutzt werden.

Die Verwendung von Ersatzfüllstoffen aus zugelassenen Kiesgruben ist zulässig. Werden Materialien von ortsfremden Baustellen oder Flächen zur Verfüllung verwendet, ist die Schadstofffreiheit durch ein Untersuchungsattest eines zugelassenen Umweltlabors nachzuweisen. Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, ist Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Bei der Baudurchführung anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen abgelagert werden. Die bauausführenden Firmen sind zur Beachtung der gesetzlichen Regelungen über Abgrabungen und Auffüllungen zu verpflichten.

Die Nachweise der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung des Materials sind nach Beendigung der Baumaßnahme der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

### **1.3.3 Denkmalschutz**

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege spätestens zwei Wochen vor dem Termin mitzuteilen.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass Bodenfunde (z.B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde) oder auffällige Bodenverfärbungen nach § 11 DenkmalschutzG M-V der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen und der Fund wie die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten sind. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige.

### **1.3.4 Fischerei**

Die Verfüllung von Gewässerabschnitten ist erst nach Sicherung der Vorkommen von Fischen und Rundmäulern so vorzunehmen, dass ein kontinuierliches Entweichen ggf. noch vorhandener Individuen der Fischfauna in andere Gewässerbereiche möglich ist. Da in Teilen der alten Gewässerläufe Restwasserflächen erhalten werden sollen, ist in diesen im Zuge des Baufortschritts die eventuell vorkommende Fischfauna, zu entnehmen. Die vorkommende Fischfauna ist abzufischen und in geeignete Gewässerbereiche der Kösterbeck umzusetzen (§3 u. § 22 LFischG M-V). Dies gilt auch für mitgefangene Fischnährtiere (u.a. Makrozoobenthos, Wasserkäfer, Käfer- und Libellenlarven). Besonderes Augenmerk ist auf die Umsetzung von Larven der Bachneunaugen (Querder) zu richten, die im Sohlsubstrat siedeln.

Die kontinuierliche Wasserführung des Gewässers während der Vorhabenumsetzung ist sicherzustellen und ein Trockenfallen von außerhalb des Vorhabenbereiches befindlichen Fließabschnitten auszuschließen.

Die Einbringung künstlicher Materialien ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken; soweit möglich sind natürliche und standorttypische Materialien zu verwenden. Der Einbau von Schlackensteinen o.ä. Materialien ist zu unterlassen.

Bei Erneuerung und Ersatzneubau von Durchlässen o.ä. ist ein durchgehender natürlicher Sohlverbund mit einer dauerhaften Mächtigkeit des Sohlsubstrates von mindestens 30 cm sicherzustellen.

### **1.3.5 Umweltbaubegleitung**

Der Vorhabenträger hat eine ökologische Umweltbaubegleitung/Gutachterbüro für den Zeitraum der Bauausführung zur Umsetzung des Vorhabens einzusetzen. Die mit der Umweltbegleitung beauftragte Person ist der Planfeststellungsbehörde mit Nachweis der fachlichen Qualifikation zu benennen, sobald sie bestellt ist.

Die Umweltbaubegleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass die naturschutzgesetzlichen Bestimmungen eingehalten und die festgesetzten landschaftspflegerischen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

- zu den Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien (1 V),
- die Vergrämung bodenbrütender Vogelarten (2 V),
- Mahd und Flachhaltung der Schilfflächen während der Bautätigkeit (3 V),
- die Spezifische Festlegungen zur umweltschonenden Bauweise (5 V),
- der Maßnahmen zum Gewässerschutz (6 V) sowie
- die Quartierkontrolle vor Gehölzrohrdungen

eingehalten sowie frist- und fachgerecht umgesetzt werden.

Die Tätigkeit der Umweltbaubegleitung umfasst Beratung und Dokumentation. Die Teilnahme der Umweltbaubegleitung an den regelmäßigen Bauberatungen ist zu gewährleisten und die Hinweise der Umweltbaubegleitung sind im Bautagebuch und im Bauberatungsprotokoll zu dokumentieren.

Durch vertragliche Regelungen ist sicherzustellen, dass der Umweltbaubegleiter der Planfeststellungsbehörde halbjährig einen zusammengefassten Tätigkeitsbericht vorlegt.

### **1.3.6 fachliche Anforderungen an die Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien**

Es sind Schutzzäune mit glatter Oberfläche zu verwenden. Die Oberkante der ca. 50 cm hohen Schutzzäune ist mithilfe von Erdhaken (Abstand von 2 m) entgegen der Abwanderungsrichtung umzubiegen (Überkletterschutz). Der Schutzzaun ist einige Zentimeter tief einzugraben. An der Innenseite des Amphibienschutzzauns ist eine regelmäßige Mahd/Flachhaltung der Gräser notwendig.

### **1.3.7 Vergrämung bodenbrütender Vogelarten bei Bauunterbrechungen**

Sofern die Kontinuität der Bautätigkeit nicht gewährleistet werden kann, sind ggf. in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung für bodenbrütende Vogelarten, die sich randlich des Vorhabengebietes wieder ansiedeln könnten, mochtmalige Vergrämuungsmaßnahmen durchzuführen. (Maßnahmenblatt 2 V).

## **1.4 Zusagen**

Soweit der Vorhabenträger im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

Die Zusagen werden als Vereinbarung zwischen den jeweiligen Partnern der Zusage durch die Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis genommen und sind durch den Vorhabenträger einzuhalten. Die Zusagen erledigen Aspekte von Einwendungen und Stellungnahmen der Beteiligten.

Diese Erledigungen führen dazu, dass der Aspekt keiner Abwägung unterworfen wurde und keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zu diesem jeweiligen Thema erging.

Das betrifft folgende Zusagen:

Veranlasser	Gegenstand der Zusage bzw. Vereinbarung
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg	Der Vorhabenträger sagt zu, vor Beginn der Maßnahme beim Dezernat 12 des StALU MM einen gesonderten Antrag auf Flurstücks(mit-)nutzung des landeseigenen Flurstücks Gemarkung Niekrenz, Flur 2, Flst. 1/2 zu beantragen; die rechtliche Sicherung betrifft eine dauerhafte Belastung eines Flächenanteil von 280 m <sup>2</sup>
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg	Der Vorhabenträger sagt zu, mit dem Dezernat 44 des StALU MM die Umsetzung von WRRL Maßnahmen in den Fach- und Ausführungsplanungen abzustimmen.

## 2. Entscheidungsgründe

### 2.1 Beschreibung der Planänderung

Im Zuge des Baus der BAB A 20, Streckenabschnitt Sanitz – Tessin (VKE 282-2) wurde in einem erheblichen Umfang in wertvolle, strukturreiche Feuchtlebensräume eingegriffen. Die Eingriffe führten zu einem Verlust der ökologischen Bodenfunktionen durch Versiegelung und Überbauung. Aufgrund der Eingriffscharakteristik ist eine ökologische Aufwertung von Feucht- und Niederungsgebieten als Kompensationsmaßnahme erforderlich, damit der funktionale Zusammenhang zwischen Eingriff und Kompensation gewahrt werden kann. Mit der Maßnahme Wolfsberger Seewiesen können diese Anforderungen erfüllt werden.

Deshalb wurde gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 26.07.2001 die trassenferne Kompensationsmaßnahme „Wolfsberger Seewiesen“ im Umfang von ca. 278,3 ha als komplexe Ausgleichsmaßnahme (D-1EB) für den Bau der BAB A 20, VKE 282-2 in Verbindung mit VKE 282-1 geplant.

Danach sind großflächige Teile der Wolfsberger Seewiesen durch Anstauraumaßnahmen in der Kösterbeck durch ein Staubaauwerk zu vernässen, der degradierte Moorkörper durch die Wiedervernässung zu reaktivieren und naturnahe, ökologisch hochwertige Feuchtlebensräume zu schaffen. Als Zielhöhen der Wasserstände wurden

- 24,60 m HN für Februar - April,
- 24,80 m HN von Mai - Januar

festgelegt, wobei im Kernbereich Grundwasserflurabstände von < 0,20 m und in den umliegenden Flächen von 0,20 - 0,40 m erreicht werden sollen. Damit ist die Schaffung ökologisch hochwertiger Feuchtlebensräume mit den entsprechenden Flurabständen im Moorkörper planfestgestellt.

Im Planungsprozess zeigte sich aber, dass das ursprüngliche Konzept zu unzureichenden Vernässungen in der Maßnahmenfläche und zudem großflächigen Vernässungen außerhalb des Maßnahmenraumes führen können. Zum Ausschluss bzw. zur Vermeidung der Beeinträchtigung angrenzender landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzter Flächen bei hohen Wasserständen oder Hochwasser ist daher eine Planänderung erforderlich.

Die im Ergebnis dieses Planungs- und Abwägungsprozesses ausgearbeitete Vorzugslösung unterscheidet sich vom ursprünglichen Renaturierungskonzept. Danach erfolgt die Wiedervernässung der Wolfsberger Seewiesen im Wesentlichen durch wasserbauliche Maßnahmen an der Kösterbeck (Erstellung eines Staubaauwerkes am Ausgang aus der Niederung der Wolfsberger Seewiesen) und Verschluss der Hauptgräben sowie kleineren Gräben.

Die Maßnahme liegt ca. 15 km südöstlich der Hansestadt Rostock im Bereich der Ämter Carböck, Sanitz und Warnow Ost zwischen den Ortslagen Teschendorf - Petschow und der Kreisstraße K 20 im Westen, Groß Lüsewitz und Niekrenz im Osten und Lieblingshof und die BAB A 20 im Süden.

Die Wolfsberger Seewiesen sind ein zusammenhängendes Niedermoorgebiet und bilden das Kernstück einer am Mittellauf der Kösterbeck gelegenen Niederung. Die Fläche liegt im Mittel

in einem Höhenbereich von ca. 24,5 m HN bis 25,5 m HN. Im Süden und Norden steigt das Gelände an.

Das Gebiet wird nach umfangreichen Entwässerungsmaßnahmen überwiegend landwirtschaftlich als Grün- und Weideland genutzt. Mit geringem Flächenanteil treten Bruchwälder (vornehmlich im nördlichen und östlichen Bereich), Hecken- und Strauchzonen sowie Wasserflächen auf.

Die Maßnahmenfläche wird in Ost-West-Richtung von der Kösterbeck und dem parallel verlaufenden Graben 15/6 (sogen. A-Graben) durchzogen. Der Graben 15/6 mündet im Westen der Niederung in die Kösterbeck. Zahlreiche Entwässerungsgräben, vornehmlich in Nord-Süd-Richtung verlaufend, münden in die Kösterbeck bzw. den Graben 15/6.

Das Grabensystem wird durch den Wasser- und Bodenverband „Untere Warnow-Küste“ unterhalten.

## **2.2. Verfahrensrechtliche Bewertung**

Die Bundesrepublik Deutschland, Bundesfernstraßenverwaltung – vertreten durch das Land Mecklenburg-Vorpommern, endvertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH hat mit Schreiben vom 23. Dezember 2020, Gz.: 2822U1400 die Planänderung der Kompensationsmaßnahme Wolfsberger Seenwiese beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V beantragt, nachdem sich das ursprüngliche Konzept als fachlich nicht umsetzbar herausgestellt hat.

### **2.2.1 Zuständigkeit**

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern ist im Land Mecklenburg-Vorpommern gem. §§ 17, 22 Abs. 4 FStrG i.V.m. § 60 Abs. 1 und 4 StrWG M-V sowie § 1 Nr. 1 d) der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Straßenbauverwaltung (Zuständigkeits-VO Straßenbau) vom 15. Juni 1994 (GVOBl. M-V S. 678) zuletzt geändert durch Zweite ÄndVO vom 15. 8. 2012 (GVOBl. M-V S. 416) i.V.m. § 3 Abs. 1 Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetz die sachlich und örtlich zuständige Behörde, um den Plan für die Bundesfernstraße festzustellen.

### **2.2.2 Anhörung und Auslegung der Planungsunterlagen**

Mit Schreiben 01. September bzw. 06. September 2021 wurden Behörden, Versorgungsunternehmen und sonstige Stellen im Rahmen des Anhörungsverfahrens unter Beifügung der Planunterlagen in digitaler Form auf die Planänderung hingewiesen und zur Abgabe von Einwendungen/ Stellungnahmen zum 16. November 2021 aufgefordert.

Die nach § 63 BNatSchG i.V.m. § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen, die nach ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern, wurden über die Planauslegung und das Verfahren informiert. Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Planunterlagen haben in der Zeit vom 18. September 2021 bis einschließlich 17. Oktober 2021 im Amt Carbäk und den Gemeinden Dummerstorf und Sanitz öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Die Auslegung der Planunterlagen ist vorher gem. § 73 Abs.5 VwVfG M-V ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung und die digitalen Ausführungen der Unterlagen sind gleichzeitig auf der Internetseite des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern im Bereich Planfeststellung sowie im UVP-Portal einsehbar gewesen.

Die von der Planung betroffenen Eigentümer, sind über die Auslegung des Plans und die Verwendung ihrer personenbezogenen und allgemeinen Daten im Verfahren mit Übersendung der Bekanntmachung am 01. September 2021 informiert worden.

In der Bekanntmachung ist der Träger des Vorhabens benannt und sind die Stellen angegeben worden, bei denen Äußerungen (Einwendungen und/oder Stellungnahmen) gegen den Plan einschließlich bis zum 16. November 2021 schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben waren. Es wurde auf die Präklusion hingewiesen. Weiterhin wurde gemäß § 19

UVPG die Öffentlichkeit darüber unterrichtet, dass das Vorhaben UVP-pflichtig sei und welche entscheidungsrelevanten Unterlagen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens zusammen mit den Planunterlagen ausliegen und für jedermann einsehbar sind.

### **2.2.3. Entfall des Erörterungstermins**

Zu der Planänderung sind Einwände von Trägern öffentlicher Belange erhoben worden. Der Vorhabenträger hat daraufhin Erwiderungen erstellt und Planänderungen vorgenommen. Diese wurden denjenigen, die fristgerecht eine Stellungnahme abgegeben haben mit Schreiben vom 28. Februar 2023 übersandt. Die Anhörungsbehörde hat den Trägern öffentlicher Belange zugesichert, die in ihrer Stellungnahme enthaltenen Auflagen zu erteilten Einvernehmen und Hinweise in die Planänderungsentscheidung zu übernehmen (Konzentrationswirkung der Planfeststellung). Gleichzeitig informierte die Anhörungsbehörde von einem Erörterungstermin abzugehen und bat bis zum 28. März 2023 um Mitteilung, wenn ein Träger öffentlicher Belange einen Erörterungstermin wünscht. Durch die Träger öffentlicher Belang wurde kein Wunsch auf Durchführung eines Erörterungstermins vorgetragen.

Gemäß § 17a Nr. 1 FStrG wurde in diesem Verfahren auf einen Erörterungstermin verzichtet. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange waren nicht so umfangreich bzw. haben sich durch die Erwiderng und Planänderung des Vorhabenträgers erledigt. Darüber hinaus wurde im Sinne von § 67 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG M-V durch die Beteiligten der Verzicht auf einen Erörterungstermin bestätigt. Es lässt sich mit hinreichender Gewissheit abschätzen, dass die Erörterung für die Planfeststellungsbehörde und den Vorhabenträger keine zusätzlichen Erkenntnisse gebracht hätte.

Das Anhörungsverfahren gemäß § 17a FStrG i. V. m. § 73 VwVfG M-V ist ordnungsgemäß durchgeführt worden.

## **2.3 Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung**

Für die Planänderung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahme „Wolfsberger Seewiesen“ beantragten hat der Vorhabenträger die Durchführung einer freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 Abs. 3 UVPG unter Verzicht auf eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls beantragt.

### **2.3.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 UVPG**

#### **2.3.1.1 Allgemein**

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG erfolgt auf Grundlage der in Ziff. 1.1 genannten vom Träger des Vorhabens vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs.2 FStrG und § 55 Abs.4 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach den §§ 21 und 22 UVPG. Sie enthält die für die Bewertung nach § 25 UVPG erforderlichen Aussagen über die durch den Bau und den Betrieb voraussichtlich verursachten Umweltauswirkungen.

Für das Vorhaben ist nach Abschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden, die gemäß § 4 UVPG unselbstständiger Teil des Planänderungsverfahrens ist.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf

- Menschen, insbesondere auf die menschliche Gesundheit,
- Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern (§ 2 Abs. 1 UVPG).

Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde die oben genannten entscheidungserheblichen Unterlagen vorgelegt.

### **2.3.1.2 Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 18 UVPG**

Die zuvor unter Punkt 3.2.4.1.1 genannten Unterlagen wurden gemeinsam mit den Planänderungsunterlagen entsprechend Pkt. 3.2.2 öffentlich ausgelegt. Darüber hinaus wurden die Unterlagen im UVP-Portal veröffentlicht.

### **2.3.1.3 Kurzbeschreibung Lage**

Das Vorhaben ist als komplexe Ausgleichsmaßnahme (D-1 E B) für den Bau der BAB A 20, VKE 2822 - AS Sanitz bis AS Tessin (Bau-km 120+545 bis Bau km 130+00) Bestandteil dessen und liegt ca. 15 km südöstlich der Hansestadt Rostock im Bereich der Ämter Carbäck, Sanitz und Warnow Ost zwischen den Ortslagen Teschendorf - Petschow und der Kreisstraße K 20 im Westen, Groß Lüsewitz und Niekrenz im Osten und Lieblingshof und die BAB A 20 im Süden.

Die Wolfsberger Seewiesen sind ein zusammenhängendes Niedermoorgebiet und bilden das Kernstück einer am Mittellauf der Kösterbeck gelegenen Niederung. Die Fläche liegt im Mittel in einem Höhenbereich von ca. 24,5 m HN bis 25,5 m HN. Im Süden und Norden steigt das Gelände an.

Das Vorhaben liegt innerhalb der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ innerhalb der Landschaftseinheiten „Flach- und Hügelland um Warnow und Recknitz“. Das Gebiet wird nach umfangreichen Entwässerungsmaßnahmen überwiegend landwirtschaftlich als Grün- und Weideland genutzt. Mit geringem Flächenanteil treten Bruchwälder (vornehmlich im nördlichen und östlichen Bereich), Hecken- und Strauchzonen sowie Wasserflächen auf. Das Vorhabensgebiet liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Wolfsberger Seewiesen“.

### **2.3.1.4 Umweltauswirkungen der Planänderung**

#### **2.3.1.4.1 Schutzgut Menschen**

##### Darstellung des Ist-Zustandes

Das Vorhabengebiet ist geprägt durch seine landwirtschaftliche Nutzung. Es befinden sich keine Siedlungsbereiche im Vorhabengebiet. Am Rand des Vorhabenbereiches befinden sich die Ortschaften Teschendorf, Petschow, Lieblingshof und Groß Lüsewitz. Berücksichtigung finden die Flächennutzungspläne der Gemeinden Dummerstorf und Sanitz. Entlang der westlich des Vorhabengebietes verlaufenden Kreisstraße K 20 befinden sich Einzelgehöfte im Außenbereich. Unbefestigte Wirtschaftswege ziehen sich entlang der Fließgewässer und über bewirtschaftete Grünlandflächen, wo sie selten befahren werden und sich „auflösen“. Das Gebiet ist durch eine Nord-Süd- und Ost-West-Wegeverbindung gekennzeichnet, die im Zentrum ein Wegekreuz bilden. Es handelt sich um weitestgehend unversiegelte, einspurige Feld- bzw. Erdwege, die überwiegend durch land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge genutzt werden und dem Erreichen der dortigen und angrenzenden Nutzflächen dienen. Sie besitzen keine überörtliche Bedeutung. Nur ein sehr geringer Anteil der beanspruchten Flurstücke weist eine Wegewidmung auf. Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone II Warnow-Rostock mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffimmissionen. Im Umfeld des Untersuchungsgebietes liegen innerhalb des Oberflächenwassereinzugsgebietes der Kösterbeck große landwirtschaftliche Nutzflächen, die über das Entwässerungssystem stoffliche Vorbelastung für das Trinkwasserschutzgebiet verursachen. Auf der Südseite schließt die hochfrequentierte A 20 an. Diese sorgt für verkehrsbedingte Umweltbelastungen und beeinflusst damit die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden und ist als Vorbelastung zu berücksichtigen. Das Untersuchungsgebiet liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Wolfsberger Seewiesen“. Schutzzweck des LSG in Bezug auf das hier beschriebene Schutzgut ist gemäß LSG-Verordnung vom 16.06.1994 u.a. die Erhaltung und ordnungsgemäße Bewirtschaftung weiträumiger Grünlandbereiche sowie die Sicherung der Erholungsfunktion dieses Raumes. Eine besondere Erholungsfunktion des Untersuchungsgebietes besteht nicht. Des Weiteren befinden sich keine Freizeit-, Sport- und Erholungseinrichtungen im Untersuchungsgebiet.

##### Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch

Baubedingte Auswirkungen auf das Wohnumfeld und die Erholung- und Freizeitfunktion können aufgrund der Lage ausgeschlossen werden.

Baubedingter Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser kann zur Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität im Bereich des Wasserschutzgebietes führen. Die öffentlichen Trinkwasserentnahmestellen liegen außerhalb des Untersuchungsgebietes, somit sind die anlagebedingten Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme nicht gegeben.

Die Schutzzwecke des LSG, hier die Erholungsfunktion, werden durch die Vorprofilierung der naturnahen Bachläufe sowie durch den Bau der Ringgräben nicht beeinträchtigt.

Während der Bauphase ist durch Boden- bzw. -Baustofftransporte und den Betrieb von Baustelleneinrichtungen und -fahrzeugen sowie durch Maschinen mit belastenden Lärm-, Licht-, Abgas- und Staubemissionen zu rechnen. Außerdem entstehen Erschütterungen und Vibrationen durch die Bautätigkeiten. Diese Beeinträchtigungen - auch im Zusammenhang mit Flächeninanspruchnahme - können während der Bauzeit phasenweise die derzeit mögliche freiraumbezogene Erholung einschränken. Im Rahmen der Bauausführung sind keine besonders lärmintensiven Tätigkeiten wie Rammungen erforderlich. Weiterhin sind keine Bautätigkeiten im besonders sensiblen Nachtzeitraum vorgesehen.

Es findet keine Flächeninanspruchnahme von Siedlungs- bzw. Gewerbeflächen, Erholungsflächen oder Sondergebieten statt, somit können anlagebedingte Auswirkungen auf das Wohnumfeld und Erholung ausgeschlossen werden. Durch die Anlage des neuen Gewässerlaufs wird sich die Nutzung des Gewässers ins Positive entwickeln. Für die Fischfauna bedeutet die Neuanlage des Gewässerlaufs eine ökologische Aufwertung und dadurch für den Menschen eine Aufwertung des Gewässers als gute Freizeitmöglichkeit als attraktives Naherholungsgebiet.

Die Schutzzwecke „Erholung“ des LSG wird nach dem Bau der Ringgräben und der Vorprofilierung der naturnahen Bäche gefördert. Allerdings werden durch die Anlage der Ringgräben die in das Gebiet hineinführenden Wege zerschnitten und die Erreichbarkeit der innerhalb des Ringgrabensystems befindlichen Flächen eingeschränkt.

Durch die Anlage des neuen Gewässerlaufs stehen für die Landwirtschaft weniger Flächen zur Verfügung und werden durch die Vernässung weniger nutzbar. Durch die Vernässung wird die Nutzbarkeit eingeschränkt.

#### Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Umweltauswirkungen auf den Menschen

Durch den Einsatz von Maschinen, die dem Stand der Technik entsprechen, den Einsatz von umweltfreundlichen Schmierstoffen und durch einen verantwortungsvollen Umgang mit Havarien können bauzeitliche Auswirkungen auf die für die menschliche Gesundheit wichtigen Trinkwasserschutzgebiete ausgeschlossen werden. Um die Zugänglichkeit der innerhalb des Gebietes befindlichen Flächen Dritter für die Eigentümer, die landwirtschaftliche Nutzung und die Jagdausübung zu gewährleisten und den Anforderungen der LSG-Verordnung an die Sicherung der Erholungsfunktion zu entsprechen, werden fünf Überfahrten über das Ringgrabensystem an den in das Gebiet hineinführenden Wegen hergestellt. Mit den Überfahrten wird der Zugang/die Zufahrt ins Maßnahmenggebiet zukünftig grundsätzlich gewährleistet und die durch die Ringgräben verursachten Trennwirkungen gemindert.

#### **2.3.1.4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt**

##### Darstellung des Ist-Zustandes

##### Pflanzen, Biotope

Gemäß Planfeststellungs- und -ergänzungsbeschluss von 2021 für die Kompensationsmaßnahme E 1 des Vorhabens BAB A 20 VKE 2821 unterteilt sich das Plangebiet grundsätzlich in die Standort- und Biotop-bzw. Nutzungskategorien Niedermoor mit natürlicher Sukzession mit ca. 113 ha und Niedermoor mit extensiver Grünlandnutzung mit ca. 164,4 ha. Vorherrschend geprägt ist das Maßnahmenggebiet durch Feuchtgrünland (103 ha) und Hochstaudenfluren (74

ha). Weiterhin großflächig vorkommend sind Intensivgrünland auf Moorstandort (34 ha), Naßwiese eutropher Moor- und Sumpfstandorte (18 ha) sowie Gräben mit extensiver bzw. ohne Instandhaltung und Feuchtgebüsch eutropher Moor- und Sumpfstandorte (je 10 ha). Es konnten innerhalb des Untersuchungsgebietes insgesamt 41 Biotoptypen nachgewiesen werden, davon diese nach § 20 NatSchAG MV geschützte Biotoptypen: Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten und mit Feuchtgebüsch stark entwässerter Standorte, Mesophiles Laubgebüsch, Ruderalgebüsch, Permanentes Kleingewässer mit Flutrasen und solches mit Wasserlinsen-, Froschbiss- und Krebscheren-schwimmdecke, Nasswiese eutropher Moor- und Sumpfstandorte, Rasiges Großseggenried, Hochstaudenflur feuchter Moor- und Sumpfstandorte, Quellried/-röhricht, Fließgewässerröhricht, Schilf-, Schilf-Land- und Wasserschwadenröhricht, Standorttypischer Gehölzsaum an Gewässer, Feuchtgebüsch eutropher Moor- und Sumpfstandorte sowie Erlen- (und Birken-) Bruch feuchter und nasser, eutropher Standorte. Diese nehmen eine Fläche von insgesamt ca. 44 ha (oder 16% des UG) ein. Der Großteil des Untersuchungsgebiets (ca. 234 ha oder 84 %) wird von den weiteren 23 Biotoptypen eingenommen, die keinen besonderen Schutzstatus unterliegen.

Im Untersuchungsgebiet sind zudem drei Schwarz-Erlen, zwei Stiel-Eichen, eine Sand-Birke und ein Berg-Ahorn als nach § 18 NatSchAG M-V geschützte Einzelgehölze vorhanden.

Weiterhin wurden im Untersuchungsgebiet folgende geschützten und gefährdeten Pflanzenarten mit Schutzstatus (BArtSchV), sowie Gefährdungsgrad bundesweit (RL-D, Metzinger et al. 2018) und landesweit (RL-MV, Voigtländer & Henker 2005) gefunden: Gelbe Teichrose *Nuphar lutea*, Großer Klappertopf *Rhynanthus serotinus*, Knotiges Mastkraut *Sagina nodosa*, Krebschere *Stratiotes aloides*, Kuckucks-Lichtnelke *Lychnis flos-cuculi*, Schild-Ehrenpreis *Veronica scutellata*, Schlangen-Wiesenknöterich *Bistorta officinalis*, Sumpf-Blutauge *Comarum palustre*, Sumpf-Schwertlilie *Iris pseudacorus*, Wiesen-Schaumkraut *Cardamine pratensis*, Wiesen-Segge *Carex nigra* und Zwerg-Laichkraut *Potamogeton cf. Pusillus*.

#### Fischotter / Biber

Für Fischotter und Biber stellt das Untersuchungsgebiet einen sporadisch genutzten Lebensraum dar. Der Fischotter konnte lediglich an einem Durchlass im nordwestlichen Bereich des Untersuchungsgebietes nachgewiesen werden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Fischotters konnten nicht nachgewiesen werden. Aufgrund der starken Verkrautung und der oftmals sehr schlechten Wasserqualität dient das Untersuchungsgebiet lediglich als Wanderkorridor.

Für den Biber hat das Untersuchungsgebiet nur ein geringes Lebensraumpotenzial. Es weist zwar eine Vielzahl an Gewässern auf, größere Gehölze finden sich nur selten, die als Winternahrung vom Biber genutzt werden könnten. Diese treten vor allem im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes auf. In diesem Bereich konnte nur eine sehr alte Fraßstelle an einer Birke festgestellt werden.

#### Fledermäuse

Insgesamt ist die Aktivität von Fledermäusen im Untersuchungsgebiet verhältnismäßig gering. Dennoch wurde für das Gebiet eine regelmäßige Frequentierung von Fledermäusen nachgewiesen, wobei die Aktivität im nördlichen Bereich des Untersuchungsraumes im Vergleich zum südlichen deutlich höher ausfiel. Im Untersuchungsraum konnten 7 Fledermausarten nachgewiesen werden (Großer und Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Braunes Langohr). Alle nachgewiesenen Fledermausarten nutzen das Plangebiet höchstwahrscheinlich hauptsächlich als Jagdrevier. Eine gewisse Quartiereignung werden den Bruchwaldbeständen im Plangebiet zugesprochen. Im Untersuchungsgebiet wurden keine Lebensräume hoher oder sehr hoher Bedeutung für Fledermäuse festgestellt.

#### Brutvögel

Bei den Kartierungen konnten insgesamt 57 Brutvogelarten nachgewiesen werden. Aufgrund

der fehlenden oder nur eingeschränkten Nutzung (seltene, späte oder nur teilweise Flächenmahd) ist der Maßnahmenraum insbesondere für wiesenbrütende Vögel von überregionaler Bedeutung. So sind unter anderem zahlreiche Reviere für gefährdete Arten wie Wiesenpieper, Braunkehlchen, Feldschwirl und Feldlerche ausgewiesen worden, die auf bedeutende Bestände verweisen. Von den im Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie gelisteten Arten wurde der Neuntöter und der Wachtelkönig festgestellt.

Zudem wurden 17 Arten dargestellt, denen kein Revier zugeordnet werden konnte und die als Nahrungsgast oder Durchzügler das Gebiet vereinzelt aufsuchten. Eine besondere Bedeutung für Rast- und Zugvögel ist für das Maßnahmengbiet nach Gutachterlicher Landschaftsrahmenplanung nicht ausgewiesen.

### Rastvögel

Laut dem LUNG Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (Stand 03/2020), handelt es sich bei dem Plangebiet um ein regelmäßig genutztes Nahrungs- und Ruhegebiet mittlerer bis hoher Bedeutung (Stufe 2) Es liegen keine Schlafgewässer von Kranich, Gänsen und Schwänen im Wirkungsbereich des Vorhabens.

### Reptilien

Im Zuge der Amphibienkartierungen wurden zufällig mehrere Ringelnattern unterschiedlichster Altersklassen nachgewiesen. Weitere Reptilienarten wurden nicht nachgewiesen und sind auch aufgrund der Ausstattung des Untersuchungsraumes nicht zu erwarten.

### Amphibien

Die Stillgewässer im westlich gelegenen Randbereich weisen eine hohe Artenzahl und Individuendichte von Amphibien auf. In den Torfstichen wurde ein massenhaftes Vorkommen von Erdkrötenlarven dokumentiert, die sich auch zahlreich zu Jungtieren entwickeln konnten. Es konnten auch regelmäßig Individuen des Wasserfroschkomplexes verzeichnet werden. Der Reproduktionsnachweis konnte nur im kleinen Torfstich belegt werden. Des Weiteren konnte im kleinen Torfstich ein Kammmolch nachgewiesen werden. In den Gräben wurden Nachweise von Erdkröten (Jungtiere) und Grünfröschen unterschiedlichster Altersklassen dokumentiert. Ein Laichgeschehen ist in strömungsberuhigten Grabenabschnitten für diese Art sowie bei den Arten des Wasserfroschkomplexes nicht ausgeschlossen. Die Habitate sind nicht zuletzt aufgrund der steilen Böschungen jedoch nur gering geeignet.

### Fische

In der Kösterbeck und dem Grabensystem östlich der Kreisstraße K DBR 20 sind nach dem Kartenportal Umwelt des LUNG M-V zahlreiche Süßwasserfischarten (Karausche, Hecht, Drei- und Neunstachliger Stichling, Moderlieschen, Flußbarsch, Plötze, Schleie) dokumentiert.

### Insekten

#### Xylobionte Käfer

Im Untersuchungsgebiet sind abgestorbene bzw. anbrüchige Laubbäume (insb. Birke, Eiche und Erle) mit diversen Höhlungen im Stamm-, Ast- und Wurzelbereich sowie Vorkommen kleinerer Mulmhöhlen vorhanden, die als Habitatstrukturen für den Eremiten als potentielle Zielart geeignet sind. Für andere Arten der FFH-Richtlinie finden sich keine geeigneten Habitate bzw. diese sind im Untersuchungsraum potenziell nicht zu erwarten. Es ist aber zu berücksichtigen, dass die ausgewiesenen Tot- bzw. Altholzbestände auch potenzielle Habitate für besonders geschützte Arten wie z.B. den Balken- und Kopfhornschröter oder Rosenkäfer darstellen.

### Schmetterlinge

Bei der Erfassung der Tagfalter (Diurna) konnten 13 Arten nachgewiesen werden. Dabei handelt es sich zumeist um ubiquitäre Arten, die über einen großen Bereich des Untersuchungsgebietes verbreitet waren. Es fanden sich einige stenotopere Arten, die vornehmlich an Grünländer gebunden sind.

Bei den Nachtfaltern (Heterocera) wurden 68 Arten nachgewiesen. Der Großteil der Arten ist an Feuchtlebensräume angepasst und zeigt das typische Artenspektrum von Niederungen an

Stand- und Fließgewässern.

Vor allem die Niederungsbereiche im Osten und Westen des UR werden als hochwertige Habitate eingestuft.

Nach FFH-Richtlinie geschützte Arten wurden nicht nachgewiesen.

### Libellen

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 20 Libellenarten nachgewiesen werden, die nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) alle als „besonders geschützt“ gelten.

Bereich der Torfstiche sind gute Reproduktionsbedingungen für die Libellen vorhanden. Die Grabenbereiche werden aufgrund der geringen Durchflüsse sowie des dichten Röhrichbestandes als weniger optimal für eine Besiedlung eingeschätzt. Diese Bereiche werden hauptsächlich als Ruheräume und zum Nahrungserwerb genutzt.

### Großmuscheln

In Gewässern bzw. Gewässerabschnitten konnten keine Nachweise von Großmuscheln erbracht werden. Eine Berücksichtigung der Artengruppe ist aufgrund fehlender Nachweise vorerst nicht erforderlich. Grundsätzlich ist die Wiederbesiedlung bei Herstellung günstiger Habitatausprägungen über den Unterlauf der Kösterbeck bzw. über die Warnow möglich. Da die Verbreitung über Fische erfolgt, ist eine Wiederbesiedlung jedoch maßgeblich von der Längsdurchgängigkeit der Kösterbeck abhängig, die aktuell jedoch noch am Wehr in Beselin gestört ist.

## Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere

### Pflanzen, Biotope

Die Neuanlage eines Initialgerinnes mit Laufverlängerung in der Kösterbeck und der kleinen Kösterbeck soll eine eigendynamische Entwicklung des Gewässers mit Ausbildung naturnaher und leitbildkonformer Strukturen, naturnaher Überflutungsverhältnisse, Verbesserung der terrestrischen standörtlichen sowie der strukturellen und morphodynamischen Bedingungen in den Gewässerläufen bewirken, Entwicklung leitbildkonformer und fließgewässerdynamischer Prozessabläufe, Entwicklung naturnaher Biotope, Schaffung neuer Lebensräume für Gewässer und auentypische Tier- und Pflanzenarten, Förderung seltener Biozöosen bewirken. Dafür bedarf es partieller baulicher Beseitigung von Vegetation mit vorübergehendem Verlust von Lebensraum und Veränderung der Biotopstrukturen zugunsten von Gewässerflächen.

Die Anlage des nördlichen und südlichen Ringgrabens, die zum Schutz angrenzender landwirtschaftlich genutzter und Siedlungsflächen vor Hochwasser, zum Schutz des Vorhabengebietes vor diffusen Nährstoffeinträgen aus angrenzenden Ackerflächen und Ortsentwässerungen sowie zur Verbesserung der hydrologischen Situation der neuen kleinen Kösterbeck erfolgen, sowie die Grabenverschlüsse zur hydrologischen Neuordnung des Plangebietes führen auch zu Beseitigung von Vegetation und vorübergehendem Verlust von Lebensraum sowie Veränderung der Biotopstrukturen zugunsten von Gewässerflächen. Der Biotopverlust (Biotope mit einer Werteinstufung  $\geq 1$ ) bzw. Die Biototypveränderung infolge der Herstellung der Gräben und Gewässerläufe liegt insgesamt bei ca. 7,5 ha. Betroffen sind überwiegend Hochstaudenflur stark entwässerter Moor- und Sumpfstandorte (2,7 ha), Feuchtgrünland und Intensivgrünland auf Moorstandorten (1,9 ha), Naßwiesen (0,3 ha) und Gräben (1,9 ha). Des Weiteren werden auch gesetzlich geschützte Biotope Gehölzsaum an Fließgewässer (22 m<sup>2</sup>), Fließgewässerröhricht 6.920 m<sup>2</sup>) und Schilflandröhricht (75 m<sup>2</sup>) überbaut. Bauzeitlich beansprucht werden ca. 4.000 m<sup>2</sup> Feuchtgrünland, Hochstaudenflur und Gräben. Nach Abschluss der Maßnahmen werden sich kurz- bis mittelfristig wieder naturnahe, gewässertypische Pflanzenarten und Biotope ansiedeln und etablieren. Durch die sich innerhalb der Ringgräben im Kerngebiet des Vorhabens entwickelnden naturnahen Überflutungsverhältnisse kommt es dort zur Verbesserung der standörtlichen Bedingungen für Pflanzen und Biotope. Dieses Kerngebiet unterliegt künftig einem gänzlichen Nutzungsverzicht bzw. der natürlichen Sukzession. Die durch die Ringgräben abgegrenzte und nach ursprünglicher Planung der Kategorie I zu-

zuordnenden Kerngebietsfläche beträgt 210 ha und vergrößert sich gegenüber der ursprünglich für Kategorie I vorgesehenen Fläche von 113 ha um ca. 97 ha. Abweichend von den bisherigen Festlegungen wird auf den Flächen der Kategorie I auf die Durchführung von Pflegemaßnahmen verzichtet und stattdessen die natürliche Sukzession als Entwicklungsziel definiert. Infolge der Neuanlage der naturnahen Bachläufe kommt es zu Vernässungen, die v.a. Röhrichte einstellen lässt. Es ist davon auszugehen, dass sich die vorhandene Vegetation und die Röhrichte als persistent gegenüber einer Wald- und Gehölzentwicklung erweisen. Aus dem geänderten Pflegekonzept resultiert keine nachteilige Änderung der ökologischen Wertigkeit der Kernzone I. Die außerhalb der Ringgräben liegende Fläche des grunderwerblich gesicherten Vorhabengebietes beträgt ca. 65 ha und unterliegt künftig einer extensiven Grünlandnutzung im Sinne der Kategorie II der ursprünglichen Planung. Dieser Flächenanteil der Kategorie II des Vorhabengebietes verringert sich durch die Planänderung bzw. die Herstellung der Ringgräben von ursprünglich 165 ha um ca. 100 ha.

Betriebsbedingt kann es durch die Unterhaltung der Ringgräben zu temporärer Beeinträchtigung der Grabenvegetation kommen.

### Tiere

Im Zusammenhang mit Baulärm und Baubetrieb kann es zu Störungen und Beunruhigungen kommen. Verschiedene Tiergruppen können in ihrer akustischen Kommunikation beeinträchtigt werden. Baubedingte Auswirkungen sind temporärer Natur und entfallen nach Fertigstellung der Maßnahme. Die mit der Herstellung der Ringgräben verbundene Veränderungen der Biotopstruktur führen zu Habitatveränderungen. Die Herstellung der Ringgräben führt weiterhin zu Trenn- und Barriereeffekten, durch die Ausbreitungsbewegungen und der Individuenaustausch insbesondere von terrestrischen Tierarten kleinräumig beeinträchtigt werden können.

### Fischotter/ Biber

Bauzeitlich beanspruchten Bereiche könnten die Wanderkorridore/-beziehungen im Untersuchungsgebiet beider Tierarten beeinträchtigen. Anlagebedingt kommt es mit der Herstellung der Ringgräben zur Schaffung von offenen Wasserflächen und Uferstrukturen und damit zur Aufwertung des Plangebietes für gewässertypische Tierarten. Die einmal jährlich durchzuführende Grabenunterhaltung (Mahd, Grundräumung) stellt eine Beeinträchtigung dieser neu geschaffenen Lebensräume dar.

### Fledermäuse

Baubedingt kann es bei der Herstellung der Ringgräben punktuell zur Fällung von Gehölzen mit potenziellen Quartierstrukturen kommen. Die Erlen- und Birkenbestände mit Quartierpotenzial gehen auch durch die Wasserstandanhebungen im Gebiet nicht verloren. Die Eignung als Jagdhabitat wird durch die Maßnahme nicht verschlechtert. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass sich durch die ökologische Aufwertung der Wolfsberger Seewiesen auch das Nahrungsangebot erhöht. Eine Auswirkung durch die Grabenunterhaltung auf die Fledermäuse ist nicht zu besorgen.

### Brutvögel

Während der bautechnischen Umsetzung sind Beeinträchtigungen von Tieren oder Gelegen in der Reproduktionszeit nicht ausgeschlossen, da die Baufeldfreimachung nur bei Befahrbarkeit der Niedermoorflächen, also voraussichtlich während der Brutzeit der Bodenbrüter (Mitte Februar bis Anfang Oktober) erfolgen muss. Insbesondere kann es durch die Bautätigkeit zu Beeinträchtigungen der Bodenbrüter und Röhrichtbrüter kommen in Form von Vertreibung und Unterbrechung der Nisttätigkeit.

Grundsätzlich führt eine ökologische Sanierung der Kösterbeck auf entsprechenden Teilflächen vorerst zum Wegfall oder Beeinträchtigung von Bruthabitaten (Wiesen-/ Brachflächen). Es bilden sich jedoch neue Habitate wie offene Wasserflächen, Uferstrukturen, Gehölze aus. Durch die Ausweitung der Flächen der Kategorie I innerhalb der Ringgräben, die künftig einer natürlichen Sukzession ohne Unterhaltungspflege unterliegen, bei gleichzeitiger Verringerung

der Flächen der Kategorie II, die künftig einer extensiven Grünlandnutzung bzw. Unterhaltungspflege unterliegen, kommt es langfristig zu einer Verringerung der Habitatflächen für Offenlandbrüter und einer Erhöhung der Habitatflächen für Gehölzbrüter. Weiterhin ist davon auszugehen, dass sich durch die ökologische Aufwertung der Wolfsberger Seewiesen auch das Nahrungsangebot erhöht.

Die voraussichtlich einmal pro Jahr stattfindende Unterhaltung der Ringgräben kann zu Beeinträchtigungen von Brutvögeln führen. Durch den Verzicht auf intensive maschinellen Unterhaltung wird der Eingriff vermindert.

#### Zug- und Rastvögel

Unmittelbare negative Auswirkungen auf die Nahrungs- und Ruhehabitatfunktion für Zug- und Rastvögel ist durch das Vorhaben nicht zu besorgen. Die Arbeiten zur Herstellung finden außerhalb der Rastzeiten statt. Durch die Ausweitung der Flächen der Kategorie I innerhalb der Ringgräben, die künftig einer natürlichen Sukzession ohne Unterhaltungspflege unterliegen, bei gleichzeitiger Verringerung der Flächen der Kategorie II, die künftig einer extensiven Grünlandnutzung bzw. Unterhaltungspflege unterliegen, kommt es zu einer Verringerung der Rast- und Nahrungsflächen für Zug- und Rastvögel. Es ist aber auch davon auszugehen, dass sich durch die ökologische Aufwertung der Wolfsberger Seewiesen auch das Nahrungsangebot diversifiziert und infolgedessen erhöht.

#### Reptilien

Bauzeitlich kann es zur Beeinträchtigung durch die Bautätigkeit und die Umfahrungsstrecken kommen.

Negative anlagenbedingte Auswirkungen auf Reptilien, hier Ringelnatter, sind nicht zu besorgen.

#### Amphibien

Baubedingt kann es zu spezifischen Zeiten zur Beeinträchtigung der Wanderkorridore zwischen Land- und Wasserlebensräumen im nördlichen Vorhabengebiet kommen.

Im Zuge der Grabenverfüllungen kann es zum kleinflächigen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Grundsätzlich werden die Baumaßnahmen jedoch zu einer großflächigen Verbesserung des ökologischen Zustands der Wolfsberger Seewiesen beitragen und somit auch für eine Habitatverbesserung für Amphibien sorgen. Die damit verbundene Entwicklung von amphibischen Wasserwechselzonen und temporären Vernässungsflächen führen zu neuen Sommerlebensräumen und ggf. auch Laichgewässern. Die geplante Biotopentwicklung lässt eine Besiedlung aus dem Umland oder den im Untersuchungsgebiet gelegenen Stillgewässern und Torfstichen erwarten.

Eine fließgewässertypische Ausprägung mit dynamischem Eigencharakter und angebundener Sekundärraue trägt grundsätzlich zur Erweiterung oder Aufwertung amphibischer Lebensräume bei. Die Entstehung temporärer oder permanenter Gewässer bzw. -bereiche erweitern das verfügbare Laichhabitat und den Sommerlebensraum.

Ein neugeschaffener geeigneter Lebensraum wird schnell von allen im Gebiet dokumentierten Arten (Erdkröte, Kammmolch, Wasserfroschkomplex) besiedelt. Diese generell bekannten positiven Effekte lassen die Prognose zu, dass die im Gebiet dokumentierten Arten (Erdkröte, Kammmolch, Wasserfroschkomplex) den neugeschaffenen Lebensraum zügig in Anspruch nehmen und sich die Individuendichte und Artenzahl im Untersuchungsgebiet erhöhen.

Betriebsbedingt werden voraussichtlich einmal pro Jahr die Ringgräben unterhalten (Mahd, Grundräumung). Dadurch kann es zur Beeinträchtigung von Individuen und Ruhe- und Fortpflanzungsstätten kommen. Durch den Verzicht auf intensive maschinellen Unterhaltung wird der Eingriff vermindert. Der Gewässerentwicklungs- und pflegeplan wird eine zeitliche Regelung hierzu enthalten.

#### Fische

Bauzeitlich kann es bei der Herstellung des natürlichen Gewässerlaufs der Kösterbeck zur Beeinträchtigung der Fischfauna durch temporäre punktuelle Laufunterbrechung und Gewässereintrübung kommen. Die ökologische Durchgängigkeit der WRRL-relevanten Gewässer

(Kösterbeck und Kleine Kösterbeck) ist nach Vorhabenfertigstellung weiterhin gegeben. Der natürliche Gewässerlauf bietet verbesserte Habitatbedingungen für die Fischfauna. Auch durch die Herstellung der Ringgräben werden neue Habitate für die Fische geschaffen. Die einmal jährlich durchzuführende Grabenunterhaltung (Mahd, Grundräumung) stellt eine Beeinträchtigung dieser neu geschaffenen Lebensräume dar.

#### Insekten

Beeinträchtigungen für Schmetterlinge und Libellen ergeben sich vor allem durch die flächige Inanspruchnahme der Lebensräume infolge der Ringgrabenherstellung. Die allgemeine Bau-tätigkeit mit stofflichen Emissionen sowie Licht und Lärm führt zu keinerlei Beeinträchtigungen. Tagfalter haben ausreichend Möglichkeiten auszuweichen. Potenziell von (künstlichen) Licht beeinträchtigte Nachtfalter werden hier nicht betroffen, da die Arbeiten nur tagsüber stattfinden. Die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme führt zum Verlust von potenziellen Lebensraumstrukturen. Summarisch betrachtet ist das Wiederbesiedlungspotenzial für die Niederung einer ökologisch sanierten Kösterbeck groß. Die für Libellen als prägnant eingestuften Torfstiche werden durch das Vorhaben bau- und anlagenbedingt nicht beeinträchtigt. Betriebsbedingt werden voraussichtlich einmal pro Jahr die Ringgräben unterhalten (Mahd, Grundräumung). Eine Beeinträchtigung der Schmetterlinge ist nicht zu besorgen, da sie ausreichend Möglichkeit haben, auszuweichen. Reproduktionsstätten der Libellen können durch die Grabenunterhaltung beeinträchtigt werden.

Durch notwendige Fällungen von Altholzbeständen im Zuge von Grabenverschlüssen kann es zu Beeinträchtigungen xylobionter Käfer kommen (U 19.1.1 Pkt. 6.8).

#### Biologische Vielfalt

Durch die geplante Verbesserung des ökologischen Zustands der Wolfsberger Seewiesen und der Kösterbeck ist auch die Entwicklung höherwertiger Biotope sowie Habitatverbesserung und –neuentwicklung für verschiedene Arten z.B. der Brutvögel, Amphibien und Insekten und damit eine positive Auswirkung auf die biologische Vielfalt zu erwarten.

#### Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, Ausgleich und Ersatz der Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere

Mit dem Planungsvorhaben sind gemäß der naturschutzfachlichen Gesetzgebung Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verbunden (vgl. Unterlage 19N). Ziele dieser Maßnahmen sind die Vermeidung und Minderung von Eingriffsfolgen für Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt und die Gewährleistung des Ausgleichs oder Ersatzes von beeinträchtigten Funktionen bzw. Werten des Naturhaushaltes im Sinne des Naturschutzrechtes.

#### Pflanzen

Entsprechend dem Vermeidungsgebot des § 13 BNatSchG werden Plätze zur Lagerung von Baumaterial sowie notwendige Arbeitsbereiche ausnahmslos in den vorgegebenen BE-Flächen angeordnet, die außerhalb wertvoller Biotopstrukturen liegen (5.6V). Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die Zuwegungen zur Baustelle und die Baustelleneinrichtungsfläche ordnungsgemäß beräumt und wiederhergerichtet (5.1V).

Die Kompensationsmaßnahme „Wolfsberger Seewiesen“ ist eine Renaturierungsmaßnahme, die zum Ziel hat die Maßnahmenfläche ökologisch aufzuwerten. Den mit der Planänderung einhergehenden bau- und anlagebedingten Eingriffen in die Biotopfunktion, die nach Biotopwertbilanzierung ca. 360.000 Eingriffsflächenäquivalente betragen (U 19.1 Pkt. 5.1, S. 45N), steht ein mit entsprechend der Planänderung herzustellenden Zielbiotopen naturnaher Bach (FBN) und Graben mit extensiver Instandhaltung (FGN) zu erreichendes Kompensationsflächenäquivalent von ca. 434.000 gegenüber, was in der Gesamt-Biotopwert-Eingriff-Kompensationsbilanz der Planänderung eine deutliche Aufwertung des Biotopkomplexes im Vorhabengebiet bedeutet. Es wird als zweckmäßig erachtet, für die Maßnahme der naturnahen Gewässerentwicklung eine Erfolgskontrolle durchzuführen. Empfohlen wird ein Monitoring der biologischen Qualitätskomponenten Fische, Makrozoobenthos und Makrophyten. Die Festlegung des Untersuchungsrahmens erfolgt unter Beachtung des LAWA-Leitfadens „Bio-

logische Erfolgskontrollen durchgeführter Maßnahmen in Fließgewässern im Rahmen der Umsetzung der WRRL“ (LAWA 2010). (U 19.1 Pkt. 7)

#### Tiere

Dem Vermeidungsgebot entsprechend werden Plätze zur Lagerung von Baumaterial sowie notwendige Arbeitsbereiche ausnahmslos in den vorgegebenen BE-Flächen angeordnet, die außerhalb der Habitats der wertgebenden Arten liegen.

Um vor allem den für Kammolche geeigneten nordwestlichen Teil des Vorhabengebietes, den besonders hochwertigen Bereich der Torfstiche vom Vorhabengebiet abzutrennen und damit eine Beeinträchtigung von Amphibien und Reptilien durch die Bautätigkeit und die Umfahungsstrecken zu vermeiden, wird ein temporärer Amphibienschutzzaun errichtet und durchgehend unterhalten. Die Kontrollen auf Artpräsenz, und soweit erforderlich das Absammeln von Individuen, werden durch die Umweltbaubegleitung während der Bauzeit weiter durchgeführt. Bei Individuenfunden erfolgt eine Umsiedelung in die nebengelegenen Flächen (Vermeidungsmaßnahme 1 V und 4.V).

Zu fällende Gehölze mit potentieller Habitateignung für Fledermäuse werden vorab auf Quartiernutzung geprüft. Auch ist bei notwendigen Fällungen vorab eine genauere Erfassung von Vorkommen xylobionter Käferarten notwendig, um ggf. ergänzende Minimierungsmaßnahmen festlegen und umsetzen zu können. Die Quartier- und Besiedlungskontrollen erfolgen durch eine artensachkundige Umweltbaubegleitung (4 V).

Im Zuge der ökologischen Sanierungsarbeiten an der Kösterbeck ist durch die Umweltbaubegleitung zu gewährleisten, dass durch die Arbeiten im Gewässerbereich das Besiedlungspotential für Libellen nicht zerstört wird (4 V).

Die Vermeidung der Beeinträchtigung von Bodenbrütern durch Bautätigkeit während der Brutzeit erfolgt durch Kontrolle des Baufeldes unmittelbar vor Baubeginn auf mögliches Brutgeschehen durch ökologisch geschultes Fachpersonal und Verhinderung der Ansiedlung von Bodenbrütern innerhalb des Baufeldbereichs mittels Vergrämungen mit Flatterbandstangen. Sofern die Kontinuität der Bautätigkeit nicht gewährleistet werden kann, sind ggf. in Abstimmung mit der Ökologischen Baubegleitung für bodenbrütende Vogelarten, die sich randlich des Vorhabengebietes wieder ansiedeln könnten, weitere Vergrämuungsmaßnahmen durchzuführen (2 V). Um eine Beeinträchtigung der Röhrichtbrüter im Zuge der Bauausführung während der Brutzeit durch Vertreibung und Unterbrechung der Nisttätigkeit, zu vermeiden, wird das Errichten von Brutplätzen von Röhrichtbrütern im Vorhabengebiet unterbunden. Hierfür erfolgt eine Mahd der Röhrichtzonen sowie eine dauerhafte Flachhaltung der Schilfgewächse von Beginn der Brutzeiten (ab Mitte Februar) bis zur Baufeldfreimachung bzw. bis zum Baubeginn. Diese Vermeidungsmaßnahme bezieht sich auf die Röhrichtzonen, die sich in unmittelbarer Nähe der anstehenden Baumaßnahmen befinden (bspw. in den Uferbereichen der Kösterbeck) (3 V).

Um die fachgerechte Umsetzung der vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen und der allgemeinen artenschutzrechtlichen Vorgaben zu gewährleisten, erfolgt eine ökologische Baubegleitung (ÖBB, 4 V).

Zur Vermeidung der betriebsbedingten Beeinträchtigung der röhrichtbesiedelten Brutvögel sowie der Amphibien erfolgt die künftige extensive Unterhaltung der Ringgräben im Gewässerentwicklungs- und pflegeplan außerhalb der Reproduktions- und Wanderzeiten – für Brutvögel von September bis März, für Amphibien von November bis Januar –.

#### **2.3.2.4.3 Schutzgut Boden, Fläche**

##### Darstellung des Ist-Zustandes

Das Vorhabengebiet beschreibt ein Becken in einer weiträumigen Geländesenke, aus dem das Gelände zu allen Seiten deutlich auf Höhen von etwa + 40 bis + 50 m HM ansteigt. In der Geländesenke steht weiträumig ± sandiger Geschiebelehm / -mergel an, der randlich zu Tage tritt. Innerhalb der Senke entstand ein Staubecken mit dem vormals vorhandenen Wolfsberger See und der heute weiträumigen Niedermoorfläche. Die Mächtigkeit des Niedermoororfes erreicht im Maßnahmenraum überwiegend 2 m, anteilig auch über 3 m (u. a. im Zentrum der

Senke). Geringere Mächtigkeiten treten insbesondere im Norden, aber auch im Westen bis Südwesten des Maßnahmenraumes auf. Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden im Untersuchungsgebiet sind die Niederung der Wolfberger Seewiesen mit ihren Niedermoorböden. Diese haben nach Bodenfunktionsbewertung MV (LUNG M-V) eine hohe Schutzwürdigkeit (Funktionsstufe 2) und sind damit vor baulicher Nutzung zu schützen. Als Böden mit einer geringen Nährstoffversorgung haben Niedermoorböden generell eine hohe Eignung.

für die Entwicklung besonderer Biotope. Die biotopbezogene Standortfunktion ist damit als hoch zu bewerten.

Es ist jedoch eine prägende Vorbelastung festzustellen: Die lang andauernde Melioration und die intensive landwirtschaftliche Grünlandnutzung haben zu einer Degradation und Mineralisierung der Moorböden geführt, weshalb dieser nur mit mittel bewertet werden kann. Das Untersuchungsgebiet liegt zwischen den Gemeinden Groß Lüsewitz und Petschow in landwirtschaftlich genutztem Bereich. So kommt es schon seit Jahrzehnten zum Befahren der landwirtschaftlich genutzten Flächen durch schwere Landmaschinen und infolgedessen zur Verdichtung des Bodens.

Als Böden mit einer geringen Nährstoffversorgung haben Niedermoorböden generell eine hohe Eignung für die Entwicklung besonderer Biotope. Aufgrund der lange andauernden Nutzungseingriffe mit einhergegangener fortgeschrittener Degradation können die Niedermoorböden ihre besondere bzw. hohe Standortfunktion nur noch eingeschränkt erfüllen.

#### Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut

Durch Baustellenverkehr können Verunreinigungen des Bodens nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Durch den Einsatz von Maschinen, die dem Stand der Technik entsprechen, den Einsatz von umweltfreundlichen Schmierstoffen sowie durch einen verantwortungsvollen Umgang mit Havarien (direkte Aufnahme von Dieselstoffen und Schmierstoffen bei Leckagen, Aufnahme des eventuell verunreinigten Bodens im Havarie-Bereich) können die Auswirkungen auf den Boden als gering angesehen werden.

Im Rahmen der Bauarbeiten kann es zu Verdichtungen des Bodens durch Baustellenfahrzeuge kommen. Des Weiteren wird Boden abgetragen und umgelagert.

Der südliche Ringgraben wird mit einer Länge von ca. 2.567 m entlang der südlichen Grenze der Maßnahmenfläche verlaufen. Er wird mit einer gleichmäßigen Grabengeometrie ausgebildet. Die Böschungsneigung beträgt 1:2 und die Sohlbreite im überwiegenden Grabenverlauf 3 m. Die Sohlhöhe beträgt an der Mündung in die Kösterbeck 23,20 m HN und am Anschluss zum Oberlauf der Kösterbeck (Station 2+565) 23,75 m HN. Das durchschnittliche Längsgefälle im südlichen Ringgraben beträgt damit ca. 2,1 ‰.

Der nördliche Ringgraben wird auf einer Länge von ca. 3.480 m entlang der nördlichen Grenze der Maßnahmenfläche hergestellt. Er weist ebenfalls über die gesamte Länge eine einheitliche Grabengeometrie mit einer Böschungsneigung von 1:2 und einer Sohlbreite von 3 m auf. Die Sohlhöhe liegt bei der Mündung in den Graben 15/6 (Station 0+000) bei 23,35 m HN, bei Station 3+940 beträgt die Sohlhöhe 23,90 m HN. Somit ergibt sich ein durchschnittliches Längsgefälle von ca. 1,6 ‰ im nördlichen Ringgraben.

Für die Herstellung der Ringgräben und des neuen Gewässerlaufs der Kösterbeck kommt es zur großflächigen Inanspruchnahmen von ca. 5,9 ha Niedermoorbodenflächen (U19.1 Tab. 18). Dabei wird 76.150 m<sup>3</sup> Niedermoorboden ausgehoben, was zu einem Teilverlust der Bodenfunktionen führt. Ca. 5.500 m<sup>3</sup> des Aushubbodens wird innerhalb der Maßnahmenfläche für Grabenverfüllung und Grabenverschlüsse verwendet. Die überschüssigen Aushubmengen werden seitlich der Ringgräben auf der Innenseite der Maßnahmenfläche mit einer Mächtigkeit von max. 0,2 m aufgetragen (U1 Kap. 3.5 und U 1 Anlage 2 Kap 5.3).

Die Unterhaltung der Ringgräben wird einmal jährlich vom Wasser- und Bodenverband durchgeführt. Hierbei kommt es zu Bodenverdichtungen.

Eine Auswirkung auf das Schutzgut Fläche durch Versiegelung erfolgt durch das Vorhaben nicht.

## Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung, Ausgleich und Ersatz der Umweltauswirkungen auf den Boden

Für die Baudurchführung ist ein an die Standortbedingungen angepasster Technikeinsatz vorgesehen (z.B. die Verwendung von Baggermatratzen und Baggern mit breiten Ketten zur Lastenverteilung) um baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut weitgehend zu mindern (05.04 V, 05.05 V). Die auf die Bauphase begrenzte Beanspruchung von Böden für die Baustelleneinrichtungsfläche und Lagerung von Material erfolgt unter Einhaltung der Bodenschutzregelungen einschließlich einer Wiederherstellung der genutzten Standorte nach Beendigung der Baumaßnahme.

### **2.3.2.4.4 Schutzgut Wasser**

#### Darstellung des Ist-Zustandes

##### Oberflächenwasser

Das geplante Änderungsvorhaben liegt in der Flussgebietseinheit Warnow/Peene. Vom Vorhaben direkt betroffen sind die Wasserkörper (WK) „Kleine Kösterbeck“ (WAMU 1001) und „Oberlauf der Kösterbeck“ (WAMU 1100), die beide nach § 28 WHG als künstliche Gewässer und nach LAWA als organisch geprägte Bäche (Typ 11) eingestuft werden.

Nicht unmittelbar betroffen, aber mit vermuteter Beeinflussung durch das Vorhaben, ist der WK „Unterlauf der Kösterbeck“ (WAMU 1000), der nach § 28 WHG als natürliches Gewässer und nach LAWA als Kiesgeprägter Tieflandbach (Typ 16) eingestuft wird.

Die Kleine Kösterbeck und der Oberlauf Kösterbeck sind künstliche Gewässer und in fast allen Gewässerabschnitten grabenartig verbaut. Die Ufer grenzen an Acker- und Grünlandflächen. Querbauwerke in Form von z.B. Staubauwerken behindern die Durchgängigkeit. Das Wasserregime der Kleinen Kösterbeck und dem Oberlauf Kösterbeck wird künstlich an die Bedürfnisse der benachbarten Agrarflächen angepasst.

Die größten Defizite der Kleinen Kösterbeck und dem Oberlauf Kösterbeck sind Strukturarmut und übermäßige Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft bzw. noch vorhandene Abwasserreinleitungen. Der chemische Zustand der beiden Wasserkörper ist als „nicht gut“ eingestuft. Der aktuelle Zustand und das ökologische Potential werden gemäß Bewirtschaftungsplan 2016 – 2021 mit der Klasse „schlecht“ bewertet.

Der Unterlauf der Kösterbeck wird als natürliches Gewässer eingestuft. Am Unterlauf der Kösterbeck wurden in der Vergangenheit bereits Renaturierungsmaßnahmen durchgeführt. Diese zeigen z.T. Wirkung, weshalb der WK wesentlich besser eingestuft wird, als die beiden vorher betrachteten WK der Kleinen Kösterbeck und dem Oberlauf der Kösterbeck. Der chemische Zustand der Kösterbeck im Unterlauf ist als „nicht gut“ eingestuft, der ökologischen Zustand wird mit mäßig bewertet (U 19.39).

Neben den berichtspflichtigen Gewässern sind im Planungsgebiet zahlreiche Gräben in unterschiedlichem Ausbau- und Erhaltungszustand vorhanden. Sie bilden derzeit zusammen mit den o.g. berichtspflichtigen Gewässern das zusammenhängende Entwässerungssystem im Gebiet. Die Torfstiche im westlichen Bereich des Vorhabengebietes haben aufgrund ihrer hohen Biotopfunktion eine hohe Bedeutung.

##### Grundwasser

Das Vorhaben befindet sich im Einzugsgebiet des regionalen Grundwasserkörpers mit der Bezeichnung WP\_WA\_9. Die Wolfsberger Seewiesen liegen im nordöstlichen Teil des GWK und erfassen anteilig das Einzugsgebiet der Kösterbeck, eines östlichen Zuflusses der Warnow.

Der Grundwasserkörper hat eine Flächengröße von 251 km<sup>2</sup>. In den amtlichen Kartierungen wird für diesen Grundwasserkörper im Bereich des Vorhabens eine Tiefenlage der süßwasserführenden Schicht von 29 m angegeben. Er steigt zu den Talrändern an und liegt dann an den Rändern des Vorhabengebietes bei ca. 31 m.

Nach vorliegenden Untersuchungen beträgt die mittlere Grundwasserneubildung im Grundwasserkörper WP\_WA\_9 etwa 100 – 120 mm/a.

Die Deckschicht hat eine Mächtigkeit von > 5- 10 m und weist somit eine mittlere Geschütztheit auf. Das Grundwasserdargebot ist im Untersuchungsgebiet größtenteils potenziell nutzbar und gut gewinnbar, das nutzbare Dargebot liegt bei 878 m<sup>3</sup>/d.

Auf fast der gesamten Vorhabenfläche stehen Niedermoortorfe als Bodendeckschicht an.

Die Vorhabenfläche liegt fast vollständig in einem Wasserschutzgebiet mit der Kennung MV\_WSG\_1938\_08. Es ist als Oberflächenwasserschutzzone II ausgewiesen.

Das Grundwasserdargebot ist potenziell nutzbar und von guter Gewinnbarkeit sowie Qualität. Der Grundwasserleiter wird im aktuellen Bewirtschaftungsplan als mengenmäßig „gut“ ausgewiesen. Der chemische Zustand wird ebenfalls als „gut“ bewertet. (U 19.3)

### Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser

#### Oberflächengewässer

Das Vorhaben beinhaltet zahlreiche Gewässerausbaumaßnahmen im Sinne des § 68 WHG. Dies sind

- Entwicklung eines neuen Laufs der Kösterbeck zwischen Bestandsstationierung km 9,4 und 12,3
- Entwicklung eines neuen Laufs der Kleinen Kösterbeck zwischen Bestandsstationierung km 0,0 und 1,55
- Schaffung des nördlichen Ringgrabens als Gewässer II. Ordnung auf ca. 3.480 m
- Schaffung des südlichen Ringgrabens als Gewässer II. Ordnung auf ca. 2.570 m
- Neubau Hochwasserüberlaufstelle bei Bestandsstationierung Kösterbeck ca. km 12,3
- Neuer Sandfang bei Baukilometer Kösterbeck ca. km 1+800
- Rückbau der Sohlschwelle an der Kösterbeck bei Bestandsstationierung km 9,4
- Rückbau Wehr/Umfluter beim Gewässer 15/6 bei Bestandsstationierung 0,350
- diverse Grabenverschlüsse

Als baubedingte Auswirkungen können Lärm-, Staub- und Abgas-Emissionen Schadstoffeintrag durch Betriebsmittel, Sedimenteintrag mit temporärer Beeinträchtigung der biologischen und chemischen Qualitätskomponenten auf die Oberflächengewässer während der Bauzeit eintreten. Bei der Neuanlage eines Initialgerinnes mit Laufverlängerung in der Kösterbeck und der kleinen Kösterbeck kommt es baubedingt zur Beseitigung von Vegetation und vorübergehendem Lebensraumverlust mit Beeinträchtigung der biologischen Qualitätskomponente. Weiterhin werden durch die Bodenumlagerungen und Abaggerungen Sedimente freigesetzt, welche zu einer temporären Trübung und Nährstoffbelastung der Kösterbeck laufabwärts führen. An den neuen Gewässerabschnitten sind standorttypische Randbepflanzungen vorgesehen. Mit der Maßnahme an der Kösterbeck und der kleinen Kösterbeck sind im Hinblick auf die Gewässerentwicklung folgende Entwicklungsziele verbunden:

- Förderung der Gewässereigendynamik und Ausbildung naturnaher und leitbildkonformer Strukturen,
- Förderung der Substratdiversität/Strömungsdiversität,
- Verbesserung der strukturellen und morphodynamischen Bedingungen in den Gewässerläufen,
- Erhöhung der Breiten- und Tiefenvarianz,
- Entwicklung leitbildkonformer und fließgewässerdynamischer Prozessabläufe
- Schaffung der ökologischen Durchgängigkeit,
- Schaffung von naturnahen Gewässerentwicklungskorridoren, damit auch von neuen Lebensräumen
- Nährstoffretention.

Mit der Schaffung der Ringgräben kommt es zu temporärem Nährstoffaustrag aus dem degradierten Moorkörper und durch Verringerung des Wasserdargebotes für die Kernzone des Plangebietes (gegenüber der ursprünglichen Planung) zu Veränderungen im Wasserhaushalt. Zudem ist gegenüber der Ursprungsplanung von einem fortlaufenden Nährstoffeintrag aus angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen über die Ringgräben in die Kösterbeck WK WAMU 1100 und WAMU 1000 auszugehen.

Mit den Grabenverschlüssen geht ein anlagenbedingter Eingriff in bzw. Verlust von Habitatstrukturen einher.

Die Torfstiche werden durch das Vorhaben nicht berührt

## Grundwasser

Durch den Baustellenverkehr können Verunreinigungen des Bodens und damit des Grundwassers nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Durch die Anlage der Ringgräben kommt es aufgrund der Grabenprofilliefen zum Anschnitt des Grundwasserleiters und damit zur Veränderung der geohydrologischen Verhältnisse im Vorhabengebiet (U 1 Tab. 2 und Tab. 18). Die an den nördlichen Ringgräben randlich verbundenen Altgräben dienen dem Hochwasserabfluss und dem Ausschluss der Beeinträchtigung angrenzender Flächen. Der nordöstliche Anstrom aus den Einzugsgebieten der Gräben bei Groß Lüsewitz wird in Verbindung mit Maßnahmen zum Hochwasserabfluss am nördlichen Maßnahmenrand (nordöstlicher Ringgraben) gefasst und über die Kleine Kösterbeck in die zentrale Senkenzone abgeleitet. Die stromab im Maßnahmenraum gelegenen Teile des EZG entwässern weiter wie bisher direkt zur Kösterbeck. Damit wird der nordöstliche Anstrom insgesamt in der zentralen Senkenzone zum neuen Lauf der Kösterbeck geführt. Der Durchfluss an der Mündung des neuen Laufes der Kösterbeck in den alten Lauf liegt im Bereich von 0,339 m<sup>3</sup>/s und ist damit höher als im bisherigen Ist-Zustand. Mit der Herstellung des südlichen Ringgrabens zur Sicherung des Hochwasserabflusses und zum Ausschluss von Beeinträchtigungen auf angrenzenden Flächen wird der südöstliche und südliche Anstrom zur Kösterbeck über die Gräben 15/7 bis 15/11 mit dem südlichen Ringgraben gefasst und in Höhe des Grabens 15/7 in die Kösterbeck (alter Lauf ca. 250 m stromauf der Einmündung des neuen Laufes) eingeleitet (U 1 Kap. 3.5.3 S. 53-54). Durch die Neuführung der Gewässerläufe in das Maßnahmengebiet werden noch ca. 70% des gesamten Einzugsgebiets für die Maßnahme nutzbar. Es ist einzuschätzen, dass im restlichen 30% des ursprünglichen Einzugsgebietes die Wasserzuführung je Flächeneinheit geringer ausfällt, als im beplanten Einzugsbereich. Dadurch kommt es zu einer geringen Verringerung des zufließenden Oberflächenwasserdarbotens für die Kernzone des Planungsgebietes mit unwesentlichen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers und zu einer leichten Erhöhung des Grundwasserflurabstandes der Flächen außerhalb der Ringgräben gegenüber dem ursprünglichen Planungszustand. Nährstoffeinträge aus angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen werden durch die Ringgräben vom Vorhabenkernegebiet zurückgehalten, was sich positiv auf den chemischen Zustand des Grundwasserkörpers auswirkt. Mit der Umsetzung des Gesamtvorhabens wird insgesamt von einer fördernden Wirkung auf die Grundwassermenge und Qualität ausgegangen, da mit dem Vorhaben die Wasserrückhaltung erhöht und Nährstoffeinträge verringert werden.

### Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung, Ausgleich und Ersatz der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Um die baubedingten Auswirkungen auf die Gewässer möglichst gering zu halten, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen in den Planungsunterlagen festgeschrieben [U 19.1]:

- Reduzierung der Sedimentfracht durch Anlage der neuen Fließgewässerabschnitte so weit wie möglich in Trockenbauweise (06.02.V).
- Einsatz von Sedimentsperren zum Schutz der angrenzenden Oberflächengewässer vor baustellenbedingten Beeinträchtigungen, insb. Eintrag von Trüb- und Schadstoffen, Befahrung, Lagerung von Abfällen etc. (06.03. V)
- Die zur Umsetzung der Maßnahme zur Verwendung kommenden Baumaschinen inklusive der Kleinräte sind mit schnell/leicht biologisch abbaubaren Treib- und Schmiermitteln zu betreiben.
- Wassergefährdende Stoffe wie Betriebs- oder Schmiermittel dürfen nur auf dafür geeigneten Untergründen gelagert werden. Das Betanken von Fahrzeugen oder Kleingeräten darf nur auf dafür geeigneten Untergründen oder der Gleichen erfolgen.

- Für gelieferte Güter ist die DIN 18299 bindend. Zur Umsetzung der Baumaßnahme dürfen nur Baustoffe verwendet werden, von denen keine chemisch-physikalische Beeinträchtigung des Gewässers und des anstehenden Bodens verursacht wird.
- Als Nebenbestimmung wird zusätzlich die Beachtung der RiStWag Kap. 9 festgelegt.

### 2.3.1.4.3 Schutzgut Luft, Klima

#### Darstellung des Ist-Zustandes

Makroklimatisch herrscht im Untersuchungsraum ein von der Ostsee geprägtes gemäßigt-seeklima mit überwiegend westlichen Winden vor. Bezüglich des Zustands des globalen Klimas wird an dieser Stelle auf allgemein zugängliche Publikationen wie z.B. „Monitoringsbericht 2019 zur Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel“ des Umweltbundesamtes, „Klimaschutz in Zahlen“, Ausgabe 2020 des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und den „Bericht des Weltklimarates IPCC“ 2021 verwiesen. Der Klimawandel wirkt sich durch die Klimaerwärmung negativ auf die Maßnahmenfläche aus, indem es durch vermehrte Hitze- und Trockenperioden zum Absenken des Wasserstandes und damit verstärkter Degradation des Niedermoorbodens mit einhergehende CO<sub>2</sub>- bzw. Treibhausgasemission kommt. Durch vermehrte Starkregenereignissen drohen Überschwemmung der umliegenden Flächen.

Lokalklimatisch besitzt die Wolfsberger Seewiese mit der Kösterbeck eine Bedeutung als Kaltluftammelgebiet, dient dem Luftaustausch, sorgt für eine hohe Feuchtigkeit und ist windoffen. Für das angrenzende Gemeindegebiet Dummerstorf werden mittlere Jahrestemperaturen zwischen 7,5 C° und 8 C° angegeben. Der mittlere Niederschlag beträgt ca. 600 mm und ist als niederschlagsnormal bis niederschlagsbegünstigt einzustufen. Während austauscharmer Hochdruckwetterlagen fungieren die Wolfsberger Seewiesen als nächtliche Kaltluftentstehungsgebiete. Im Vorhabengebiet sind keine Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung für das Klima vorhanden, da eine Anbindung an einen Wirkraum (beispielsweise klimatisch und lufthygienisch vorbelastete Siedlungsräume) nicht gegeben ist.

#### Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Luft, Klima

Während der Bauarbeiten können auf lokaler Ebene Auswirkungen durch Schadstoffe, Staub und Lärm auftreten. Diese Wirkungen sind nicht nur lokal, sondern auch zeitlich begrenzt, sodass nur von geringen bis gar keinen Folgen das lokale Klima und die Luftqualität ausgegangen werden kann.

Die anlagenbedingte Bodenumlagerung/Abaggerung sowie die Neuherstellung der Ringgräben wirken sich auf das Mikroklima aus. Zur Herstellung der Ringgräben und der Umverlegung des Oberlaufes Kösterbeck werden ca. 76.150 m<sup>3</sup> Niedermoorboden mit hohem Kohlenstoffgehalt und damit mit hoher Bedeutung als CO<sub>2</sub>- bzw. Treibhausgasspeicher ausgehoben. Ca. 70.000 m<sup>3</sup> davon werden seitlich der Ringgräben oberflächlich in maximaler Stärke von 20 cm aufgetragen. Es ist davon auszugehen, dass es bei diesen Bodenmengen aufgrund des Wasserentzugs und des großflächigen Sauerstoffzutrittes zu einer beschleunigten Degradation des Torfes und damit Freisetzung des Treibhausgases CO<sub>2</sub> kommt, was Auswirkung auf das globale Klima bzw. das Erreichen der nationalen Klimaziele hat.

Zwar kommt es durch das Gesamtvorhaben im Kerngebiet innerhalb der Ringgräben durch Reduzierung des Grundwasserflurabstandes im Niedermoorkörper langfristig zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen und bereits mit Eintreten des Vernässungsziels zur Bildung von Kaltluftentstehungsräumen. Allerdings wird durch die plangegenständliche Änderung mit der Herstellung der Ringgräben die Auswirkungsfläche der Vernässung auf das Kerngebiet innerhalb der Ringgräben begrenzt. Mit der ursprünglichen Planung außerhalb der Ringgräben ebenfalls der Vernässung ausgesetzte Niedermoorflächen verbleiben durch die Planänderung im bestehenden Zustand. Die ursprünglich erreichbare Reduzierung der Treibhausgasemissionen und damit Positivwirkung auf das globale Klima wird somit verringert.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgutes Klima und Luft sind nicht zu erwarten.

#### Auswirkungen des Vorhabens auf Klimawandelwirkungen

Es ist anzunehmen, dass das durch Klimaerwärmung mit vermehrten Hitze- und Trockenperioden mit zu geringem Niederschlag und erhöhter Verdunstung erwartbare Absinken des Wasserstandes und damit die Degradation des Niedermoorbodens mit einhergehender CO<sub>2</sub>- bzw. Treibhausgasemission durch die Anlage der Ringgräben und dadurch erhöhten Oberflächenwasserabfluss aus dem Vorhabengebiet verstärkt wird.

Durch die Anlage der Ringgräben sollen durch vermehrt auftretende Starkregenereignissen verursachte temporäre Überschwemmungen umliegender Flächen verhindert werden.

#### Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung, Ausgleich und Ersatz der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft, Klima

Als Maßnahme zur Minderung der zu erwartenden klimabedingten Auswirkungen auf das Vorhaben, ist die beidseitige Beschattung der Gerinnen vorgesehen. Bäume und Großgehölze filtern das Treibhausgas Kohlendioxid aus der Atmosphäre. Durch Photosynthese wandeln sie es in lebensnotwendigen Sauerstoff um und halten die Luft rein.

Zusätzlich verdunsten Bäume beträchtliche Mengen an Wasser und erzeugen dadurch eine zusätzliche kühlende Wirkung. Ein Baum kann an einem sonnigen und heißen Tag bis zu 400 Liter Wasser verdunsten. Und weil Wasser beim Verdunsten Wärme verbraucht, kühlen Bäume auf diese Weise ihre Umgebung ab.

#### **2.3.1.4.4 Schutzgut Landschaft**

##### Darstellung des Ist-Zustandes

Die Wolfsberger Seewiesen sind ein zusammenhängendes Niedermoorgebiet und bilden mit ca. 1.160 ha das Kernstück einer am Mittellauf der Kösterbeck gelegenen Niederung. Die Fläche liegt im Mittel in einem Höhenbereich von ca. 24,5 m HN bis 25,5 m HN. Im Süden und Norden steigt das Gelände an. Das Gebiet wird nach umfangreichen Entwässerungsmaßnahmen überwiegend landwirtschaftlich als Grün- und Weideland genutzt. Mit geringem Flächenanteil treten Bruchwälder (vornehmlich im nördlichen und östlichen Bereich), Hecken- und Strauchzonen sowie Wasserflächen auf. Das Untersuchungsgebiet ist Bestandteil des LSG „Wolfsberger Seewiesen“. Schutzzweck des LSG in Bezug auf das hier beschriebene Schutzgut ist u.a. der Erhalt ökologisch besonders wertvoller und vielfältiger natürlicher, naturnaher und historisch gewachsener Landschaftsstrukturen (LSG VO § 3, 2a), die Erhaltung und ordnungsgemäße Bewirtschaftung weiträumiger Grünlandbereiche. (LSG VO § 3, 2a) und die Sicherung des Lebensraumes für eine Reihe in ihrem Bestand gefährdeter und geschützter Arten und Lebensgemeinschaften (LSG VO § 3, 2h). Durchzuführende gezielte Maßnahmen, die der Sicherung in ihrem Bestand gefährdeter und geschützter Arten dienen, sind u.a. der Rückbau bzw. die Renaturierung der Kösterbeck und ihres künstlichen Grabensystems in ausgewählten Bereichen und eine extensivlandwirtschaftliche, insbesondere Grünlandnutzung im unmittelbaren Einzugsbereich der Kösterbeck (LSG VO § 3, 4b und d).

Der Untersuchungsraum liegt nach der Landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale im Landschaftsbildraum „Kösterbeckniederung“ und hat eine hohe Bewertung bzw. hohe Schutzwürdigkeit dieses Landschaftsbildes. Der Landschaftsbildtyp wird beschrieben als mittelgroße Talung und Niederung mit einem künstlich angelegten Graben im Zentrum mit Grünlandnutzung unterschiedlicher Intensität. Es handelt sich um eine landschaftlich Abwechslungsreiche Niederung, bislang geprägt durch aufgrund der Hydromelioration naturferne Bewirtschaftung. Der Wechsel von Wiesen und Bäumen sowie zahlreiche Einzelelemente machen die Schönheit und eigenartige Besonderheit der Landschaft aus. Blickbeziehung ergibt sich im Nordwesten zu erkennbaren Hochbauten Rostocks.

Das Untersuchungsgebiet liegt vollständig in einem landschaftlichen Freiraum mit hoher Bedeutung (Stufe 3; 1.200 – 2.400 ha).

Die das Vorhabengebiet kreuzende Hochspannungsleitung stellt eine Vorbelastung für das Landschaftsbild dar.

#### Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft

Während der Baumaßnahme wird das Landschaftsbild durch die Baustelleneinrichtungsfläche, Baumaschinen und Baggerfahrzeuge temporär beeinträchtigt. Es kommt zum Teilverlust von landschaftsbildprägenden Gehölz- (22 m<sup>2</sup>) und Röhrichtstrukturen (7.000 m<sup>2</sup>).

Durch die naturnahe Gewässerneuanlage des Oberlaufes Kösterbeck erhöht sich das Landschaftsbildpotential der Wolfberger Seewiesen. Das Gewässer wird sich eigendynamisch entwickeln und naturnahe und leitbildkonforme Strukturen ausbilden. Dies entspricht der nach LSG VO § 3 Abs. 4b gebotenen Maßnahme Renaturierung der Kösterbeck. Es entwickeln sich naturnahe Biotop- und Überflutungszonen, die prägend für die Landschaft sind und sich positiv auf das Landschaftsbild auswirken werden.

Die Anlage der naturfernen Ringgräben wirkt sich negativ auf die Natürlichkeit des Landschaftsbildes aus und steht der nach LSG VO § 3 Abs. 4b gebotenen Maßnahme Rückbau des künstlichen Grabensystems entgegen. Die Verringerung der Flächenkategorie II mit extensiver Grünlandnutzung steht dem Schutzziel der LSG VO nach § 3 Abs. 2b, der Erhaltung und ordnungsgemäßen Bewirtschaftung weiträumiger Grünlandbereiche sowie der gebotenen Maßnahme nach LSG VO § 3 Abs. 4d, der extensiven landwirtschaftlichen, insbesondere Grünlandnutzung im unmittelbaren Einzugsbereich der Kösterbeck entgegen. Dagegen entspricht die Erhöhung der Flächenkategorie I mit natürlicher Sukzession weitgehend dem Schutzziel nach LSG VO § 3 Abs. 2h der Sicherung des Lebensraumes für eine Reihe in ihrem Bestand gefährdeter Arten und Lebensgemeinschaften. Eine Störung von Sichtbeziehungen wird durch das Vorhaben nicht verursacht.

Die Gewässerneuanlage mit Abgrabung und Aufschüttung stellen Verbotstatbestände nach der § 4 Abs. 2 der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes „Wolfsberger Seewiesen“ dar.

#### Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie Ausgleich und Ersatz der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Die Etablierung neuer Biotopstrukturen inkl. Uferandbepflanzung entlang der Ringgräben mindert deren naturfernen Charakter.

### **2.3.1.4.5 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

#### Darstellung des Ist-Zustandes

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich keine Baudenkmale. Südwestlich des Untersuchungsgebietes, im Bereich der Gemeinde Petschow, ist die „Dorfkirche Petschow“ in der Denkmalliste M-V aufgeführt.

Im Westen des Untersuchungsgebietes befinden sich die „Torfstiche Wolfsberger Seewiesen“ (Größe: 19,95 ha, FND- Nr.: DBR 050), welche als ein Naturdenkmal mit flächiger Ausprägung ausgewiesen sind.

Sonstige umweltbezogene Sachgüter befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet. Das Vorhabengebiet ist im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft festgelegt. Der bloße wirtschaftliche Wert von Land- und Forstwirtschaftsflächen ist hier nicht zu betrachten.

#### Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut

Der „Torfstiche Wolfsberger Seewiesen“ sind nicht vom Vorhaben betroffen, es werden dort keine Eingriffe stattfinden.

Durch die Ausweitung der Flächen der Kategorie I innerhalb der Ringgräben, die künftig einer natürlichen Sukzession ohne Unterhaltungspflege unterliegen, bei gleichzeitiger Verringerung der Flächen der Kategorie II, die künftig einer extensiven Grünlandnutzung bzw. Unterhaltungspflege unterliegen, kommt es zu einer Verringerung der landwirtschaftlich extensiv nutzbaren Grünlandflächen. Dagegen wird durch die Anlage der Ringgräben die Inanspruchnahme und Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Vernässung außerhalb der Ringgräben verringert.

#### **2.3.1.4.6 Schutzgut Wechselbeziehungen**

Die zuvor beschriebenen Schutzgüter stehen in vielfältigen Beziehungen zueinander. So setzt sich der Planungsraum aus einer Vielzahl von landschaftsbildprägenden Elementen zusammen, die ihrerseits auch Funktionen als Lebensraum für Fauna und Flora sowie als Erholungsraum für den Menschen haben.

Die Veränderung bzw. Beeinträchtigung der Flora und Biotopausstattung der Landschaft kann gleichzeitig mit Entfernung landschaftsbildprägender Biotopelemente eine Verringerung der Landschaftsbildqualität bedeuten. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes hat eine Verringerung der Erholungseignung des Raumes für Menschen zur Folge. Die Zerschneidung der Landschaft durch den Straßenkörper führt gleichzeitig zu einer zunehmenden Zersplitterung und höheren Isolation der Biotopstrukturen.

Lärmbeeinträchtigung des Menschen kann zu einer Beeinträchtigung der Erlebbarkeit des Landschaftsbildes führen und damit Auswirkung auf das Schutzgut Landschaft mit seiner Erholungsfunktion haben.

Schadstoffe können zudem mittelbar über den Eintrag in Boden, Oberflächenwasser und Grundwasser auf Mensch, Tiere und Pflanzen beeinträchtigend wirken. Gerade der Boden ist sensibel als Lebensgrundlage für Mensch, Tiere und Pflanzen, in seinen Funktionen im Wasser und Nährstoffkreislauf und in seinen Filter-, Puffer und Stoffumwandlungseigenschaften, mit denen er auch zur Erhaltung der weiteren Lebensgrundlage Wasser beiträgt. Durch Versiegelung geht der Boden mit diesen weit reichenden Funktionen vollständig auch zu Lasten von Mensch, Fauna und Flora verloren.

Das Schutzgut Luft/Klima besitzt einen direkten Bezug zum Schutzgut Mensch, da insbesondere der Siedlungsbezug klimatisch und lufthygienisch wirksamer Bereiche in der Raumanalyse und deren mögliche Verluste und Beeinträchtigungen im Variantenvergleich erfasst werden.

### **2.4 Materieell-Rechtliche Würdigung**

#### **2.4.1 Notwendigkeit der Planänderung**

Nach § 17 Abs. 1 FStrG dürfen Bundesstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Soll vor Fertigstellung des Vorhabens der festgestellte Plan geändert werden, bedarf es eines neuen Planfeststellungsverfahrens (§ 76 Abs. 1 VwVfG M-V).

Durch die Planänderung wird die Zulässigkeit des Änderungsvorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG M-V). Die straßenrechtliche Planänderung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Konzentrationswirkung § 75 Abs. 1 S.1 VwVfG M-V).

#### **2.4.2 Planungsermessen**

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung. Sie ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt. Sie berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote. Sie entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

#### **2.4.3 Planrechtfertigung**

##### **2.4.3.1 Allgemein**

Die Planrechtfertigung stellt neben den Vorgaben des strikten Rechts und des Abwägungsgebotes einen selbständigen Kontrollmaßstab dar. Das beruht auf der Erwägung, dass eine hoheitliche Planung ihre Rechtfertigung nicht schon in sich selbst trägt, sondern im Hinblick auf die von ihr ausgehenden, bis hin zur Zulässigkeit der Enteignung reichenden Einwirkungen

auf Rechte Dritter für die jeweils konkrete Planungsmaßnahme rechtfertigungsbedürftig ist. Die Planrechtfertigung ist ein ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung und eine Ausprägung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in private Rechte verbunden ist. Das Erfordernis ist erfüllt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urt. v. 07. Juli 1978, IV C 79/76; Urt. v. 05. Dezember 1986, 4 C 13/85; Urt. v. 08. Juli 1998, 11 A 53/97; Urt. v. 16. März 2006, 4 A 1075/04; alle juris).

Neben der grundsätzlichen Konformität mit den fachplanerischen Zielen verlangt die Planrechtfertigung weiter, dass für das Vorhaben ein konkreter Bedarf besteht. Nur dann ist das Vorhaben geeignet, tatsächlich zur Zielerreichung beizutragen. Der Bedarf für ein Vorhaben kann sich dabei entweder bereits aus einer gesetzlichen Bedarfsplanung ergeben oder durch die Planfeststellungsbehörde selbst festgestellt werden.

Im Bereich der Bundesfernstraßen werden Festlegungen über den Bedarf bestimmter Vorhaben durch Bundesgesetze getroffen. Ist ein Vorhaben in den Bedarfsplan aufgenommen, ist der Bedarf für das Vorhaben bindend festgelegt und kann im Planfeststellungsverfahren folglich nicht mehr hinterfragt werden.

Aus der Aufnahme in den Bedarfsplan folgt daher die Planrechtfertigung. Mit der gesetzlichen Bedarfsplanung wird eine politische Entscheidung getroffen, die gerichtlich im Wesentlichen nur auf ihre Plausibilität überprüft werden kann.

Diese Bindungswirkung entfällt, wenn sich die der Bedarfsplanung zu Grunde liegenden Verhältnisse so grundlegend geändert haben, dass sich die ursprüngliche Bedarfsentscheidung nicht mehr rechtfertigen lässt.

Ist der Bedarf für ein Vorhaben nicht bereits durch ein Gesetz mit bindender Wirkung festgestellt, ist eine administrative Feststellung des Bedarfs erforderlich. Dieser muss ein Vorhaben zwar nicht als unausweichlich, zumindest aber als vernünftigerweise geboten erscheinen lassen.

Zur Bestimmung des Bedarfs stellt die zuständige Fachplanungsbehörde in aller Regel eine Prognose hinsichtlich des zukünftigen Bedarfs auf. Hierbei kommt ihr ein Prognosespielraum zu. Eine Prognose entfällt, wenn das Vorhaben aufgrund der jetzigen Situation erforderlich ist, z. B. aus Sicherheitsgründen.

Nach der Rechtsprechung (BVerwG 9 B 105.09 v. 13.07.2010) dient die Erstreckung der Planungskompetenz des Trägers des Vorhabens darüber hinaus auch auf notwendige Folgemaßnahmen an anderen Anlagen dem Gebot der Problembewältigung. Folgemaßnahmen sind zu treffen, um die Probleme zu lösen, die durch das Vorhaben für die Funktionsfähigkeit der anderen Anlage entstehen. Das Gebot der Problembewältigung rechtfertigt es freilich, andere Planungen mit zu erledigen, obwohl sie ein eigenes umfassendes Planungskonzept erfordern. Insoweit unterliegt der Begriff der notwendigen Folgemaßnahmen wegen seiner kompetenz-erweiternden Wirkung räumlich und sachliche Beschränkungen. Folgemaßnahmen dürfen über Anschluss und Anpassung nicht wesentlich hinausgehen. Dies setzt dem Bestreben der Planfeststellungsbehörde Grenzen, in jeder Hinsicht optimale Lösungen zu entwickeln. Nicht alles, was in Bezug auf die anderen Anlagen in der Folge des Vorhabens wünschenswert und zweckmäßig erscheint, darf der Vorhabenträger in eigener Zuständigkeit planen und ausführen.

Hiernach sind in die Planung eines Straßenbauvorhabens in umfassender Weise alle planerischen Gesichtspunkte einzubeziehen, die zur möglichst optimalen Verwirklichung der gesetzlich vorgegebenen Planungsaufgabe, aber auch zur Lösung der vom Vorhaben in seiner räumlichen Umgebung aufgeworfenen Probleme von Bedeutung sind. Werden durch das Vorhaben Maßnahmen an anderen Anlagen erforderlich, so ist dem im Planfeststellungsbeschluss Rechnung zu tragen. Zu den anderen Anlagen im Sinne des § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG M-W auch die Gewässer II. Ordnung nach dem Wasserhaushaltsgesetz.

#### **2.4.3.2 Planrechtfertigung Kompensationsmaßnahme**

Die BAB A 20 („Ostsee-Autobahn“) ist eines der 17 Verkehrsprojekte Deutsche Einheit (Projekt Nr. 10), die im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland und der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen durch die DEGES zur Verbesserung der Verkehrswege in den neuen Bundesländern errichtet werden sollen.

Die BAB A 20 ist Teil des Verkehrsprojektes Deutsche Einheit, das am 9. März 1991 vom Bundeskabinett zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur zwischen den Bevölkerungs- und Wirtschaftszentren in Deutschland beschlossen wurde. Bestätigt wurde dieser Beschluss durch den Bundesverkehrswegeplan 92 vom 15. Juli 1992. Mit Novellierung des Fernstraßenausbaugesetzes - FStrAusbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1993 (BGBl. I S. 1878) hat der Bundesgesetzgeber den Neubau der Bundesautobahn A 20 und damit auch den festzustellenden Abschnitt im Bedarfsplan (Anlage nach § 1 Abs. 2 Satz 2 FStrAusbG) als vordringlichen Bedarf eingestuft.

Mit Planfeststellungsbeschlusses vom 26.07.2001 Az.: V 510-553.3-1-20 wurde der Neubau der Bundesautobahn A 20 von der Anschlussstelle Sanitz bis zur Anschlussstelle Tessin (B110) Baukilometer 120+545 bis 130+000 VKE 2822 sowie der Planergänzungsbeschluss für die VKE 2821 hinsichtlich der Genehmigung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahme „Wolfsberger Seewiesen“ vom 26.07.2001 Az.: V 510-553.3-1-20 festgestellt.

Der Beschluss beinhaltet als notwendige Ausgleichsmaßnahme für den Eingriff in Natur und Landschaft die Landschaftspflegerische Begleitmaßnahme Nr. 1 „Wolfsberger Seewiesen“.

Die trassenferne Kompensationsmaßnahme „Wolfsberger Seewiesen“ soll im Umfang von ca. 278,3 ha als komplexe Ausgleichsmaßnahme (D-1EB) für den Bau der BAB A 20, VKE 282-2 in Verbindung mit VKE 282-1 erfolgen.

Danach sind großflächige Teile der Wolfsberger Seewiesen durch Anstauraumaßnahmen in der Kösterbeck durch ein Staubauwerk zu vernässen, der degradierte Moorkörper durch die Wiedervernässung zu reaktivieren und naturnahe, ökologisch hochwertige Feuchtlebensräume zu schaffen. Als Zielhöhen der Wasserstände wurden

- 24,60 m HN für Februar - April,
- 24,80 m HN von Mai - Januar

festgelegt, wobei im Kernbereich Grundwasserflurabstände von < 0,20 m und in den umliegenden Flächen von 0,20 - 0,40 m erreicht werden sollen. Damit ist die Schaffung ökologisch hochwertiger Feuchtlebensräume mit den entsprechenden Flurabständen im Moorkörper planfestgestellt.

Im Planungsprozess zeigte sich aber, dass das ursprüngliche Konzept zu unzureichenden Vernässungen in der Maßnahmenfläche und zudem großflächigen Vernässungen außerhalb des Maßnahmenraumes führen können. Zum Ausschluss bzw. zur Vermeidung der Beeinträchtigung angrenzender landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzter Flächen bei hohen Wasserständen oder Hochwasser ist daher eine Planänderung erforderlich.

Die im Ergebnis dieses Planungs- und Abwägungsprozesses ausgearbeitete Vorzugslösung unterscheidet sich vom ursprünglichen Renaturierungskonzept. Danach erfolgt die Wiedervernässung der Wolfsberger Seewiesen im Wesentlichen durch wasserbauliche Maßnahmen an der Kösterbeck (Erstellung eines Staubauwerkes am Ausgang aus der Niederung der Wolfsberger Seewiesen) und Verschluss der Hauptgräben sowie kleineren Gräben.

#### **2.4.3.3 Planrechtfertigung Änderung der Gewässer II. Ordnung**

Als Folgemaßnahme zur „landschaftspflegerischen Begleitmaßnahme Wolfsberger Seewiesen“ ist der Gewässeraus- und -umbau nach §§ 67 und 68 WHG ebenfalls planfeststellungspflichtig und wird auf Grund der Konzentrationswirkung des straßenseitigen Planfeststellungsbeschlusses mit planfestgestellt.

Gegenstand der Feststellung sind die nachfolgend genannten Teilmaßnahmen:

- Entwicklung eines neuen Laufs der Kösterbeck zwischen Bestandsstationierung km 9,4 und 12,3

- Entwicklung eines neuen Laufs der Kleinen Kösterbeck zwischen Bestandsstationierung km 0,0 und 1,55
- Schaffung des nördlichen Ringgrabens als Gewässer II. Ordnung auf ca. 3.480 m
- Schaffung des südlichen Ringgrabens als Gewässer II. Ordnung auf ca. 2.570 m
- Neubau Hochwasserüberlaufstelle bei Bestandsstationierung Kösterbeck ca. km 12,3
- Neu Sandfang bei Baukilometer Kösterbeck ca. km 1+800
- Rückbau der Sohlschwelle an der Kösterbeck bei Bestandsstationierung km 9,4
- Rückbau Wehr/Umfluter beim Gewässer 15/6 bei Bestandsstationierung 0,350
- diverse Grabenverschlüsse

Die direkt von der Maßnahme betroffenen Oberflächenwasserkörper sind berichtspflichtig nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und als Gewässer II. Ordnung eingestuft. Es handelt sich um die als künstlich eingestuft Wasserkörper WAMU 1100 (Ober- / Mittellauf der Kösterbeck) und WAMU 1001 (Kleine Kösterbeck), die auf Grund erheblicher Defizite das Ziel eines guten ökologischen Potentials verfehlen.

Der Wasserkörper wurde in den Bestandsaufnahmen 2013 und 2016 zur Ökologie mit einem mäßigen Zustand (Zielzustand voraussichtlich 2027 guter ökologischer Zustand), der chemische Zustand als nicht gut (Zielzustand voraussichtlich 2027 gut) bewertet.

Die Wiedervernässungsmaßnahme Wolfsberger Seewiesen ist in den Bewirtschaftungsplänen WAMU 1100 und 1001 als geplante Maßnahme zur Erreichung der Zielstellungen aufgeführt.

## **2.4.4 Planungsvarianten**

### **2.4.4.1 Rechtlicher Ausgangspunkt**

Bei der Abwägung verschiedener Planungsvarianten im Rahmen der Trassenwahl sind nach § 17 Satz 2 FStrG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen. Dabei können landesplanerische sowie verkehrs- und strukturpolitische Zielsetzungen als öffentliche Belange berücksichtigt werden.

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Auswahl bei verschiedenen Trassenvarianten ist die Trassenwahl als Abwägungsentscheidung gerichtlicher Kontrolle nur begrenzt auf erhebliche Abwägungsmängel hin zugänglich (§ 17 Satz 2 FStrG in Verbindung mit § 75 Abs. 1a Satz 1, Satz 2 VwVfG M-V). Das Abwägungsgebot wird nicht verletzt, wenn bei der Kollision verschiedener Belange für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung des anderen entschieden wird. Allein relevant ist, dass die abwägungserheblichen Gesichtspunkte rechtlich und tatsächlich bestimmt wurden und ob die aufgezeigten Grenzen der ihr obliegenden Gewichtung eingehalten wurden. Die Anforderungen an die Abwägung beziehen sich somit auf das Abwägen bei der Planaufstellung an sich sowie auf die inhaltliche Abgewogenheit des festgestellten Plans. (BVerwG 4C 21/74 vom 14.02.1975).

Ihre Rechtmäßigkeit hängt nicht davon ab, ob für eine andere planerische Lösung einleuchtende Gründe angeführt werden können. Es reicht aus, wenn die Behörde sich mit dem Für und Wider der gegenläufigen Belange auseinandergesetzt hat und tragfähige Gründe für die gewählte Lösung anführen kann. Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit sind erst dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Lösung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange als die eindeutig bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere, darstellen würde.

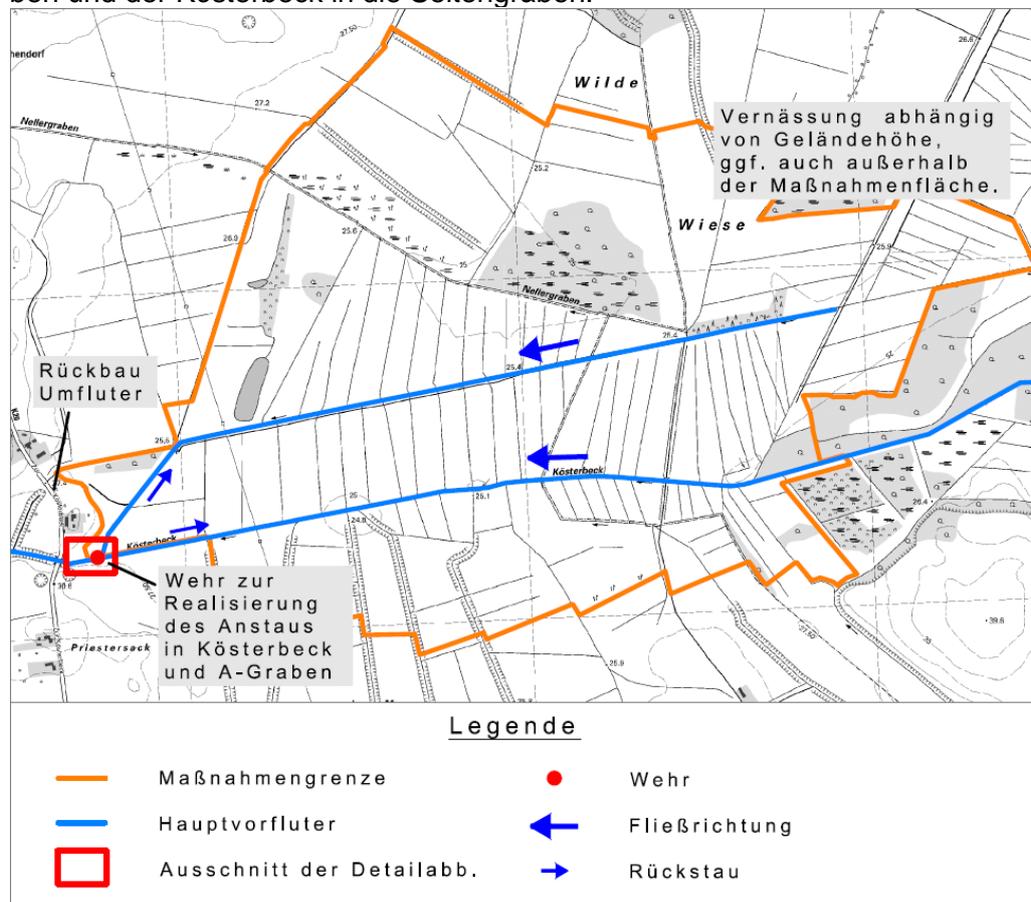
Die Planfeststellungsbehörde darf im Rahmen der Alternativenprüfung eine Trassenvariante bereits dann auf der Grundlage einer Grobanalyse aus der weiteren Prüfung ausscheiden, wenn deren Verwirklichung mit einem nicht völlig auszuschließenden Risiko für einen öffentlichen Belang von überragend wichtiger Bedeutung verbunden ist und weitere Untersuchungen, die zu größerer Erkenntnissicherheit führen sollen, mit einem nicht vertretbaren finanziellen

Aufwand verbunden wären (BVerwG 9 A 14/07). Die Planfeststellungsbehörde darf eine Alternativtrasse ferner verwerfen, wenn sie in ihrer straßenentwurfstechnischen Beurteilung Nachteile von solchem Gewicht aufweist, dass sich mit ihr das angestrebte Planziel in einem der Netzfunktion des Vorhabens entsprechenden Ausbaustandard nicht verwirklichen lässt. Diese durch die Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze der Variantenwahl gelten ebenfalls für die Variantenwahl bei LBP-Maßnahmen.

## 2.4.4.2 Beschreibung der Varianten

### 2.4.4.2.1 Variante 1 Ursprungsvariante

Der Anstau des Wasserspiegels wird in der Variante 1 durch Baumaßnahmen am westlichen Rand des Projektgebietes realisiert. Neben der Flächenvernässung sieht die Variante 1 vor, die Kösterbeck als Fließgewässer für wandernde Fische und Makrozoobenthos durchgängig zu gestalten (Sohlgleite anstelle des bestehenden Absturzes). Der Umfluter wird aus der Nutzung genommen und der Wasserstand durch ein Wehr im A-Graben mit Sohlgleite auf das Zielniveau eingestellt. Die Flächenvernässung erfolgt daher durch Rückstau aus dem A-Graben und der Kösterbeck in die Seitengräben.



### 2.4.4.2.2 Variante 2 Ringgräben

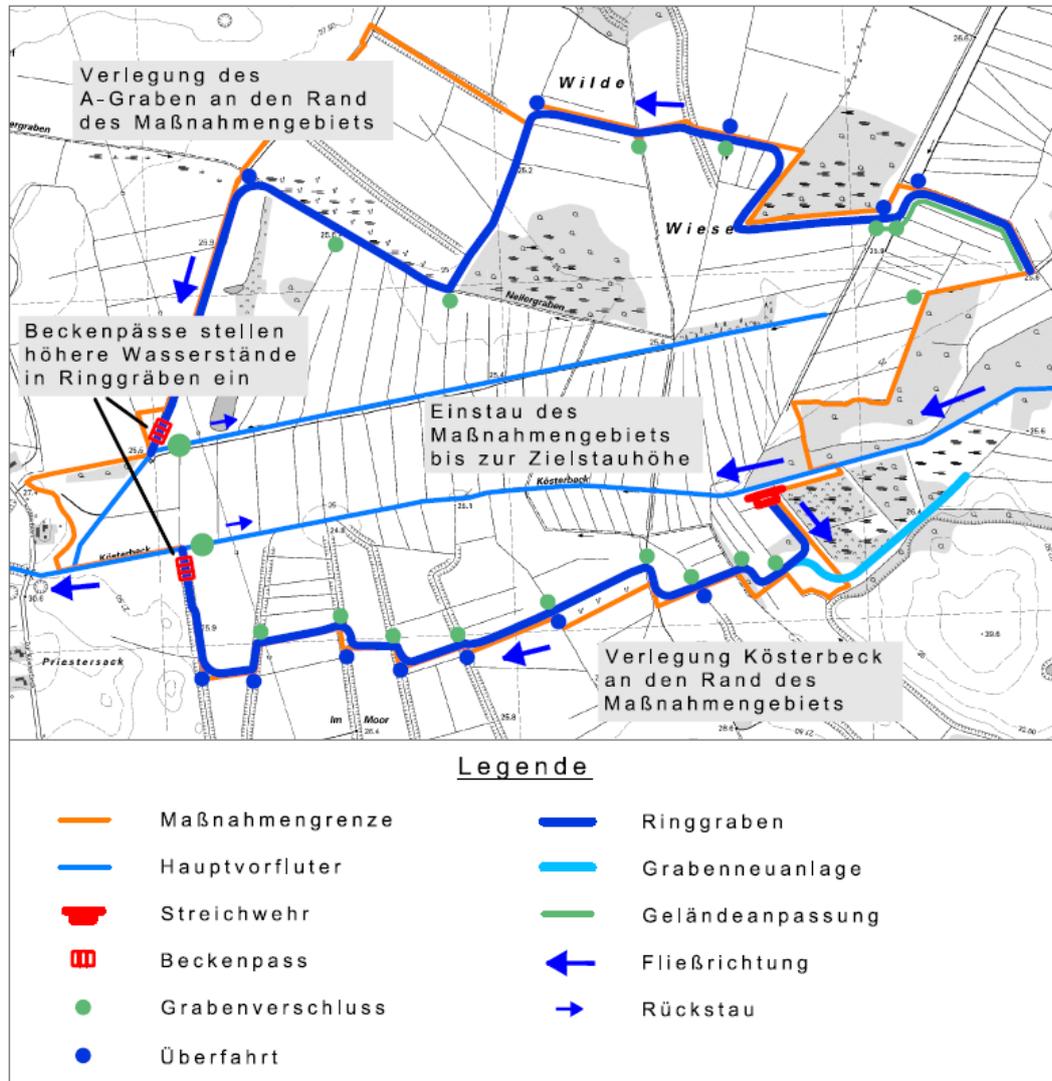
Die Variante 2 sieht den Verschluss der Kösterbeck am westlichen Rand der Vorhabengebietes durch ein Sperrbauwerk vor. Die Zielstauhöhe wird durch ein Streichwehr im östlichen Randbereich eingestellt. Die Vorflutfunktion der Kösterbeck und der anderen Hauptgräben im Maßnahmenraum werden durch neu angelegte Ringgräben, die nördlich und südlich am Rand der Maßnahmenfläche entlangführen, sichergestellt. Überschüssiges Wasser aus der Kösterbeck wird über den neuen südlichen Ringgraben an der Maßnahmenfläche vorbeigeführt. Dieser Ringgraben übernimmt somit die Vorflutfunktion der angestauten Kösterbeck.

Für die Planung der Ringgrabenlösung galten folgende Festlegungen zur Lage der Gräben sowie zur Grabenunterhaltung in der Maßnahmenfläche:

- der Ringgraben liegt innerhalb der Maßnahmenfläche am äußeren Randbereich nördlich und südlich der Maßnahmenfläche

- die Unterhaltung der Kösterbeck und der Gräben 2. Ordnung im Vernässungsgebiet entfällt zukünftig.

Bei den Ringgrabenvarianten werden die Verläufe der Kösterbeck und des A-Grabens durch neu geschaffene Ringgräben nach außen verlegt, sodass sie das Wasser der jeweils von Norden und Süden einmündenden Entwässerungsgräben fassen und um die innere Maßnahmenfläche herumführen. Die Kösterbeck wird am westlichen Rand der Fläche verschlossen und auf den südlichen Ringgraben umverlegt, wobei der Abfluss durch ein Streichwehr kontrolliert wird. Somit fließt der Maßnahmenfläche Wasser bis zum Erreichen der Zielstauhöhe zu. Überschüssiges Wasser wird über das Streichwehr in den südlichen Ringgraben abgeleitet.



#### 2.4.4.2.3 Variante 3 anthropogen veränderter Flusslauf

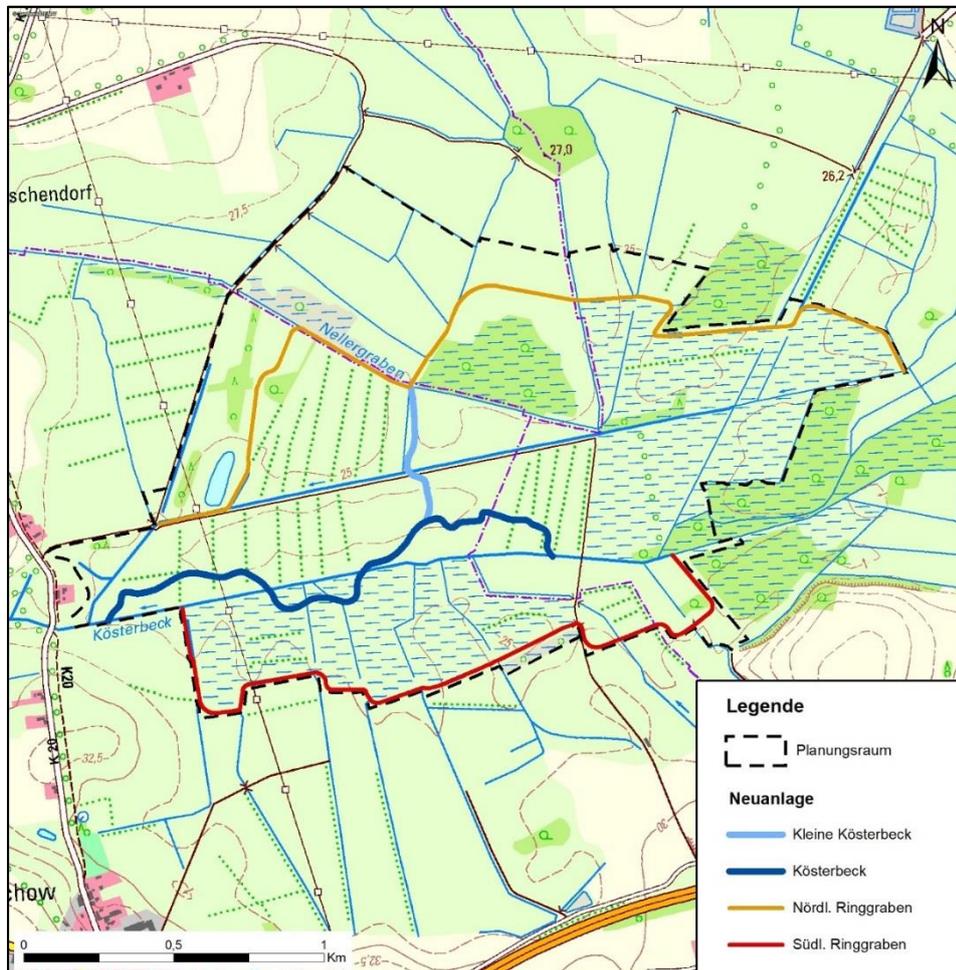
Mit der 3. Variante ist vorgesehen, einen Teilabschnitt des stark anthropogen veränderten Flusslaufes der Kösterbeck und der Kleinen Kösterbeck zu renaturieren und naturnahe, ökologisch hochwertige Feuchtlebensräume zu schaffen, die mit einer Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung einhergehen.

Ziel ist es, einen Teilabschnitt des stark anthropogen veränderten Flusslaufes der Kösterbeck und der Kleinen Kösterbeck zu renaturieren und naturnahe, ökologisch hochwertige Feuchtlebensräume zu schaffen, die mit einer Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung einhergehen.

Basierend auf dem digitalen Geländemodell wird im Vergleich zum Ist-Zustand eine Variante zur Wiedervernässung geplant.

Entlang des mäandrierenden Umlaufs werden naturnahe Läufe der Kösterbeck und der Kleinen

Kösterbeck im Senkentiefsten des Maßnahmenraums wiederhergestellt. Dabei wird eine eisdynamische Entwicklung zwischen dem Altlauf und dem neuen Lauf zugelassen. Zur Aufrechterhaltung des Vorflutsystems sind auch bei dieser Variante die neu zu schaffenden Ringgräben ein wichtiges Element. Der nördliche Ringgraben hat eine Länge von ca. 4 km und der südliche eine Länge von ca. 3 km.



#### 2.4.4.2.4 Variantenabwägung

Die Bewertung der Varianten entsprechend der jeweiligen Kriterien wurden mit fünf Bewertungsnoten vorgenommen:

- + + die Variante erfüllt das Kriterium vollständig/beeinflusst das Kriterium sehr positiv;
- + die Variante erfüllt das Kriterium/beeinflusst das Kriterium positiv;
- 0 die Variante erfüllt das Kriterium teilweise/ beeinflusst das Kriterium nicht;
- die Variante erfüllt das Kriterium nicht/ beeinflusst das Kriterium negativ;
- - Ausschlusskriterium für die Variante.

##### 2.4.4.2.4.1 Erreichbarkeit des Kompensationsziels gemäß LBP

Mit Planfeststellungsbeschluss zum Neubau der Bundesautobahn A 20 von der Anschlussstelle Sanitz bis zur Anschlussstelle Tessin (B110) Baukilometer 120+545 bis 130+000 VKE 2822 sowie Planergänzungsbeschluss für die VKE 2821 hinsichtlich der Genehmigung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahme „Wolfsberger Seewiesen“ vom 26.07.2001 Az.: V 510-553.3-1-20 wurde der Gesamtumfang der Ausgleichmaßnahme mit 278, 3 ha planfestgestellt. Es wurde im Hinblick auf Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen die Maßnahmenfläche nach zwei Kategorien eingeteilt und unterschieden. Ein Großteil der Flächen wurden der Kategorie I – Niedermoorstandort mit natürlicher Sukzession zugeordnet. Die Kategorie II als

extensive Grünlandnutzung auf Niedermoorstandorten nimmt einen kleineren Teil der Maßnahmenfläche ein.

Mit allen 3 Varianten ist der erforderliche Ausgleich (Kompensationsziel) zu realisierbar.

Die im Erläuterungsbericht in Tabelle 4 (Variantenvergleich) vorgenommene Reduzierung der „Punkte“ bei der Erreichbarkeit des Kompensationsziels der Variante 1 ist weder fachlich noch sachlich begründet. Auch mit der Variante 1 kann das Kompensationsziel vollumfänglich erreicht werden, so dass eine Reduzierung der „Punkte“ beim Variantenvergleich nicht gerechtfertigt ist.

**V 1, V 2, V 3 = + +**

#### *2.4.4.2.4.2 Erreichbarkeit des Vernässungsziels gemäß LBP*

Für die Erreichung der Zielwasserstände ist die Größe des Einzugsgebiets, das für die Vernässung der Maßnahmenfläche zur Verfügung steht, maßgeblich. Zur Vermeidung von sinkenden Wasserständen auch während längerer Trockenperioden ist ein möglichst großes Einzugsgebiet vorteilhaft.

Bei der Variante 1 steht das gesamte Einzugsgebiet für die Wiedervernässung zur Verfügung, optimal für die Erreichung des Vernässungsziels.

Zwar stehen bei der Variante 3 nur 70% der Fläche zur Verfügung, jedoch werden die Flächen mit dem höchsten Vernässungspotential erschlossen, was dazu führt, dass das Vernässungsziel erreicht wird, jedoch mit kleineren Abstrichen gegenüber der Variante 1

Am wenigsten kann die Variante 2 das Vernässungsziel erreichen, da lediglich 30% des ursprünglichen Einzugsgebiets für den Einstau der Maßnahmenfläche zur Verfügung stehen. Der Nachweis, dass das reduzierte Einzugsgebiet ausreicht, um den Wasserbedarf des Maßnahmensgebietes ganzjährig zu decken wurde nicht erbracht.

**V 1 = + +, V 3 = +; V 2 = -**

#### *2.4.4.2.4.3 Vermeidung von Vernässung außerhalb des Maßnahmensgebietes*

Zum Schutz von Privateigentum sollen Auswirkungen (z.B. Vernässungen) außerhalb des Maßnahmensgebietes vermieden werden.

Die neuen Gewässerläufe der Variante 3 führen das Wasser aus den nördlichen und östlichen Einzugsgebieten ungehindert durch den Maßnahmenraum. Der Vernässungen treten nur im Planungsraum auf. Die Ringgräben schützen die umliegenden Flächen vor Vernässung, da ihr Wasserstand unabhängig von der Maßnahmenfläche ist und sie überschüssiges Wasser abführen. Somit ist eine Vernässung außerhalb des Maßnahmensgebietes ausgeschlossen.

Bei der Variante 2 schützen die Ringgräben die umliegenden Flächen vor Vernässung, da ihr Wasserstand unabhängig von der Maßnahmenfläche ist und sie überschüssiges Wasser abführen. Unvermeidbare Auswirkungen können noch im Osten der Maßnahmenfläche auftreten.

Im Gegensatz dazu werden bei der Variante 1 umfangreiche Vernässungen außerhalb der Maßnahmengrenzen im Nordosten und Südosten erwartet

**V 3 = +; V 2 = 0, V 1 = - -**

#### *2.4.4.2.4.4 Aufwand für die Unterhaltung der Gräben*

Die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung, die weiterhin Vorflutfunktion übernehmen, muss zukünftig gewährleistet sein (Zugänglichkeit und Durchführbarkeit).

Ist eine Unterhaltung nicht möglich bzw. kann die Vorflutfunktion der Gewässer nur mit erheblichem Mehraufwand sichergestellt werden, führt dies zu einer schlechteren Bewertung der Variante.

Für die Varianten 2 und 3 ist eine dauerhafte Unterhaltung gewährleistet.

Bei der Variante 2 wird außerhalb der Ringgräben ein Gewässerunterhaltungstreifen freigehalten, so dass die Unterhaltung der Ringgräben ohne den Einfluss der Vernässung gut durchführbar ist. Zusätzlich kann der Ringgraben bei Bedarf auch von der Innenseite erreicht und unterhalten werden.

Alle innerhalb der Maßnahmenfläche derzeit vorhandenen Gräben werden bei der Variante 3 zukünftig aus der Nutzung genommen, so dass sich der Unterhaltungsaufwand für die Gewässer 2. Ordnung insgesamt reduziert.

Das bestehende Vorflutsystem bleibt bei der Variante 1 in Betrieb. Die Gewässer 2. Ordnung, die im wiedervernässten, Gebiet liegen, sind schwer zugänglich und können nur mit erheblichem Mehraufwand unterhalten werden.

**V 2, V 3 = + +, V 1 = - -**

#### *2.4.4.2.4.5 Wartungsaufwand der Bauwerke*

Bewertet wird der Wartungsaufwand der Bauwerke (Wehre, Sohlgleiten, Düker, Durchlässe usw.). Ausgenommen ist hierbei die Unterhaltung des Grabensystems, das als eigenständiges Kriterium definiert wurde.

Die Variante 3 enthält keine Bauwerke innerhalb des Maßnahmenraums, deren spätere Unterhaltung notwendig geworden wäre.

Bei der Variante 1 ist ein Dammbalkenwehr, ein Umgehungsgerinne mit Absturz und eine Sohlgleite zu unterhalten. Da sich alle Bauwerke in räumlicher Nähe zueinander befinden, ist der Wartungsaufwand als gering zu bewerten.

Das Streichwehr bei der Variante 2 ist gut zugänglich und der Wartungsaufwand nicht als erheblich zu bewerten. Die Unterhaltung der Beckenpässe und der Fischaufstiegsanlage am Streichwehr sind jedoch als aufwändig zu bewerten, da die ökologische Durchgängigkeit mit der Verlegung der Bauwerke durch Treibgut eingeschränkt wird.

**V 3 = + +, V 1 = +, V 2 = 0**

#### *2.4.4.2.4.6 Einfluss auf die Wasserqualität der Kösterbeck*

Die Beeinträchtigung der Wasserqualität der Kösterbeck als WRRL-relevantes Gewässer ist so gering wie möglich zu halten.

Bei der Bewertung des Kriteriums sind folgende Projektwirkungen zu betrachten:

- Erwärmung und Sauerstoffzehrung durch Rückstau des Abflusses (Anstau der Kösterbeck und weiterer Vorfluter).
- Eintrag von Nährstoffen in die Kösterbeck aus dem Maßnahmengebiet, die durch Degradation des Torfkörpers gelöst vorliegen und durch Wiedervernässung ausgewaschen werden können.

Beide Projektwirkungen können maßnahmenbedingt nicht ausgeschlossen werden. Die Varianten werden daher nach der Intensität der Wirkung bewertet.

Bei der Variante 2 wird der Rückstau als nicht erheblich bewertet. Durch das Streichwehr und die Beckenpässe in den Ringgräben wird ein Rückstau erzeugt, der zu einer zeitweiligen Beeinflussung der Wasserqualität betragen kann.

Dieser Effekt tritt bereits derzeit infolge des Wehres im Umfluter und der Schwelle in der Kösterbeck auf und das Risiko für den Austrag von gelösten Nährstoffen ist insgesamt im Vergleich zu den Varianten ohne Ringgräben als gering zu bewerten.

Mit der Neuschaffung der Gerinne bei der Variante 3 werden bisher degradierte Moorböden durchflossen. Hier ist ein anfänglicher erhöhter Nährstoffaustrag nicht auszuschließen. Dieser anfängliche Nachteil ist mit den Vorteilen der langfristigen Maßnahme für die Schaffung naturnaher Fließgewässerabschnitte ins Verhältnis zu setzen. Der anfängliche Stoffeintrag ist geringer als die langfristige Reduzierung.

Die Variante 1 führt durch den Rückstau in der Kösterbeck zu negativen Auswirkungen auf die Wasserqualität durch Erwärmung, Sauerstoffzehrung, Veralgung.

Mit der Wasserstandsanhhebung können gelöste Nährstoffe ausgewaschen und direkt über das Vorflutsystem in die Kösterbeck eingetragen werden, da das bestehende Vorflutsystem weiterhin in Betrieb bleibt.

**V 2 = +, V 3 = 0; V 1 = -**

#### 2.4.4.2.4.7 Ökologische Durchgängigkeit der WRRL-relevanten Gewässer

Die vorgestellten Varianten werden anhand des dargestellten Planungsstands bezüglich der ökologischen Durchgängigkeit bewertet.

Die ökologische Durchgängigkeit der WRRL-relevanten Gewässer (Kösterbeck und Kleine Kösterbeck) ist bei Variante 3 gegeben.

Bei der Variante 1 ist die ökologische Durchgängigkeit der WRRL-relevanten Gewässer (Kösterbeck und Kleine Kösterbeck) durch die Anordnung der Sohlgleite gegeben. Aufgrund der geringen Abflüsse sind jedoch eine starke Einengung und eine relativ technische Gestaltung des Querschnitts erforderlich.

Bei der Variante 2 werden Bauwerke vorgesehen, mit denen die ökologische Durchgängigkeit grundsätzlich hergestellt werden kann.

Die ökologische Durchgängigkeit in den Ringgräben (Kleine Kösterbeck und Kösterbeck) wird infolge der Beckenpässe zeitweilig eingeschränkt. In der Kösterbeck führt das Wehr mit Fischaufstiegsanlage zur zeitweiligen Einschränkung der ökologischen Durchgängigkeit aufgrund des geringen Wasserangebotes. Die geringe Dimensionierung der Fischaufstiegsanlage führt zudem zu einer Einschränkung bezüglich der Fischarten für die eine Wanderung ermöglicht werden soll.

**V 3 = ++, V 1 = +, V 2 = 0**

#### 2.4.4.2.4.8 Umfang der baulichen Anlagen

Die Varianten werden nach Umfang und Art der Baumaßnahmen und des daraus resultierenden Systems der zu unterhaltenden Gräben und Bauwerke beurteilt, wobei ein möglichst geringer baulicher Aufwand als positiv zu bewerten ist.

Der Umfang der neu zu errichtenden Bauwerke bei Variante 1 wird als verhältnismäßig gering bewertet (Dammbalkenwehr, Umgehungsgerinne mit Absturz, Sohlgleite). Darüber hinaus wird jedoch ein Großteil des vorhandenen, künstlich angelegten Grabensystems weiterhin genutzt, so dass der Umfang der baulichen Anlagen insgesamt als gering zu bewerten ist.

Die Baumaßnahmen der Variante 2 zur Anlage der Ringgräben am Rand des Maßnahmengebietes werden als umfangreich bewertet. Durch die Ringgräben kann jedoch das weit verzweigte Grabensystem innerhalb der Maßnahmenfläche aus der Nutzung genommen werden und sich zu ökologisch hochwertigen Still- bzw. Restgewässern entwickeln, so dass insgesamt der Umfang der genutzten Vorfluter durch die Anlage der Ringgräben reduziert wird. Zusätzlich sind ein Wehr mit Fischaufstiegsanlage und zwei Beckenpässe jeweils am Rand der Maßnahmenfläche zu errichten.

Die Baumaßnahmen der Variante 3 zur Anlage der Ringgräben am Rand des Maßnahmengebietes werden als umfangreich bewertet. Durch die Ringgräben kann jedoch das weit verzweigte Grabensystem innerhalb der Maßnahmenfläche aus der Nutzung genommen werden und sich zu ökologisch hochwertigen Still- bzw. Restgewässern entwickeln, so dass insgesamt der Umfang der genutzten Vorfluter durch die Anlage der Ringgräben reduziert wird.

Die Anlage der neuen Fließgewässerabschnitte und die Verfüllung der alten Grabenabschnitte sind ebenfalls mit umfangreichen Baumaßnahmen verbunden.

Die im Erläuterungsbericht in Tabelle 4 (Variantenvergleich) vorgenommenen Gleichstellung der „Punkte“ bei Umfang der baulichen Anlage bei den Varianten 2 und 3 wird von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Die bauliche Anlage von einem Wehr Fischaufstiegsanlage und zwei Beckenpässe bei der Variante 2 stellt eine geringere Bautätigkeit dar, als die Entwicklung der neuen Läufe der Kösterbeck und der Kleinen Kösterbeck über ca. 4,5 Kilometer der Variante 3. Der Umfang der baulichen Anlagen wird bei der Variante 2 als geringer als bei Variante 3 und damit positiver eingeschätzt.

**V 1 = +, V 2 = 0, V 3 = -**

#### 2.4.4.2.4.9 Regulierbarkeit der Wasserstände

Die Wasserstände in der Maßnahmenfläche sollen möglichst einfach und mit geringem Aufwand steuerbar sein. Das beinhaltet unter anderem die Zugänglichkeit bei erhöhten Wasserständen sowie die Handhabbarkeit der Regulierungsbauwerke.

Das Hubschütz am Streichwehr der Variante 2 ermöglicht ein stufenloses Einstellen der Wasserstände in der Maßnahmenfläche. Die Handhabung und Zugänglichkeit des Wehres (auch im Hochwasserfall) wird als positiv bewertet.

Bei der Variante 1 wird der Wasserstand durch ein Wehr gesteuert, das auch bei hohen Wasserständen gut erreichbar ist. Als nachteilig wird die durch die Höhe der Dammbalken (10 cm) eingeschränkte Abstufung der einstellbaren Stauhöhen bewertet. Die Handhabung der 5 m langen Dammbalken erfordert mindestens zwei Personen oder den Einsatz von Technik zur Regulierung der Stauhöhen. Zudem müssen die Dammbalken zwischengelagert werden, wenn sie nicht in Nutzung sind.

Eine aktive Regulierung der Wasserstände erfolgt bei der Variante 3 nicht. Die Ziel-Wasserstände stellen sich durch Anhebung des Sohl-niveaus automatisch ein.

**V 2 = + +, V 1 = +, V 3 = 0**

#### 2.4.4.2.4.10 Umweltverträglichkeit

Allgemein

Zur besseren Nachvollziehbarkeit und Vervollständigung des Umweltfachlichen Variantenvergleichs hat die Planfeststellungsbehörde nachfolgend auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen und eigener Ermittlungen eine Variantenvergleichsbetrachtung für jedes einzelne nach § 2 UVPG zu betrachtende Schutzgut vorgenommen. Entsprechend dem jeweiligen quantitativen und verbal-argumentativ begründeten Umfang der Auswirkungen ergibt sich im Vergleich der Varianten für jedes Schutzgut jeweils eine Variantenrangfolge, die mit den Vergleichszeichen „>“, „≥“ und „=“ dargestellt wird, wobei „>“ einen deutlichen Unterschied, „≥“ einen geringen Unterschied und „=“ keinen Unterschied zwischen Vorgänger und Nachfolger bedeutet. In einer zusammenfassenden Gesamtbewertung wird aus den jeweiligen Rangfolgen der einzelnen Schutzgüter eine schutzgüterübergreifende Gesamtrangfolge mit dem Ergebnis einer umweltfachlichen Vorzugsvariante ermittelt.

#### **Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch**

Bau- und anlagebedingte flächige Inanspruchnahme von Wohnflächen bzw. Wohngebäuden sind durch keine der untersuchten Varianten zu besorgen.

Auswirkungen durch bau- und betriebsbedingte Lärm- und Schadstoffemissionen des Vorhabens auf den Menschen und die menschliche Gesundheit entstehen bei den Varianten 2 und 3 durch die Herstellung und regelmäßig erforderliche Unterhaltung der insgesamt ca. 7 km langen Ringgräben, die aber aufgrund des temporären Charakters und der Entfernung zu Siedlungsflächen nicht erheblich sind. Die Trennwirkung auf vorhandene Wegebeziehungen durch die Ringgräben der Varianten 2 und 3 stellt ebenfalls aufgrund der vorgesehenen Herstellung von fünf Überfahrten keine erheblichen Auswirkung dar. Die vom Vorhabenträger dargelegte erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut Mensch infolge möglicher Vernässungen von landwirtschaftlicher Nutzfläche außerhalb der Maßnahmenfläche durch Variante 1 ist keine Umweltauswirkung im Sinne des UVPG sondern eine eigentumsrechtliche Beeinträchtigung, so dass insgesamt die Variante 1 keine bzw. die geringsten nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit gegenüber den Varianten 2 und 3 hat.

**Rangfolge Schutzgut Mensch: V 1 > V 2 = V 3**

#### **Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen**

Für den Variantenvergleich hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen werden die jeweiligen bau- und anlagenbedingten Inanspruchnahmen der unterschiedlich wertigen Biotopflächen sowie die Auswirkungen der wasserbaulichen Maßnahmen und der vorgesehenen

Nutzungsänderungen bewertet und verglichen. Maßgeblich sind hierbei zuerst die Inanspruchnahmen und Beeinträchtigungen von naturschutzfachlich mittelhoch-, hoch- und sehr hochwertigen Biotopen entsprechend den wertgebenden Unterkriterien Natürlichkeit, Gefährdung, Ersetzbarkeit /Wiederherstellbarkeit und Empfindlichkeit gegen Nähr- und Schadstoffeintrag. Bau- und anlagenbedingte Eingriffe in ca. 2,5 ha hoch- und sehr hochwertige Biotope Feuchtgrünland, Nasswiese eutropher Moor- und Sumpfstandorte, Fließgewässerröhricht, Schilflandröhricht und Gehölzsaum an Fließgewässern, davon ca. 1 ha gesetzlich geschützte Biotope erfolgen nur bei den Varianten 2 und 3 durch die Herstellung der Ringgräben. Dagegen werden durch die wasserbaulichen Maßnahmen bei den Varianten 2 und 3 und die damit verbundene Vergrößerung der Flächenkategorie I um ca. 97 ha und die Verringerung der Flächenkategorie II mit extensiver Grünlandnutzung außerhalb der Ringgräben sowie die innerhalb der Ringgräben vorgesehene Nutzungsänderung von Unterhaltungspflege zu natürlicher Sukzession bei den Varianten 2 und 3 größere Entwicklungspotentiale für hochwertige Feucht- und Naß-Biotope geschaffen. Da bei der Variante 3 ca. 70 % des gesamten Oberflächenwasserinzugsgebietes gegenüber der Variante 2 mit ca. 30 % für die Maßnahme zur Verfügung steht, ist diese hinsichtlich des Biotopentwicklungspotentials am günstigsten zu bewerten, so dass die Variante 3 trotz des anlage- und baubedingten Verlustes von hoch- und sehr hochwertigen Biotopen aufgrund ihres langfristig großflächigen höchsten Biotopentwicklungspotentials als beste Variante vor Variante 2 bewertet wird. Variante 1 wird aufgrund des höchsten Flächenanteils, der auch künftig einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt (Flächenkategorie II) und des geringeren Anteils von hochwertiger Maßnahmenkernfläche (Kategorie I) und damit auch mit dem geringsten Entwicklungspotential für hoch- und sehr hochwertige Biotope als ungünstigste Variante für das Schutzgut Pflanzen bewertet.

#### **Rangfolge Schutzgut Pflanzen: V3 > V2 > V1**

#### **Auswirkungen auf das Schutzgut Tier**

Die Beeinträchtigung der Varianten auf die Tiere werden dahingehend untersucht, ob durch die bau- und anlagenbedingt Flächeninanspruchnahme die Vernichtung (Überbauung) oder durch betriebsbedingte Emissionen die Beeinträchtigung von Habitaten von Tierarten erfolgt und ob Populationen gefährdeter oder anderer Tierarten im unmittelbaren oder benachbarten Bereich des Vorhabens durch die Baumaßnahme vernichtet oder beeinträchtigt werden. Des Weiteren wird betrachtet, ob es durch die Varianten zur Zerschneidung von Lebensräumen oder Teillebensräumen von gefährdeten oder sonstigen Tierarten von Tierarten kommt. Diese Betrachtungen erfolgen auf Grundlage faunistischer Bestandsaufnahmen im Untersuchungsbereich für folgende planungsrelevante Tiergruppen: Fischotter und Biber, sonstige Säugetiere, Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Fische und Insekten.

Die bauzeitliche Beeinträchtigung aller Tierarten ist durch die umfangreichen wasserbaulichen Arbeiten zur Herstellung der Ringgräben und der neuen Gewässerläufe der Kösterbeck und der kleinen Kösterbeck sowie Verfüllung alter Gräben bei den Varianten 3 und 2 wesentlich höher als bei Variante 1. Durch die Herstellung der Ringgräben mit entsprechender Ufervegetation werden bei den Varianten 2 und 3 aber neue Habitats für wassergebundene Arten wie Fischotter, Brutvögel, Amphibien, Fische und Insekten und damit auch neue Nahrungshabitats für weitere Arten wie Fledermäuse und Zug- und Rastvögel geschaffen. Bei Variante 3 wird durch die Renaturierung der Kösterbeck ein hochwertiges Gewässerhabitat für die genannten Tierarten geschaffen. Die durch die Varianten 2 und 3 bewirkte Erhöhung der Flächen der Kategorie I innerhalb der Ringgräben, die künftig einer natürlichen Sukzession ohne Unterhaltungspflege unterliegen, bei gleichzeitiger Verringerung der Flächen der Kategorie II, die künftig einer extensiven Grünlandnutzung bzw. Unterhaltungspflege unterliegen, führt zwar für Offenlandbrüter sowie Zug- und Rastvögel zu einer Verringerung der Habitatflächen, für zahlreiche anderen Tierarten wie Wildtiere, Gehölzbrüter, Amphibien und Insekten und insgesamt für das Nahrungsangebot zu einer deutlichen faunistischen Aufwertung des Vorhabengebietes.

#### **Rangfolge Schutzgut Tiere: V3 > V2 > V1**

### **Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, Fläche**

Die Bewertung der Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden erfolgt entsprechend der Bedeutung der Bodenfunktionen (Speicher u. Reglerfunktion, Lebensraumfunktion, natürliche Ertragsfunktion) der von der jeweiligen Variante durch direkte Inanspruchnahme oder Emissionsbeeinträchtigung betroffenen Bodentypen. Im Untersuchungsgebiet sind überwiegend Niedermoorböden mit hoher bodenfunktionaler Bedeutung anzutreffen, die fast ausschließlich landwirtschaftlicher Nutzung unterliegen.

Bau- und betriebsbedingt werden die Böden insbesondere bei den Varianten 2 und 3 mit der Herstellung und weiteren Unterhaltung der Ringgräben durch Verdichtung infolge des Befahrens mit schweren Baugeräten beeinträchtigt. Eine weitere Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden stellt bei den Varianten 2 und 3 der Aushub von ca. 76.150 m<sup>3</sup> Niedermoorboden dar. Die durch die Varianten 2 und 3 bewirkte Erhöhung der Flächen der Kategorie I innerhalb der Ringgräben, die künftig einer natürlichen Sukzession ohne Unterhaltungspflege unterliegen, bei gleichzeitiger Verringerung der Flächen der Kategorie II, die künftig einer extensiven Grünlandnutzung bzw. Unterhaltungspflege unterliegen, führt bei den Varianten 2 und 3 zu einer gänzlichen Entlastung von Bodenverdichtung innerhalb der Ringgräben infolge des Nichtbefahrens mit landwirtschaftlichen bzw. Pflegegeräten. Somit stellt sich die Variante 1 als günstigste Variante mit leichten Vorteilen gegenüber den Varianten 2 und 3 dar.

### **Rangfolge Schutzgut Boden: V1 ≥ V2 = V3**

### **Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser**

Die Betrachtung der Variantenauswirkung auf das Schutzgut Wasser erfolgt differenziert für Grundwasser und Oberflächenwasser, da das Grundwasser für sich genommen eine hohe Bedeutung für die Erreichung des Kompensationszieles Wiedervernässung hat und das Oberflächenwasser für sich genommen im Vorhabengebiet hochbedeutend aufgrund der Betroffenheit der Oberflächenwasserschutzzone II des Trinkwassereinzugsgebietes Warnow ist.

### **Grundwasser**

Maßgebend für die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen auf das Grundwasser ist zunächst die Bedeutung der vom Vorhaben berührten Grundwasserleiter. Da keine ausgewiesenen Grundwasserschutzzonen im Vorhabengebiet betroffen sind, wird eine mittlere Bedeutung des betroffenen Grundwassers angenommen, das mit einer Deckschicht-Mächtigkeit von > 5- 10 m eine mittlere Geschütztheit aufweist. Allerdings hat der obere Grundwasserleiter bzw. Grundwasserflurabstand eine sehr hohe Bedeutung für die Erreichung des Kompensationszieles Niedermoorrenaturierung im Vorhabengebiet.

Eine vorhabenbedingte Störung der Grundwasserneubildung in Bereichen bedeutsamer Infiltrationsflächen durch Versiegelung erfolgt durch keine der drei Varianten.

Ein bau- und betriebsbedingtes Risiko für Schadstoffeinträge besteht bei den Varianten 2 und 3 durch die Arbeiten zur Herstellung und Unterhaltung der Ringgräben. Die durch die Varianten 2 und 3 bewirkte Erhöhung der Flächen der Kategorie I innerhalb der Ringgräben, die künftig einer natürlichen Sukzession ohne Unterhaltungspflege unterliegen, bei gleichzeitiger Verringerung der Flächen der Kategorie II, die künftig einer extensiven Grünlandnutzung bzw. Unterhaltungspflege unterliegen, führt bei den Varianten 2 und 3 zu einer gänzlichen Vermeidung des Risikos für Schadstoffeinträge innerhalb der Ringgräben infolge des Nichtbefahrens mit landwirtschaftlichen bzw. Pflegegeräten. Durch die Neuführung der Gewässerläufe in das Maßnahmengbiet werden bei Variante 2 nur ca. 30 % und bei Variante 3 noch ca. 70% des bei der Ursprungsvariante 1 für die Wiedervernässung zur Verfügung stehenden Einzugsgebietes für die Maßnahme nutzbar. Dadurch kommt es zu einer entsprechenden Verringerung des zufließenden Oberflächenwasserdargebotes für die Kernzone des Planungsgebietes mit Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers. Somit stellt sich die Variante 1 als deutlich günstigste Variante vor der Variante 3 dar. Die ungünstigste Variante hinsichtlich des Grundwassers ist die Variante 2.

### **Rangfolge Schutzgut Grundwasser: V 1 > V 3 > V 2**

## **Oberflächenwasser**

Maßgebend für die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen auf das Oberflächenwasser ist die Bedeutung des Vorhabengebietes als Oberflächenwasserschutzzone II des Oberflächenwassereinzugsgebietes Warnow. Für die Fließgewässer des Vorhabengebietes wird somit eine hohe Bedeutung angenommen.

Anlagenbedingt kommt es bei den Varianten 2 und 3 durch den Bau der insgesamt ca. 7 km langen Ringgräben zu einer deutlichen Vermehrung der Fließgewässerkörper im Vorhabengebiet, was trotz des relativ naturfernen bzw. künstlichen Gewässercharakters eine vorteilige Auswirkung auf das Schutzgut darstellt. Variante 1 bewirkt durch das vorgesehene Staubauwerk am Ende des A-Grabens und den damit erzeugten Rückstau für die Flächenvernässung eine Reduzierung des Wasserzuflusses in den Unterlauf der Kösterbeck und damit in die Warnow mit nachteiliger Auswirkung für die Trinkwassergewinnung des Trinkwasserschutzgebiet Warnow. Variante 3 und insbesondere Variante 2 führen zu einem höheren Wasserzufluß in den Unterlauf der Kösterbeck und damit in die Warnow mit vorteiliger Auswirkung für die Trinkwassergewinnung des Trinkwasserschutzgebiet Warnow. Bei Variante 3 wird darüber hinaus mit der Renaturierung des Gewässerlaufs der Kösterbeck und der Kleinen Kösterbeck eine weitere deutlich vorteilige Auswirkung auf das Schutzgut Oberflächenwasser erzielt. Das bau- und betriebsbedingte Risiko für Schadstoffeinträge in Oberflächengewässer besteht hauptsächlich aufgrund der umfangreichen Gewässerbau- und -unterhaltungsmaßnahmen bei den Varianten 2 und 3, wird aber mit Einhaltung der Regelungen des Abschnittes 9 der RiSt-Wag auf ein unerhebliches Maß minimiert. Somit stellt sich insgesamt die Variante 3 als vorteiligste Variante für das Schutzgut Oberflächenwasser vor der Variante 2 dar, wobei Variante 1 keine signifikanten vorteiligen Auswirkungen für Oberflächengewässer hat.

**Rangfolge Schutzgut Oberflächenwasser: V 3 > V 2 > V 1**

## **Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft**

Signifikante Auswirkungen auf die Luftqualität sowie das Mikro- und regionale Klima durch die Varianten oder signifikante Unterschiede zwischen den Auswirkungen der Varianten sind nicht zu erwarten.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das globale Klima durch Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) ergeben sich im Wesentlichen aus der Inanspruchnahme landnutzungsspezifischer THG-Speicher – hier der tiefgründigen organischen Böden bzw. Niedermoorböden sowie der vorteiligen Auswirkung der Wiedervernässung auf den Niedermoorboden.

Die bei den Varianten 2 und 3 zur Herstellung der Ringgräben auszuhebenden und seitlich der Ringgräben oberflächlich in maximaler Stärke von 20 cm aufzutragenden ca. 70.000 m<sup>3</sup> Niedermoorboden mit hohem Kohlenstoffgehalt und damit mit hoher Bedeutung als CO<sub>2</sub> – bzw. Treibhausgasspeicher führen aufgrund der dadurch verstärkten Degradation des Torfes und der damit verbundenen CO<sub>2</sub>-Emission zu einer erheblichen nachteiligen Auswirkung auf das Schutzgut globales Klima. Die Variante 1 ist ohne anlagenbedingte Inanspruchnahme von Niedermoorboden somit als deutlich vorteilhaft zu bewerten. Auch durch das hohe Ausmaß der Vernässung des Niedermoorbodens im Vorhabengebiet und darüber hinaus aufgrund des maximalen Wasserrückhaltes durch das Staubauwerk am Ende des A-Grabens unter Nutzung des gesamten Oberflächenwassereinzugsgebietes bei Variante 1 ist die entsprechend erreichbare Reduzierung der THG-Emissionen höher als bei den Varianten 2 und 3, wobei sich die Variante 3 aufgrund der Nutzung von ca. 70 % des Einzugsgebietes wiederum besser als die Variante 2 mit lediglich 30 %iger Nutzung des Einzugsgebietes hinsichtlich des Vernässungsausmaßes zur Reduzierung der THG-Emission aus dem Niedermoor des Vorhabengebietes darstellt. In der Gesamtschau ist also die Variante 1 am vorteilhaftesten in seiner Wirkung auf das globale Klima zu bewerten. Variante 3 stellt sich als nächstbesser und Variante 2 als ungünstigste Variante in Bezug zur Auswirkung auf das globale Klima dar.

**Rangfolge Schutzgut Klima / Luft: V 1 > V 3 ≥ V 2**

### **Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft**

Als Kriterium für den Variantenvergleich bezüglich der Auswirkung auf das Schutzgut Landschaft wird die Inanspruchnahme und das Entwicklungspotential landschaftsbildprägender Strukturelemente sowie Beeinträchtigung und Förderung der Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes „Wolfsberger Seewiesen“ durch die Varianten herangezogen.

Für die Umsetzung der Varianten 2 und 3 ist die nachteilige Inanspruchnahme von landschaftsprägenden Gehölz- und Röhrichtstrukturen erforderlich. Die Herstellung der Ringgräben erfüllt den Verbotstatbestand des § 4 Abs. 2 LSG VO, Bodenbestandteile abzubauen sowie Aufschüttungen und Abgrabungen vorzunehmen. Zudem wirkt sich die Anlage der naturfernen Ringgräben negativ auf die Natürlichkeit des Landschaftsbildes aus und steht dem nach LSG VO § 3 Abs. 4b gebotenen Rückbau des künstlichen Grabensystems entgegen. Auch steht bei diesen beiden Varianten die Verringerung der Flächenkategorie II mit extensiver Grünlandnutzung dem Schutzziel der LSG VO nach § 3 Abs. 2b, der Erhaltung und ordnungsgemäßen Bewirtschaftung weiträumiger Grünlandbereiche sowie der gebotenen Maßnahme nach LSG VO § 3 Abs. 4d, der extensiven landwirtschaftlichen, insbesondere Grünlandnutzung im unmittelbaren Einzugsbereich der Kösterbeck entgegen. Vorteilhaft gegenüber den Varianten 1 und 2 stellt sich die Variante 3 durch die naturnahe Gewässerneuanlage des Oberlaufes Kösterbeck dar, mit der sich das Landschaftsbildpotential der Wolfberger Seewiesen erhöht und mit der gemäß LSG VO § 3 Abs. 4b gebotenen Renaturierung der Kösterbeck entsprochen wird.

Variante 1 ist hinsichtlich seiner nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft als beste Variante zu bewerten, da durch sie keine anlagenbedingte Inanspruchnahme von landschaftsprägenden Strukturelementen erfolgt und kein Verbotstatbestand des § 4 der LSG VO eintritt. Auch entspricht Sie auch am meisten dem Schutzziel der LSG VO nach § 3 Abs. 2b, der Erhaltung und ordnungsgemäßen Bewirtschaftung weiträumiger Grünlandbereiche sowie der gebotenen Maßnahme nach LSG VO § 3 Abs. 4d, der extensiven landwirtschaftlichen, insbesondere Grünlandnutzung im unmittelbaren Einzugsbereich der Kösterbeck.

In der Gesamtbetrachtung stellt sich demnach die Variante 1 im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft als vorteiligste Variante dar, gefolgt von der Variante 3. Variante 2 ist für das Schutzgut Landschaft die nachteiligste Variante.

### **Rangfolge Schutzgut Landschaft: V 1 > V 3 > V 2**

### **Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Kulturgüter sind durch keine der Varianten betroffen. Da das Vorhabengebiet im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft festgelegt ist, stellt die Erhaltung landwirtschaftlicher Nutzflächen das Kriterium für die Auswirkung auf Sachgüter dar.

Die durch die Varianten 2 und 3 bewirkte Erhöhung der Flächen der Kategorie I innerhalb der Ringgräben, die künftig einer natürlichen Sukzession ohne Unterhaltungspflege unterliegen, bei gleichzeitiger Verringerung der Flächen der Kategorie II, die künftig einer extensiven Grünlandnutzung bzw. Unterhaltungspflege unterliegen, führt gegenüber der Variante 1 zu einer Verringerung der extensiv nutzbaren Grünlandflächen um ca. 100 ha. Da mit der Herstellung der Ringgräben bei den Varianten 2 und 3 die Inanspruchnahme und Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Vernässung außerhalb der Ringgräben verringert wird und diese Beeinträchtigung aber mit der Variante 1 prognostiziert ist, stellen sich alle drei Varianten in Bezug auf das Sachgut landwirtschaftliche Nutzfläche gleich dar.

### **Rangfolge Kultur- und Sachgüter: V 1 = V 2 = V 3**

### **Schutzgutübergreifender Variantenvergleich**

Der übersichtliche Vergleich aller Variantenauswirkungen auf alle Schutzgüter soll zunächst mit einer numerischen Darstellung der Rangfolgen in einer Schutzgut-Varianten-Matrix erfolgen. Für die zusammenfassende Gesamtbetrachtung der Umweltauswirkungen auf alle Schutzgüter im Variantenvergleich wird entsprechend der jeweiligen Schutzgut-Rangfolge der

Variante eine entsprechend dem jeweiligen Rangfolgenunterschied zum Vorgänger und Nachfolger interpolierte Platzziffer ermittelt. Die Quersummen der interpolierten Platzziffern je Schutzgut ergeben immer 6. Für die Gesamt-Rangfolgenermittlung werden diese interpolierten Platzziffern je Variante aufaddiert. Aus den jeweiligen Summen werden für die Varianten wiederum ihre Rangfolge bei der Umwelt-Gesamtbetrachtung abgeleitet.

Schutzgut	untersuchte Varianten		
	V 1	V 2	V 3
Mensch	1	2,5	2,5
Pflanzen	3	2	1
Tiere	3	2	1
Boden	1,33	2,33	2,33
Grundwasser	1	3	2
Oberflächenwasser	3	2	1
Klima/Luft	1	2,66	2,33
Landschaft	1	3	2
Kultur-/Sachgüter	2	2	2
<b>Summe</b>	<b>16,33</b>	<b>21,5</b>	<b>16,16</b>

**Gesamtrangfolge: V 3 > V 2 > V 1**

Hierbei zeigt sich, dass bei gleicher Wichtung aller Schutzgüter die Variante 3 mit ihren gegenüber allen anderen Varianten geringeren nachteiligen Auswirkungen bzw. höheren vorteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Oberflächenwasser gegenüber der Variante 1 mit ihren gegenüber allen anderen Varianten geringeren nachteiligen Auswirkungen bzw. höheren vorteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Grundwasser, Klima und Landschaft in der Gesamtbetrachtung der Umweltauswirkungen nur einen marginalen Vorteil hat. Die Variante 2 ist bei keinem Schutzgut die günstigste Variante, dagegen bei den Schutzgütern Grundwasser, Klima und Landschaft und damit auch insgesamt die Ungünstigste der drei Varianten.

Eine abgestufte Wichtung anhand unterschiedlicher rechtlicher Bindung der schutzgutbezogenen Umweltstandards relevanter Schutzgutbetroffenheiten ist in Anlehnung an die Arbeitshilfe 13 der Richtlinien für die Umweltverträglichkeitsprüfung im Straßenbau mit Musterkarten (R UVP), Entwurf 2021 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) ableitbar.

Schutzgut	Betroffenheit besonderer Werteelemente	Wichtungsfaktor
Mensch	-	1
Pflanzen	gesetzlich geschützte Biotope (bundes- und landesgesetzlich)	3
Tiere	essenzielle Habitats und Vorkommen geschützter Arten	3
Boden	degradierter Niedermoorboden	2
Grundwasser	Kompensationsziel Wiedervernässung	3
Oberflächenwasser	Trinkwasserschutzgebiet Zone II	3
Klima/Luft	Kompensationsziel Moorschutz	3

Landschaft	Landschaftsschutzgebiet	3
Kultur-/Sachgüter	-	1

Die Bewertungsmatrix des Variantenvergleichs stellt sich mit Wichtung der Schutzgüter dann wie folgt dar:

Schutzgut	Wicht. faktor	V1		V2		V3	
Mensch	1	1	1	2,5	2,5	2,5	2,5
Pflanzen	3	3	9	2	6	1	3
Tiere	3	3	9	2	6	1	3
Boden	2	1,33	2,66	2,33	4,66	2,33	4,66
Grundwasser	3	1	3	3	9	2	6
Oberflächenwasser	3	3	9	2	6	1	3
Klima/Luft	3	1	3	2,66	7,98	2,33	6,99
Landschaft	3	1	3	3	9	2	6
Kultur/Sachgüter	1	2	2	2	2	2	2
<b>Summe</b>			<b>40,66</b>		<b>53,14</b>		<b>37,15</b>

Abweichend von Tabelle 4 Erläuterungsbericht stellt sich die Variante 3 als die deutlich günstigste Variante dar, gefolgt von den Varianten 1. Die Variante 2 ist auch bei dieser Methode als deutlich schlechteste Variante aus umweltfachlicher Sicht zu bewerten.

**V 2, V 3 = +, V 2 = -**

#### 2.4.4.2.4.11 Bewertung

	Variante1	Variante 2	Variante 3
Erreichbarkeit des Kompensationsziels gemäß LBP	++	++	++
Erreichbarkeit des Ver-nässungsziels gemäß LBP	++	-	+
Vermeidung von Ver-nässung außerhalb des Maßnahmengebiets	--	0	+
Aufwand für die Unter-haltung der Gräben	--	++	++
Wartungsaufwand der Bauwerke	+	0	++
Einfluss auf die Was-serqualität der Köster-beck	-	+	0

Ökologische Durchgängigkeit der WRRL-relevanten Gewässer	+	0	++
Umfang der baulichen Anlagen	+	0	-
Regulierbarkeit der Wasserstände	+	++	0
Umweltverträglichkeit	+	-	+
Gesamtbewertung	23	25	19

++ = 1 Pkt, + = 2 Pkt, 0 = 3 Pkt, - = 4 Pkt., - - = 5 Pkt.

Die Variante 1 erreicht die Vernässungsziele der Maßnahmenfläche in optimaler Art und Weise. Allerdings sind damit nicht hinnehmbare nachteilige Auswirkungen in größerem Umfang für die angrenzenden Flächen durch im Vergleich zum Ist-Zustand erhöhte Grundwasserstände zu erwarten. Die Unterhaltung der Gräben kann zukünftig nur mit erheblichem Mehraufwand gewährleistet werden. Um gravierende Auswirkungen auf Dritte auszuschließen wurde die Variante ausgeschlossen.

Mit der Variante 2 kann das Vernässungsziel nicht sicher erreicht werden, da mit Anlage der Ringgräben nur noch ein kleiner Teil der ursprünglichen Einzugsfläche zur Verfügung steht. Durch die Ringgräben wird das Gesamteinzugsgebiet der Wolfsberger Seewiesen in vier Teileinzugsgebiete unterteilt. Für die Vernässung stehen nur das Einzugsgebiet der Vernässungsfläche selbst und das Einzugsgebiet östlich der Maßnahmenfläche zur Verfügung. Das entspricht in etwa 30% des derzeitigen Gesamteinzugsgebietes.

Beste Variante im Vergleich ist Variante Nummer 3. Sie erzielt den besten Kompromiss aus den verschiedenen Anforderungen mit Einschränkungen in der Regulierbarkeit der Wasserstände und dem Nachteil eines hohen baulichen Aufwands zu ihrer Umsetzung (Anlage der Ringgräben und der Neugerinne der Wasserläufe). Sie erhält beste Bewertungen bei Erreichbarkeit des Kompensationsziels durch die Möglichkeit der Einrichtung einer nahezu ungestörten Kernzone zwischen den Ringgrabenabschnitten, optimierten Unterhaltungsbedingungen und der ökologischen Durchgängigkeit der WRRL-relevanten Gewässer. Die Variante 3 ist als Vorzugsvariante des Variantenvergleichs die plangegenständliche Variante der Planänderung.

## **2.4.5 Bewertung der Umweltauswirkungen der Planänderung**

### **2.4.5.1 Allgemeines**

Die Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 28 UVPG erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt (Nr. 0.6.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des UVPVwV- vom 18.09.1995-GMBI. 1995, S.671), der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen und den vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und dient der Entscheidungsvorbereitung zur Zulässigkeit des Vorhabens.

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich nach Auswertung des UVP-Berichtes des Vorhabenträgers (§ 16 UVPG), der behördlichen Stellungnahmen (§ 17 Abs.2 UVPG) und der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit (§ 18 UVPG) sowie eigenen Ermittlungen davon, dass die unvermeidlichen vorhabenbedingten Umweltbeeinträchtigungen umfassend in den

Planunterlagen dokumentiert und durch ausreichende Maßnahmen kompensiert sind. Sie erkennt, dass das Vorhaben im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 1 i.V.m. § 2 Absatz 1 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze zulässig ist.

#### **2.4.5.2 Schutzgut Mensch**

Die Maßstäbe zur Beurteilung der Intensität von Einwirkungen auf die Menschen durch Infrastrukturmaßnahmen bilden in Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge gemäß §§ 3 und 25 UVPG die geltenden Vorschriften und Konventionen, v.a. BImSchG i.V.m 16. BImSchV, DIN 18005, AVV Baulärm bezüglich des Lärmschutzes sowie BImSchG , TA Luft bezüglich der Luftqualität und BNatSchG, NatSchAG MV bezüglich des Landschaftsschutzes als wesentliches Erholungselementes für die Gesundheit der Menschen unter besonderer Berücksichtigung des Vorsorgegedankens. Insoweit ist eine Bewertung anhand unterschiedlicher Wirkfaktoren angezeigt.

Im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben ist als Schutzziel für den Menschen insbesondere der Erhalt von Flächen für Erholung und Freizeitaktivitäten zu beachten.

Während der Bauphase sind über die durch Boden- bzw.- Baustofftransporte und den Betrieb von Baustelleneinrichtungen und –fahrzeugen sowie durch Maschinen verursachten Lärm-, Licht-, Abgas- und Staubemissionen hinaus keine besonders lärmintensiven Arbeiten wie Rammungen oder Abbrucharbeiten erforderlich, so dass mit Einhaltung der Vorgaben der AVV Baulärm und der 32.BImSchV auch im Zuge der Baudurchführung erhebliche Lärmbeeinträchtigungen nicht zu besorgen sind. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Immissionsschutz während des Baugeschehens zu gewährleisten. Die entstehenden Lärm-, Licht-, Abgas- und Staubemissionen bezüglich ihre Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Vorhabengebietes werden aufgrund ihrer temporären Natur als unerheblich erachtet. Durch den Einsatz von Maschinen, die dem Stand der Technik entsprechen, den Einsatz von umweltfreundlichen Schmierstoffen und durch einen verantwortungsvollen Umgang mit Havarien können bauzeitliche Auswirkungen auf die für die menschliche Gesundheit wichtigen Trinkwasserschutzgebiete ausgeschlossen werden.

Die einhergehende Unterbrechung und Änderung dortiger Wegebeziehungen stellt eine Beeinträchtigung des Erholungsraumes dar, die aber mit der Herstellung von fünf Überfahrten über das Ringgrabensystem an den in das Gebiet hineinführenden Wegen gering bzw. nicht erheblich ist. Die dadurch erzeugten Mehrwege über die neu hergestellten Überfahrten und vorhandenen Wege sind Fußgängern und Radfahrern zumutbar, da es sich grundsätzlich um Wegeverbindungen zur Überwindung größerer Distanzen und weiter auseinanderliegender Ziele und Quellen der Verkehre handelt. Die Zumutbarkeitsgrenze für Fußgänger bei entfernt liegenden Ziel- und Quellorten liegt nach entwickelter Rechtsprechung bei bis zu 3 km (so herleitbar anhand des Sachverhaltes zu BVerwG, Urteil vom 21. Dezember 2005 – 9 A 12/05). Ein etwaiges Vertrauen in den Fortbestand einer bestimmten Verkehrsverbindung ist regelmäßig kein für die Fachplanung unüberwindlicher Belang (in Anlehnung an Rechtsprechung zur Anbindung Anlieger: ständige Rechtsprechung seit BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2003 - BVerwG 9 A 54.02 und herrschende Meinung, Kommentarlage zu § 8 a FStrG Nr. 14 S. 18 m.w.N.). Die Beeinträchtigung durch die Zerschneidungswirkung der Ringgräben betrifft einen landesplanerisch ausgewiesenen Entwicklungsraum bzw. Vorbehaltsgebiet für Tourismus. Da es sich dabei aber lediglich um Grundsätze der Raumordnung handelt, besteht kein erheblicher raumordnerischer Zielkonflikt (vgl. Regionales Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburgisch). Eine landschaftsbezogene Erholungsnutzung wird auch zukünftig möglich sein. Da das Vorhabengebiet nach Gutachterlichem Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte (Textkarte 13) kein Bereich mit regionaler Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion ist und die Erholungsräume an das Wegenetz angeschlossen und über die zu schaffenden fünf Überfahrten mit entsprechenden Wegumbindungen erreichbar bleiben, wird diese Auswirkung als nicht erheblich bewertet.

Bei der Gesamtbetrachtung werden die Beeinträchtigung durch das Vorhaben auf das Schutz-

gut Mensch, hier die Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Vorhabengebietes durch bauzeitliche Lärm- und Schadstoffemissionen und Zerschneidung der Wegeverbindungen unter Berücksichtigung der Positivwirkung der Renaturierung des Gewässeroberlaufs der Kösterbeck und landschaftsplanerischer Gestaltungsmaßnahmen sowie der Minderung durch Herstellung neuer Überfahrten als nicht erheblich bewertet.

#### **2.4.5.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt**

Der Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden folgende umweltbezogene Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze sowie sonstiger fachbezogener Unterlagen zu Grunde gelegt:

- § 14 ff. BNatSchG, § 12 NatSchAG M-V: Eingriffe in Natur und Landschaft
- § 20 ff. BNatSchG: Schutzgebiete nach nationalem Recht
- §§ 18 u. 19 NatSchAG M-V: Schutz von Bäumen und Alleeen
- § 31 ff. BNatSchG: FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete
- § 30 BNatSchG, § 20 NatSchAG M-V: Schutz bestimmter Biotope
- § 39 Abs. 5 BNatSchG: Schutz der Lebensstätten
- § 44 BNatSchG: Artenschutzrechtliche Verbote
- § 9 BWaldG und § 15 LWaldG M-V: Erhaltung des Waldes
- Biotopkartierung M-V
- Leitfaden zur Erstellung und Prüfung Landschaftspflegerischer Begleitpläne zu Straßenbauvorhaben in Mecklenburg-Vorpommern
- Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte
- Rote Listen gefährdeter Tiere und Pflanzen in Deutschland und M-V
- Bundesartenschutzverordnung.

Auf der Grundlage der genannten Vorschriften und Unterlagen werden die erheblichen und/oder nachhaltigen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bestimmt und hinsichtlich ihres Ausmaßes eingeordnet.

#### Biotope, Pflanzen

Die vorhabenbedingten Eingriffe in Biotopflächen bzw. Pflanzen erfolgen in erheblicher Flächengröße (7,5 ha). Ein Großteil dieser in Anspruch genommenen Flächen umfasst ca. 5 ha mittelwertige Intensivgrünland-, Gräben- und Hochstaudenflur-Biotope. Der Anteil betroffener hochwertiger Biotopflächen ist mit 32 % aber auch hoch und stellt eine erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut Pflanzen dar. Dies betrifft neben ca. 1,4 ha Feuchtgrünland auch 0,25 ha Nasswiese und 0,7 ha Röhricht. Auch die Inanspruchnahme bzw. Beseitigung von 9.565 m<sup>2</sup> nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotopen, hier Nasswiese eutropher Moor- und Sumpfstandorte, Gehölzsaum an Fließgewässern, Fließgewässerröhricht sowie Schilflandröhricht beeinträchtigt das Schutzgut Pflanzen in erheblichem Maße.

Allerdings wird der Verlust der Biotopfunktionen auf diesen Flächen vollständig durch die mit der Herstellung der Ringgräben mit extensiver Instandhaltung und des neuen naturnahen Oberlaufes der Kösterbeck mit deren entsprechenden Zielbiotopwerten und zusätzlichen Uferbepflanzungen mit entsprechender Biotopwertigkeit ausgeglichen werden, so dass für den Naturhaushalt gesamt in diesem Kontext die Bilanz ohne Defizite verbleibt. Der naturnahe Oberlauf der Kösterbeck wird im Zielzustand eines naturnahen Baches den Schutzstatus nach § 20 NatSchAG M-V erlangen, so dass den ca. 9.565 m<sup>2</sup> in Anspruch genommenen geschützten Biotopen 6.915 m<sup>2</sup> neu geschaffenes geschütztes Biotop gegenübersteht (U 19.1 Kap. 5.1 u. 5.2).

Die betriebsbedingte Beeinträchtigung der künftigen Grabenvegetation durch die regelmäßige Grabenunterhaltung wird aufgrund ihres extensiven und temporären Charakters als nicht erheblich bewertet, zumal sie in der Zielbiotopbewertung impliziert ist.

Die mit der Herstellung der Ringgräben verbundene Erhöhung des Flächenanteils der Kategorie I mit natürlicher Sukzession um 97 ha und Verringerung des Flächenanteils der Kategorie II mit extensiver Grünlandnutzung um 100 ha hat aufgrund des Nutzungsverzichts und der besseren hydrologischen Verhältnisse und des damit einhergehenden höheren naturschutzfachlichen Biotopentwicklungspotentials innerhalb der Ringgräben eine erhebliche vorteilhafte Auswirkung auf das Schutzgut Pflanzen.

### Fischotter/Biber

Die mögliche baubedingten Beeinträchtigung von Wanderkorridore/-beziehungen beider Tierarten im Untersuchungsgebiet wird aufgrund des temporären Charakters der Beeinträchtigung und des als gering eingestuften Habitatpotenzials für beide Arten als unerheblich eingestuft. Die Schaffung von offenen Wasserflächen und Uferstrukturen und damit die Aufwertung des Vorhabengebietes für diese gewässertypischen Tierarten wird auch unter Berücksichtigung der Beeinträchtigung durch einmal jährlich stattfindende extensiven Grabenunterhaltung insgesamt als vorteilige Auswirkung für Fischotter und Biber bewertet.

### Fledermäuse

Die punktuelle Fällung von Gehölzen mit potenziellen Quartierstrukturen wird als nicht erhebliche negative Auswirkung auf die lokalen Populationen der Fledermäuse bewertet, da durch Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitbeschränkung für den Fällzeitraum, Baumkontrolle bei Fällung) die baubedingte Tötung von Individuen vermieden wird und Erlen- und Birkenbestände mit Quartierpotenzial im Vorhabengebiet weiter vorhanden sind.

### Reptilien

Bedeutende Lebensräume von besonders geschützten und gefährdeten Reptilien, in denen erhebliche Auswirkungen entstehen könnten, sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Mögliche bauzeitliche Beeinträchtigungen der Reptilien, hier der Ringelnatter werden aufgrund des temporären Charakters und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen zur unattraktiven Gestaltung des Baustellenbereiches für Reptilien (5.03.V) und der Errichtung eines bauzeitlichen Reptilienschutzzaunes (1V) als nicht erheblich bewertet.

### Amphibien

Vorhabenbedingt bauzeitliche Beeinträchtigungen der Wanderkorridore zwischen Land- und Wasserlebensräumen im nördlichen Vorhabengebiet sowie kleinflächiger Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge der Grabenverfüllungen werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen zur unattraktiven Gestaltung des Baustellenbereiches für Amphibie (Maßnahme 05.03.V) und der Errichtung eines bauzeitlichen Amphibienschutzzaunes (1V) als nicht erheblich bewertet.

Angesichts der perspektivisch mit dem Vorhaben eintretenden großflächigen Habitatverbesserung für Amphibien innerhalb der Ringgräben ist insgesamt eine vorteilige Vorhabenauswirkung auf Amphibien auszugehen. Auch die mit der jährlichen Grabenunterhaltung verbundene Beeinträchtigung kann durch einen Unterhaltungszeitraum außerhalb der Reproduktions- und Wanderzeiten von November bis Januar vermieden werden und wird im den Gewässerentwicklungs- und unterhaltungsplan (siehe Pkt. 1.3.1.8) Berücksichtigung finden.

### Insekten

Vorhabenbedingte erhebliche Auswirkungen auf Insekten werden ausgeschlossen, da die bau- und anlagenbedingt betroffenen Biotopbereiche mit allgemeiner, nicht aber mit hoher und sehr hoher Habitatbedeutung für die besonders geschützten und gefährdeten Insektenarten der Libellen, Schmetterlinge und xylobionten Käfer betrifft. Die Renaturierung der Kösterbeck und der kleinen Kösterbeck ist in Verbindung mit Ufergehölzpflanzungen geeignet, neue Habitate für Libellen und Schmetterlinge zu bilden und sich damit vorteilig auf diese Arten auszuwirken.

### Brutvögel

Das Eintreten erheblicher baubedingte Beeinträchtigungen während der Brutzeit durch Störung von Boden- und Röhrichtbrütern oder Zerstörung von Gelegen wird durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, hier die Vergrämung der Bodenbrüter aus dem Baubereich durch Flatterbandstangen und das Verhindern der Ansiedlung von Röhrichtbrütern durch Röhrichtmahd vor Brutbeginn ausgeschlossen. Die verbleibende bauzeitliche Beeinträchtigung der Brutvögel infolge der Vergrämung wird aufgrund des temporären Charakters der Maßnahme und der weiträumigen Ausweichmöglichkeiten für die Brutvögel ebenfalls als nicht erheblich bewertet.

Die Verschiebung der Flächenanteile der Kategorie I und II mit vergrößerter natürlicher Sukzessionsfläche und verringerter Extensivnutzungs- bzw. -pflegefläche zugunsten von Gehölzbrütern und zuungunsten von Offenlandbrütern und Zug- und Rastvögeln wird unter Berücksichtigung des insgesamt zu erwartenden verbesserten Nahrungsangebotes im Maßnahmenkernbereich innerhalb der Ringgräben für alle Arten als nicht erheblich bewertet.

#### Gesamtbewertung Schutzgut Tiere

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf die Tiere werden aufgrund des temporären Charakters unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen als nicht erheblich bewertet.

Perspektivisch ist durch das Vorhaben mit eintretenden großflächigen Habitatverbesserung für zahlreiche Arten innerhalb der Ringgräben insgesamt von einer vorteiligen Vorhabenauswirkung auf das Schutzgut Tiere auszugehen.

#### Biologische Vielfalt

Die Biotop- und Habitatflächeninanspruchnahme und Beeinträchtigung für zahlreiche vorkommende Tierarten durch die Anlage der Ringgräben und der Umverlegung der Kösterbeck sowie die Bau- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf Pflanzen und Tiere haben Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, die aber aufgrund dessen, dass durch das Vorhaben kein direkter oder indirekter Verlust einer Artenpopulation zu erwarten ist und es zu keiner Beeinträchtigung einer nachhaltigen Nutzung einer Artenpopulation kommt, als gering erheblich bewertet. Das Vorhaben führt zwar kleinflächig zum Verlust von z. T. hochwertigen Biotopen, es hat jedoch keinen Totalverlust der betroffenen Ökosysteme, Biotoptypen oder Landnutzungsarten zur Folge. Somit wird das Gebot der Sicherung einer ausreichenden Gendiversität, Artendiversität und Ökosystemdiversität durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Im Übrigen liegt das Vorhaben nicht innerhalb internationaler und nationaler Schutzgebiete mit Schutzausweisungen für bestimmte Arten. Somit sind durch das Vorhaben keine nennenswerten Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu erwarten. Vielmehr kann perspektivisch durch das Vorhaben mit eintretenden großflächigen Habitatverbesserung auch für besonders- und streng geschützte Pflanzen- und Tierarten innerhalb der Ringgräben insgesamt von einer vorteiligen Vorhabenauswirkung auf die biologische Vielfalt ausgegangen werden.

#### **2.4.5.4 Schutzgut Boden, Fläche**

Die Bewertung der Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Schutzgüter Fläche und Boden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung hat sich primär an den Bestimmungen des BBodSchG und der BBodSchV zu orientieren. Zweck der bodenschutzrechtlichen Vorschriften ist es u. a., schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (vgl. § 1 Satz 2 BBodSchG). Schädliche Bodenveränderungen sind Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorzurufen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG). Um die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden gemäß § 25 Abs. 1 UVPG bewerten zu können, werden die natürlichen Funktionen, d. h. Speicher- und Filterfunktionen vorhandener Bodentypen und Bodenarten, ebenso betrachtet wie die Beeinträchtigung der Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum sowie quantitative Aspekte („Flächenverbrauch“). Darüber hinaus werden auch die Auswirkungen der Maßnahme für die Nutzungsfunktion des Bodens als Grundlage für die landwirtschaftliche Produktion in die Betrachtung einbezogen.

Das Vorhaben hat Auswirkungen auf den im Vorhabengebiet mit hoher Schutzwürdigkeit bewerteten Boden. Die Bodenfunktionen werden durch den anlagenbedingten Aushub von 76.150 m<sup>3</sup> Niedermoorboden für die neu herzustellenden Ringgräben nachhaltig beeinträchtigt. Es kommt durch die Anlage des Grabenprofils auf einer Fläche von 5,9 ha und die großflächige Ablagerung des Aushubbodens mit einer Mächtigkeit von max. 0,2 m seitlich der Ringgräben zu einem erheblichen Teilverlust der Bodenfunktion, zumal der Aushubtorfboden durch die großflächige Ablagerung einer verstärkten Degradation ausgesetzt ist.

Die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf den für Verdichtung empfindlichen Boden durch Befahrung mit Baumaschinen und Pflegegeräten entlang der Gräben wird aufgrund der Vorbelastung durch landwirtschaftliche Nutzung und Melioration sowie unter Berücksichtigung der Bauausführung in einem Zeitraum voraussichtlicher Trockenheit und der vorgesehenen bauzeitlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenverdichtung durch angepassten Technikeinsatz (5.04 V und 5.05 V) als gering erheblich bewertet.

#### **2.4.5.5 Schutzgut Wasser**

Der Bewertung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind die Schutzbestimmungen des WHG und des LWaG M-V zu Grunde zu legen. Das Vorhaben trägt unter Berücksichtigung der Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses den Belangen des Grund- und Oberflächenwassers Rechnung. Im Zusammenhang mit dem nach WHG planfestzustellenden Ausbau der als Gewässer II Ordnung einzustufenden Ringgräben und der Neuverlegung der Kösterbeck wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens die Untere Wasserbehörde beteiligt. Die vorgetragenen Einwände wurden beseitigt bzw. sind in den Nebenbestimmungen planfestgestellt worden. In dem Zusammenhang wurde untersucht, ob es durch das Vorhaben zu einer Verschlechterung oder nachteiligen Veränderungen betroffener Oberflächengewässer hinsichtlich ihres ökologischen und chemischen Zustands und des Grundwassers hinsichtlich seines mengenmäßigen und chemischen Zustandes kommen kann (Unterlage 19.3). Eine Verschlechterung liegt dabei vor, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 27 oder der §§ 44, 47 Abs.1 Nr.1 WHG erfüllt sind. Eine nachteilige Veränderung kann auch schon dann vorliegen, wenn die Schwelle zur Verschlechterung noch nicht überschritten wurde. Dabei wird eine nachteilige Veränderung, wie z.B. eine negative Veränderung innerhalb einer Qualitätskomponente erst dann von rechtlicher Relevanz, wenn dies zu einer Verschlechterung der Qualitätskomponente in ihrer Zustandserfassung führt.

#### Oberflächengewässer

Gemäß § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt es, bei der Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer eine Verschlechterung oder nachteilige Veränderung ihres ökologischen und chemischen Zustands zu vermeiden. Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen führt das geplante Vorhaben zu keiner rechtlich relevanten Verschlechterung oder nachteilige Veränderung der betroffenen Oberflächenwasserkörper.

Direkt vom Vorhaben betroffene Oberflächenwasserkörper sind die Gewässer 2. Ordnung „Unterlauf der Kösterbeck“ (WAMU 1000), „Oberlauf der Kösterbeck“ (WAMU 1100) und „Kleine Kösterbeck“ (WAMU 1001).

Die Entwicklung neuer Läufe der Kösterbeck und der kleinen Kösterbeck fördert durch Mäandrierung und Erhöhung der Breiten- und Tiefenvarianz die Gewässereigendynamik und Ausbildung naturnaher und leitbildkonformer Strukturen sowie die Substrat- und Strömungsdiversität und schafft darüber hinaus ökologische Durchgängigkeit und naturnahe Gewässerentwicklungskorridore sowie Nährstoffretention. Die bauzeitlichen Auswirkungen durch Beseitigung von Vegetation, Sedimentfreisetzung mit Trübung und Nährstoffbelastung der Kösterbeck laufabwärts wird aufgrund der lediglich temporären Wirkung und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 06.02 V und 06.03 V (Trockenbauweise und Sedimentsperren) als unerheblich bewertet. Es liegt keine hinreichende Wahrscheinlichkeit vor, die darauf hinweisen würde, dass es durch das geplante Vorhaben zu einer Verschlechterung des ökologischen Potentials oder des chemischen Zustands des Oberflächenwasserkörpers in seiner Gesamtheit kommen wird. Im Gegenteil bewirkt das Vorhaben insgesamt also eine Zustandsverbesserung der betroffenen Oberflächenwasserkörper (U 19.3 FB WRRL).

Die Herstellung der Ringgräben stellt an sich auch trotz deren naturfernen Charakter als Neuschaffung von Fließgewässer eine vorteilige Auswirkung für das Schutzgut Oberflächenwasser dar. Allerdings führt die Neuanlage des Grabenprofils auch temporär zu Nährstoffaustrag aus dem degradierten Moorkörper in die Kösterbeck, was aber aufgrund des temporären Charakters als nicht erhebliche nachteilige Auswirkung auf das Oberflächenwasser bewertet wird. Die durch die Herstellung der Ringgräben bewirkte Verringerung des Wasserdargebotes für die Kernzone des Plangebietes wird durch den Anschluss der kleinen Kösterbeck an den nörd-

lichen Ringgraben zwar vermindert, stellt aber unter Berücksichtigung der Wirkung der naturnahen Gestaltung der Gewässerläufe der Kösterbeck im Plangebiet insgesamt eine gering erhebliche nachteilige Auswirkung auf den Wasserhaushalt der anderen Oberflächengewässer im Plangebiet dar und führt im Unterlauf der Kösterbeck und im weiteren in der Warnow zu einem erhöhten Wasserzufluß, mit vorteiliger Auswirkung für die Trinkwassergewinnung des Trinkwasserschutzgebiet Warnow. Auch die mit den Ringgräben angestrebte Sicherung der Entwässerung außen angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen führt fortgesetzt zu Nährstoffeintrag in die Kösterbeck, was unter Berücksichtigung der bestehenden Nährstoffbelastung der Oberflächengewässer und der mit der naturnahen Gestaltung der Gewässerläufe der Kösterbeck im Plangebiet erreichbaren Nährstoffretention ebenfalls als gering erhebliche nachteilige Auswirkung bewertet wird, so dass auch insgesamt die nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Oberflächengewässer als nicht erheblich bewertet werden können und die vorteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Oberflächenwasser in der Gesamtbetrachtung überwiegen..

### Grundwasser

Das Vorhaben verursacht mit der Herstellung der Ringgräben eine Verringerung des zufließenden Oberflächenwasserdargebotes für die Kernzone des Planungsgebietes mit Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers und eine Erhöhung des Grundwasserflurabstandes der Flächen außerhalb der Ringgräben gegenüber dem ursprünglichen Planungszustand. Nährstoffeinträge aus angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen werden aber durch die Ringgräben vom Vorhabenkerengebiet zurückgehalten, was sich positiv auf den chemischen Zustand des Grundwasserkörpers auswirkt.

Aufgrund der enormen Größe des Grundwasserkörpers (ca. 251 km<sup>2</sup>) im Vergleich zum Vorhabengebiet ist eine Verschlechterung des Grundwasserkörpers durch das Renaturierungsvorhaben schon aus dem Blickpunkt des Größenverhältnisses auszuschließen. Da mit der Umsetzung des Gesamtvorhabens von einer fördernden Wirkung auf die Grundwassermenge und Qualität aufgrund erhöhtem Wasserrückhalt und verringerten Nährstoffeinträgen auszugehen ist, werden die vom Planänderungsvorhaben ausgehenden nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser als nicht erheblich bewertet.

Auch in der Gesamtbetrachtung verbleiben somit beim Schutzgut Wasser (Grund- und Oberflächenwasser) keine erheblichen negativen Auswirkungen des Planänderungsvorhabens.

#### **2.4.5.6 Schutzgut Luft, Klima**

Signifikante Auswirkungen auf die Luftqualität sowie das Mikro- und regionale Klima sind durch das Änderungsvorhaben nicht zu erwarten.

Nach UVPG n.F. ist auch das Makroklima als Schutzgut (§2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG) zu betrachten und hinsichtlich etwaiger nachteiliger Umweltauswirkungen abzuwägen.

Die Emissionen sind zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten, die Klimaziele des Klimaschutzgesetzes (KSG), des Pariser Abkommens, dem Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 und die Sektorziele im Sektor Landnutzung innerhalb des Europa-Budgets (Anlage 2 Buchstabe e SUP-Richtlinie) sind zu berücksichtigen.

Durch das Vorhaben werden zur Herstellung der Ringgräben ca. 70.000 m<sup>3</sup> Niedermoorboden mit hohem Kohlenstoffgehalt und damit mit hoher Bedeutung als CO<sub>2</sub> – bzw. Treibhausgaspeicher ausgehoben und seitlich der Ringgräben oberflächlich in maximaler Stärke von 20 cm aufgetragen. Die aufgrund des Wasserentzugs und des großflächigen Sauerstoffzutrittes anzunehmende beschleunigte Degradation des ausgehobenen Torfes und die damit verbundene Freisetzung des Treibhausgases CO<sub>2</sub> wird als erhebliche nachteilige Auswirkung auf das Erreichen der nationalen Klimaziele und damit auch auf das globale Klima bzw. bewertet. Diese Bewertung begründet sich nicht in der durch das Vorhaben verursachten THG-Emissionsmenge, deren Berechnung hier aufgrund der komplexen Randbedingungen nicht erfolgt,

sondern im 2019 nach § 9 KSG beschlossenen Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050. Darin ist als Maßnahme im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft der Schutz von Moorböden mit der Begründung manifestiert, dass entwässerte Moorböden eine bedeutende Quelle von Treibhausgasemissionen sind und der Moorbodenschutz deshalb eine klimarelevante Maßnahme darstellt und verstärkt gefördert werden soll. Auch die im Entwurf eines Klimaschutzprogramms 2023 der Bundesregierung enthaltene und von der Bundesregierung bereits 2022 beschlossene Nationale Moorschutzstrategie hat als explizites Ziel z.B. das Auslaufen des Torfabbaus formuliert. Insofern ist der Aushub und die damit verbundene beschleunigte Degradation von ca. 70.000 m<sup>3</sup> Torfboden mit entsprechend einhergehender THG-Emission als erhebliche nachteilige Umweltauswirkung zu bewerten.

Die mit dem Vorhaben bezweckte Reduzierung von der Vernässung ausgesetzten Niedermoorflächen außerhalb der Ringgräben verringert zwar die mit der ursprünglichen Planung erreichbare Reduzierung der Treibhausgasemissionen und damit Positivwirkung auf das globale Klima. Da aber diese großflächige Vernässungswirkung in der ursprünglichen Planung nicht vorgesehen war, sondern erst nach Planfeststellung in einem späteren Hydrologisch-hydrogeologischen Gutachten prognostiziert wurde und somit eine zusätzliche Reduktion eintritt, wird diese Vorhabenwirkung als nicht erhebliche nachteilige Umweltauswirkung bewertet.

#### **2.4.5.7 Schutzgut Landschaft**

Der Bewertung der Eingriffe in das Schutzgut Landschaft werden folgende umweltbezogene Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze sowie sonstige fachbezogene Unterlagen zu Grunde gelegt:

- § 14 ff. BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft
- §§ 20 ff. BNatSchG, §§ 31 ff. BNatSchG: Bestehende und geplante Schutzgebiete
- §§ 18 NatSchAG M-V: Schutz von Bäumen
- Verordnung des Landschaftsschutzgebietes „Wolfsberger Seewiesen
- Leitfaden zur Erstellung und Prüfung Landschaftspflegerischer Begleitpläne zu Straßenbauvorhaben in Mecklenburg-Vorpommern
- Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Mittleres Mecklenburg.

Die Landschaft des Vorhabengebietes wird durch die naturferne Anlage der Ringgräben beeinträchtigt. Dagegen wird durch die naturnahe Gewässerneuanlage des Oberlaufes Kösterbeck das Landschaftsbildpotential der Wolfsberger Seewiesen erhöht, so dass die wasserbaulichen Maßnahmen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Uferrandbepflanzungen insgesamt keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Schutzzieles des LSG darstellen. Der Teilverlust von landschaftsbildprägenden Gehölz- (22 m<sup>2</sup>) und Röhrichtstrukturen (7.000 m<sup>2</sup>) wird unter Berücksichtigung der vorgesehenen Uferrandbepflanzungen und der Neuetablierung von Röhrichtbiotopen als nicht erheblich bewertet. Vielmehr ist mit dem vorhabenbedingt künftig erreichbaren Entwicklungspotential für landschaftsbildprägende Gehölz- und sonstige Vegetationsstrukturen durch die vorgesehene natürliche Sukzession innerhalb der Ringgräben eine deutliche Positivwirkung auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten. Damit können auch die zwar als Verbotstatbestände nach der § 4 Abs. 2 der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes „Wolfsberger Seewiesen“ mit der Gewässerneuanlage einhergehenden Abgrabungen, Aufschüttungen und Verkehrsflächenanlagen als nicht erhebliche Auswirkungen auf die Schutzziele des LSG bewertet werden.

Die dem Schutzziel der LSG VO nach § 3 Abs. 2b, der Erhaltung und ordnungsgemäßen Bewirtschaftung weiträumiger Grünlandbereiche sowie der gebotenen Maßnahme nach LSG VO § 3 Abs. 4d, der extensiven landwirtschaftlichen, insbesondere Grünlandnutzung im unmittelbaren Einzugsbereich der Kösterbeck entgegenstehende Verringerung der Flächenkategorie II mit extensiver Grünlandnutzung wird als erhebliche nachteilige Auswirkung auf das Schutzgebiet gewertet.

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Landschaftsschutzes aber vereinbar, da insgesamt eine Positivwirkung der Vorhabenänderung auf das Landschaftsbild zu erwarten ist.

#### **2.4.5.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten. Die Verringerung der landwirtschaftlich extensiv nutzbaren Grünlandflächen durch die Ausweitung der Flächen der Kategorie I innerhalb der Ringgräben, die künftig einer natürlichen Sukzession ohne Unterhaltungspflege unterliegen, bei gleichzeitiger Verringerung der Flächen der Kategorie II, die künftig einer extensiven Grünlandnutzung bzw. Unterhaltungspflege unterliegen wird aufgrund der mit der Anlage der Ringgräben bewirkten Verringerung der Inanspruchnahme und Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Vernässung außerhalb der Ringgräben als nicht erheblich bewertet.

#### **2.4.5.9 Wechselwirkungen**

Die Umweltauswirkungen der vorhabenbedingten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wurden schutzgutbezogen beschrieben und bewertet.

Zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund von Wechselwirkungen, die über die schutzgutbezogen dargestellten Umweltauswirkungen hinausgehen, sind nicht zu erwarten.

#### **2.4.5.10 Gesamtbewertung**

Das Vorhaben hat mithin in der Gesamtbewertung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt. Erheblich nachteilig wirkt sich das Vorhaben bei den Schutzgütern

- Boden - durch den anlagenbedingten Aushub von 76.150 m<sup>3</sup> Niedermoorboden und die Anlage des Grabenprofils auf einer Fläche von 5,9 ha für die neu herzustellenden Ringgräben sowie die großflächige Ablagerung des Aushubbodens mit einer Mächtigkeit von max. 0,2 m seitlich der Ringgräben mit einhergehendem erheblichen Teilverlust der Bodenfunktion und
- Globales Klima - durch Aushub von ca. 70.000 m<sup>3</sup> Niedermoorboden mit hohem Kohlenstoffgehalt und damit mit hoher Bedeutung als CO<sub>2</sub> – bzw. Treibhausgasspeicher mit Wasserentzug und großflächigen Sauerstoffzutritt mit einhergehender beschleunigter Degradation des ausgehobenen Torfes und damit verbundene Freisetzung des Treibhausgases CO<sub>2</sub>

aus.

Dagegen sind durch das Änderungsvorhaben erhebliche Positivwirkungen auf die Schutzgüter

- Pflanzen – durch Erhöhung des Flächenanteils der Kategorie I mit natürlicher Sukzession um 97 ha und Verringerung des Flächenanteils der Kategorie II mit extensiver Grünlandnutzung um 100 ha aufgrund des Nutzungsverzichts und der besseren hydrologischen Verhältnisse und des damit einhergehenden höheren naturschutzfachlichen Biotopentwicklungspotentials innerhalb der Ringgräben,
- Tiere – durch großflächige Habitatverbesserung für zahlreiche Arten innerhalb der Ringgräben
- Landschaft – durch das mit der innerhalb der Ringgräben vorgesehenen natürlichen Sukzession verbundenem Entwicklungspotential für landschaftsbildprägende Gehölz- und sonstige Vegetationsstrukturen

zu erwarten, so dass bei Gesamtbetrachtung der Änderungsvorhabenbedingten nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden und globales Klima und der vorteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Landschaft unter Berücksichtigung des Schutzregimes des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzausführungsgesetzes M-V für Arten allgemeiner Bedeutung und für besonders geschützte Arten sowie für das Landschaftsschutzgebiet sich das Vorhaben als insgesamt als umweltverträglich erweist. Im Rahmen der Abwägung wird jedoch zu berücksichtigen sein, dass hinsichtlich eines Teils der vorgenannten Schutzgüter das Integritätsinteresse unwiederbringlich verletzt ist.

## 2.4.6 Öffentliche Belange

### 2.4.6.1 Gewässer

#### 2.4.6.1.1 Wasserrechtsrahmenrichtlinie

Die Kösterbeck und die Kleine Kösterbeck sind berichtspflichtige Gewässer gemäß Artikel 15 Absatz 1 -3 WRRL.

Eine Verschlechterung der Qualitätskomponenten des ökologischen Potenzials und des chemischen Zustandes der betroffenen Oberflächenwasserkörper WAMU 1001 und WAMU 1100, sowie indirekt WAMU 1000 und des Grundwasserkörpers WP\_WA\_9 ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten (Verschlechterungsverbot). Zum anderen steht die Baumaßnahme den Bewirtschaftungszielen der betroffenen Wasserkörper nicht entgegen (Verbesserungsgebot).

Es wurden alle WRRL-relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren untersucht. Im Ergebnis ist festzustellen, dass keine hinreichende Wahrscheinlichkeit vorliegt, die darauf hinweisen würde, dass es durch das geplante Vorhaben zu einer Verschlechterung des ökologischen Potentials oder des chemischen Zustands des Oberflächenwasserkörpers in seiner Gesamtheit kommen wird.

#### 2.4.6.1.1.1 Oberflächengewässer

Das Gebiet der Wolfsberger Seewiesen wird heute durch ein komplexes Grabensystem entwässert, dessen Hauptvorfluter bisher der Ober- / Mittellauf der Kösterbeck (WAMU 1000 und 1100) und der Graben 15/6 (A-Graben) bilden. Der A-Graben wird im Unterlauf zu einem Teil des berichtspflichtigen Wasserkörpers WAMU-1001.

Mit der Maßnahme sind im Hinblick auf die Gewässerentwicklung folgende Entwicklungsziele verbunden:

- Förderung der Gewässereigendynamik und Ausbildung naturnaher und leitbildkonformer Strukturen,
- Förderung der Substratdiversität/Strömungsdiversität,
- Verbesserung der strukturellen und morphodynamischen Bedingungen in den Gewässerläufen,
- Erhöhung der Breiten- und Tiefenvarianz,
- Entwicklung leitbildkonformer und fließgewässerdynamischer Prozessabläufe
- Schaffung der ökologischen Durchgängigkeit,
- Schaffung von naturnahen Gewässerrandstreifen Gewässerentwicklungskorridoren.

Die Kleine Kösterbeck (WAMU-1001) als organisch geprägter Bach (LAWA-Typ 11) wird im aktuellen Bewirtschaftungsplan als künstliches Gewässer eingestuft. Grund für diese Ausweisung ist die Nutzung fast aller Gewässerabschnitte als Entwässerungsgräben. Die anthropogene Nutzungsfunktion dieses Wasserkörpers ist demzufolge der Landentwässerung zuzuordnen.

Die größten Defizite der Kleinen Kösterbeck sind Strukturarmut und übermäßige Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft bzw. noch vorhandene Abwassereinleitungen.

Der aktuelle Zustand des Oberflächenwasserkörpers der Kleinen Kösterbeck wird gemäß BWP 2016 – 2021 beim ökologischen Potential mit der Klasse „schlecht“ bewertet.

Der chemische Zustand der Kleinen Kösterbeck (WAMU 1001) ist als „nicht gut“ eingestuft. Grundlage für die Einstufung ist die Grenzwertüberschreitung für Quecksilber im Biota

Der Oberlauf der Kösterbeck (WAMU-1100) als organisch geprägter Bach (LAWA-Typ 11) wird im aktuellen Bewirtschaftungsplan als künstliches Gewässer eingestuft. Grund ist die Nutzung großer Gewässerabschnitte als Entwässerungsgräben. Die anthropogene Nutzungsfunktion dieses Wasserkörpers ist demzufolge der Landentwässerung zuzuordnen.

Die größten Defizite sind übermäßige Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft bzw. noch vorhandene Abwassereinleitungen.

Der aktuelle Zustand des Oberflächenwasserkörpers „Kösterbeck“ wird gemäß BWP 2016 – beim ökologischen Potential mit der Klasse „schlecht“ bewertet.

Der chemische Zustand des Wasserkörpers WAMU 1100 ist als „nicht gut“ eingestuft. Grundlage für die Einstufung ist die Grenzwertüberschreitung für Quecksilber im Biota.

Der Unterlauf der Kösterbeck (WAMU 1000) als kiesgeprägter Bach (LAWA-Typ 16) wird im aktuellen Bewirtschaftungsplan als natürliches Gewässer eingestuft. Am Unterlauf der Kösterbeck wurden in der Vergangenheit bereits Renaturierungsmaßnahmen durchgeführt.

Der aktuelle Zustand des Oberflächenwasserkörpers des WK WAMU 1000 wird gemäß BWP 2016 – 2021 mit der Klasse „mäßig“ bewertet.

Der chemische Zustand der Kösterbeck im Unterlauf ist als „nicht gut“ eingestuft. Grundlage für die Einstufung ist die Grenzwertüberschreitung für Quecksilber im Biota.

Durch das Vorhaben kann es zu bau- bzw. anlagebedingt Wirkungen auf die Wasserkörper. Baubedingte Wirkungen können Lärm-, Staub- und Abgas-Emissionen, Schadstoffeintrag durch Betriebsmittel sowie Sedimenteintrag sein, was zur Verminderung der Habitatsfunktionen und zur Zustandsverschlechterung führen kann.

Als anlagebedingte Wirkungen können der Eingriff in die Habitatstruktur, des temporären Nährstoffaustrags aus dem degradierten Moorkörper und die Veränderungen im Wasserhaushalt entstehen, was zu Verlust von Habitatstrukturen, zu Veränderung der Standortverhältnisse und zur Veränderung der hydromorphologischen Verhältnisse führen kann.

Positive anlagebedingte Wirkungen sind die eigendynamische Entwicklung des Gewässers und Ausbildung naturnaher und leitbild-konformer Strukturen, die naturnahe Überflutungsverhältnisse, die Verbesserung der strukturellen und morphodynamischen Bedingungen in den Gewässerläufen, die Entwicklung leitbildkonformer und fließgewässerdynamischer Prozessabläufe und die Schaffung neuer Lebensräume für Gewässer.

Um die bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf die Gewässer möglichst gering zu halten, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen in den Planungsunterlagen festgeschrieben (Maßnahmenblatt 6 V Maßnahmen zum Gewässerschutz):

- Reduzierung der Sedimentfracht durch Anlage der neuen Fließgewässerabschnitte so weit wie möglich in Trockenbauweise.
- Einsatz von Sedimentsperren zum Schutz der angrenzenden Oberflächengewässer vor baustellenbedingten Beeinträchtigungen (Eintrag von Trüb- und Schadstoffen, Befahrung, Lagerung von Abfällen etc.)
- Die zur Umsetzung der Maßnahme zur Verwendung kommenden Baumaschinen inklusive der Kleingeräte sind mit schnell/leicht biologisch abbaubaren Treib- und Schmiermitteln zu betreiben.
- Wassergefährdende Stoffe wie Betriebs- oder Schmiermittel dürfen nur auf dafür geeigneten Untergründen gelagert werden. Das Betanken von Fahrzeugen oder Kleingeräten darf nur auf dafür geeigneten Untergründen oder der Gleichen erfolgen.
- Für gelieferte Güter ist die DIN 18299 bindend. Zur Umsetzung der Baumaßnahme dürfen nur Baustoffe verwendet werden, von denen keine chemisch-physikalische Beeinträchtigung des Gewässers und des anstehenden Bodens verursacht wird.

Unter Punkt 1.3.5 (Umweltbaubegleitung) wurde zusätzlich zu bereits im Maßnahmenblatt V 6 enthaltene Aufgaben – Schutz des Grundwassers – die Aufgaben Schutz Oberflächenwasser und Sicherstellung der Maßnahmen bei Baustelleneinrichtungen und Baudurchführung nach den 9 Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiSt-Wag) übertragen.

Im Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 19.3 ND) wurden alle Informationen zusammengefasst, die eine Bewertung ermöglichen, ob das Vorhaben „Renaturierung der Wolfsberger Seewiesen“ mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §§ 27 bis 31 und § 47 WHG vereinbar ist.

Die Prüfung orientierte sich dabei an den Inhalten der aktuellen Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die betroffenen Wasserkörper. Zu bewerten war zum einen, ob eine Verschlechterung der Qualitätskomponenten des ökologischen Potenzials und des chemischen Zustandes der betroffenen Oberflächenwasserkörper WAMU 1001 und WAMU 1100, sowie indirekt WAMU 1000 und des Grundwasserkörpers WP\_WA\_9 durch das Vorhaben zu

erwarten ist (Verschlechterungsverbot). Zum anderen wurde geprüft, ob die Baumaßnahme den Bewirtschaftungszielen der betroffenen Wasserkörper entgegensteht (Verbesserungsgebot).

Es wurden alle WRRL-relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren untersucht. Im Ergebnis wurde im Fachbeitrag festgestellt, dass keine hinreichende Wahrscheinlichkeit vorliegt, die darauf hinweisen würde, dass es durch das geplante Vorhaben zu einer Verschlechterung des ökologischen Potentials oder des chemischen Zustands des Oberflächenwasserkörpers in seiner Gesamtheit kommen wird.

Im Gegenteil ist bei einer sach- und fachgerechten Umsetzung von einem deutlichen Verbesserungspotential auszugehen.

Seitens der Fachbehörden kam es im Rahmen des Verfahrens zu keiner abweichenden Einschätzung.

Die Planfeststellungsbehörde macht sich deshalb das Ergebnis des Fachbeitrages und die Einschätzungen der Fachbehörden zu eigen.

Eine Ausnahmeprüfung nach § 31 Absatz 1 oder 2 WHG für die Oberflächengewässer ist auf Grund der vorgenannten Aussagen nicht nötig.

#### **2.4.6.1.1.2 Grundwasserkörper**

Das Vorhaben befindet sich im Einzugsgebiet des regionalen Grundwasserkörpers mit der Bezeichnung WP\_WA\_9. Die Wolfsberger Seewiesen liegen im nordöstlichen Teil des GWK und erfassen anteilig das Einzugsgebiet der Kösterbeck, eines östlicher Zuflusses der Warnow.

Der Grundwasserleiter wird im aktuellen Bewirtschaftungsplan als mengenmäßig „gut“ ausgewiesen. Der chemische Zustand wird ebenfalls als „gut“ bewertet.

Durch das Vorhaben kann es zu bau- bzw. anlagebedingt Wirkungen auf den Grundwasserkörper kommen.

Baubedingte Schadstoffeintrag durch Betriebsmittel, könnte zur einer Zustandsverschlechterung führen.

Anlagebedingt könnten Veränderungen im Wasserhaushalt eintreten, was zu einer Zustandsänderung führen würde.

Um die bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf den Grundwasserkörper möglichst gering zu halten, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen in den Planungsunterlagen festgeschrieben (Maßnahmenblatt 6 V Maßnahmen zum Gewässerschutz):

- Einsatz von Sedimentsperren zum Schutz der angrenzenden Oberflächengewässer vor baustellenbedingten Beeinträchtigungen (Eintrag von Trüb- und Schadstoffen, Befahrung, Lagerung von Abfällen etc.).
- Die zur Umsetzung der Maßnahme zur Verwendung kommenden Baumaschinen inklusive der Kleingeräte sind mit schnell/leicht biologisch abbaubaren Treib- und Schmiermitteln zu betreiben.
- Wassergefährdende Stoffe wie Betriebs- oder Schmiermittel dürfen nur auf dafür geeigneten Untergründen gelagert werden. Das Betanken von Fahrzeugen oder Kleingeräten darf nur auf dafür geeigneten Untergründen oder der Gleichen erfolgen.

Die im Maßnahmenblatt V 6 enthaltene Aufgaben – Schutz des Grundwassers – wurde ebenfalls der Umweltbaubegleitung übertragen.

Aufgrund der enormen Größe des Grundwasserkörpers (ca. 251 km<sup>2</sup>) im Vergleich zum Vorhabengebiet ist eine Verschlechterung des Grundwasserkörpers durch das Renaturierungsvorhaben schon aus dem Blickpunkt des Größenverhältnisses auszuschließen. Daneben sind aber auch die Projekteigenschaften faktisch nicht geeignet, einen negativen Einfluss auf die Schutz-, Erhaltungs- und Entwicklungsziele für den Grundwasserkörper auszuüben. Weder der mengenmäßige als auch der chemische Zustand des Grundwasserkörpers können durch das Vorhaben beeinflusst werden.

Ebenfalls hat das Vorhaben keinen negativen Einfluss auf die Entwicklungsziele für den Grundwasserleiter.

Im Gegenteil darf bei Umsetzung des Vorhabens von einer fördernden Wirkung auf die Grundwassermenge und Qualität ausgegangen werden, da mit dem Vorhaben die Wasserrückhaltung erhöht und Nährstoffeinträge verringert werden.

#### **3.3.4.1.2 Wasserschutzgebiet**

Die Vorhabenfläche liegt fast vollständig in einem Wasserschutzgebiet mit der Kennung MV\_WSG\_1938\_08. Es ist als Oberflächenwasserschutzzone II ausgewiesen.

Soweit es für den Schutzzweck erforderlich ist, können gemäß § 52 WHG in Verbindung mit dem DVGW-Regelwerk Arbeitsblatt W 101 die Durchführung bestimmter Maßnahmen, Tätigkeiten und Bauvorhaben innerhalb der Schutzzone verboten sein.

Für das Vorhaben ergeben sich keine Verbote und Nutzungseinschränkungen aus der Wasserefassung Nr. MV-WSG-1938-08 ergeben.

#### **2.4.6.1.3 Grabenverschlüsse (zu Pkt. 1.3.1.1)**

Die Abstimmung der Regelprofile für die Grabenverschlüsse mittels Holzspundwand gemeinsam mit der Unteren Wasserbehörde und dem Wasserbodenverband im Rahmen der Ausführungsplanung abzustimmen, ist eine Forderung der unteren Wasserbehörde. Im Rahmen der Erwiderng würde dies vom Vorhabenträger zugesagt.

Durch die Planfeststellungsbehörde wurde die Zusage des Vorhabensträgers als Nebenbestimmung formuliert, da die Grabenverschlüsse essenziell für die Funktionsweise der Maßnahme sind und bei der Umsetzung der Maßnahme vor Ort das Wissen der Fachbehörde bzw. des Wasser- und Bodenverbandes bei Herleitung der Regelprofile nicht verzichtet werden kann.

#### **2.4.6.1.4 Monitoring (zu Pkt. 1.3.1.2)**

Das bereits planfestgestellte Monitoring wurde bezüglich der zwischen in Kraft getretenen Wasserrechtsrahmenrichtlinie und der Veränderung der klimatischen Bedingungen angepasst.

#### **2.4.6.1.5 ökologische Durchwanderbarkeit (zu Pkt. 1.3.1.3)**

Die ökologische Durchwanderbarkeit bzw. Durchgängigkeit gehört zu den wesentlichen Maßnahmen, die zur Erreichung der vorgegebenen Ziele der WRRL erforderlich sind.

Fischarten wie bspw. Lachs, Meerforelle und Stör sind zwingend auf frei durchwanderbare Fließgewässer angewiesen, da sie zwischen dem Meer und den Flüssen wechseln müssen. Aber auch bei den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Süßwasserfischarten Bachforelle und –neunauge, Schmerle, Gründling und Elritze wird Wanderverhalten in bestimmten Situationen und Altersstadien festgestellt. Diese Wanderungen können bspw. Laichwanderungen, Jungfischwanderungen und Ausbreitungswanderungen sein.

Entsprechend der laufenden Maßnahmennummern 69 und 76 der Anlage 2 zur der Aktualisierung des Maßnahmenprogramms nach § 82 WHG bzw. Artikel 11 der Richtlinie 2000/60/EG für die Flussgebietseinheit Warnow/Peene für den Zeitraum von 2022 bis 2027 sind die Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen notwendige Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit und somit zur Erreichung der Ziele der WRRL.

#### **2.4.6.1.6 Verschattung/Gehölze (zu Pkt. 1.3.1.4)**

Zum Zeitpunkt der Planfeststellung ist es nicht zielführend, bereits abschließend die Standorte der Bepflanzungen festzulegen. Vielmehr ist im Rahmen der Detailplanung (Ausführungsplanung) in enger Abstimmung zwischen der Verantwortlichen die Standortfragen zu klären, um die verschiedenen Interessen (Unterhaltung/Beschattung/Naturschutz/Veränderbarkeit des Flussbettes etc.) optimal zu koordinieren.

#### **2.4.6.1.7 Unterhaltungspflicht (zu Pkt. 1.3.1.5)**

Bei der Unterhaltung der Gewässer ist gem. § 28 Abs. Satz 2 WHG den Belangen des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft müssen berücksichtigt werden. Daraus ergibt sich, dass die Unterhaltungsmaßnahmen möglichst naturnah und -freundlich vorzunehmen sind. So dient die Unterhaltung auch dazu, die ökologischen Gewässerfunktionen und das natürliche Erscheinungsbild der Gewässer - zu erhalten und zu

pflegen. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung einer standortgerechten Ufervegetation. Mit der vollständigen Herausnahme der Kösterbeck und der Kleinen Kösterbeck aus der Unterhaltung innerhalb des Maßnahmegebietes, werden die Belange des Naturhaushaltes sowie den Zielen der Kompensationsmaßnahme vollumfänglich Rechnung getragen. Mit Verzicht auf eine intensive maschinelle Unterhaltung von Sohle und Böschung bei den nördlichen und südlichen Ringgräben wird die Unterhaltung möglichst naturnah- und freundlich gestaltet, trägt aber auch zum gewünschten Zielbiotop bei.

#### **2.4.6.1.8 keine Ablagerung von überschüssigen Boden (zu Pkt. 1.3.1.6)**

Um die selbstständige Vegetationsentwicklung durch die Zufuhr von zusätzlichen Nährstoffen auf der Innenseite der Ringgräben befindlichen unbefestigten Unterhaltungstrasse nicht zusätzlich zu unterstützen, ist auf der Unterhaltungstrasse kein überschüssiger Boden abzulegen.

#### **2.4.6.1.9 Breite der Überfahrten (zu Pkt. 1.3.1.7)**

Generell hat bei neu gebauten Überfahrten, wie Rohrdurchlässen, die Mindestüberfahrbreite nicht kleiner als 5 Metern zu betragen (vgl. Pkt. 2.5.4.2 Richtlinien für den Ländlichen Wegebau Teil 1). Der Rohrdurchlass muss dann entsprechend länger sein, um den Böschungswinkel auszugleichen (vgl. Pkt. 2.6.1. Richtlinien für den Ländlichen Wegebau Teil 1).

#### **2.4.6.1.10 Gewässerentwicklungs- und –pflegeplan (zu Pkt. 1.3.1.8)**

Die Gewässerunterhaltung muss sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 Wasserhaushaltsgesetz sowie §§ 2, 130 und 130a Landeswassergesetz M-V ausrichten und darf die dort beschriebenen Ziele der WRRL nicht gefährden. Sie muss den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 Wasserhaushaltsgesetz an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Bei der Unterhaltung ist der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

Aus diesen Anforderungen können sich Konflikte zwischen Unterhaltungspflicht, Gewässerentwicklung, Ziele der Kompensationsmaßnahme und Nutzungsansprüche ergeben.

Der Leitfaden Gewässerentwicklung und –pflege vom LUNG ist die fachliche Grundlage für die Aufstellung eines Gewässerentwicklungs- und –pflegeplanes für das Maßnahmegebiet.

Eine WRRL-konforme und den Anforderungen des Arten-, Gebiets- und Biotopschutzes entsprechende Gewässerunterhaltung leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach WRRL bzw. WHG. Grundsätzlich ist die untere Wasserbehörde die zuständigen Behörden für Entscheidungen zur Gewässerunterhaltung nach § 42 WHG. Auf Grund der Konzentrationswirkung innerhalb des Planfeststellungsverfahrens ist dies bis zum Abschluss der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme die Planfeststellungsbehörde.

Die zuständige Behörde (hier Planfeststellungsbehörde) kann auf Grundlage von § 42 WHG die nach § 39 WHG erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen sowie die Pflichten nach § 41 Absatz 1 bis 3 WHG näher festlegen und anordnen. Ebenso darf sie anordnen, dass eingelebte Maßnahmen zu unterlassen sind, um die Bewirtschaftungsziele zu erreichen.

Der Gewässerentwicklungs- und –pflegeplanes ist im Hinblick auf die Anforderungen nach § 39 WHG an die Gewässerunterhaltung, v. a. auf die Ausrichtung an den Bewirtschaftungszielen der WRRL und die Einhaltung des in der Richtlinie verankerten Verschlechterungsverbots und Verbesserungsgebots aufzustellen. Die Gewässerentwicklung und -pflege muss den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG an die Gewässerunterhaltung gestellt sind.

Im Rahmen der Aufstellung des GEPP ist auch auf die Einhaltung der Anforderungen aus den Bestimmungen des gesetzlichen Arten-, Gebiets- und Biotopschutzes ebenso wie denen aus Vorgaben zu Gunsten NATURA 2000 zu achten.

Aus diesen Gründen erfolgt die Aufstellung des GEPP in Abstimmung mit der Wasserbehörde (Fachbehörde Wasser), dem Wasser- und Bodenverband (Unterhaltungspflichtiger) und der Naturschutzbehörde (Fachbehörde Natrschutz).

#### **2.4.6.1.11 Havariekonzept (zu Pkt. 1.3.1.9)**

Die Umsetzung des Vorhabens hat unter Berücksichtigung der Lage des Maßnahmenraumes in der Trinkwasserschutzzone II der Oberflächenwasserfassung der Warnow und der Grundwasserfassung Groß Lüsewitz und Sanitz zu erfolgen.

Der Maßnahmenraum Wolfsberger Seewiesen liegt in seiner Gesamtheit innerhalb der Trinkwasserschutzzone II der Warnow, die hier praktisch den gesamten Niederungsbereich im Verbreitungsgebiet des Niedermoortorfes einschließlich der Hauptvorfluter Kösterbeck, A-Graben und Kleine Kösterbeck umfasst.

Dementsprechend sind vorsorgliche Maßnahmen zu ergreifen, um Gefährdungssituationen zu vermeiden bzw. zu vermindern. Darüber hinaus sind für den Fall eines Schadeneintrittes Gefahrenabwehrmaßnahmen zu definieren.

Das dafür zu erarbeitende Havariekonzept ist mit den Fachbehörden und der Nordwasser GmbH als Anlagenbetreiber abzustimmen.

#### **2.4.6.1.12 Trinkwasserschutz/RiStWag (zu Pkt. 1.3.1.10)**

Die Hansestadt Rostock und Umgebung nutzt ausschließlich das Oberflächenwasser der Warnow zur Trinkwasserversorgung. Die Vorhabenfläche liegt fast vollständig in einem Wasserschutzgebiet mit der Kennung MV\_WSG\_1938\_08. Es ist als Oberflächenwasserschutzzone II ausgewiesen.

Die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) wurde mit ARS Straßenbau Nr. 15/2016 wurde vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur für Bundesstraßen eingeführt und ist auch bei der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen anzuwenden.

Der Abschnitt 9 RiSt-WAG regelt Maßnahmen bei Baustelleneinrichtungen und Bauausführungen zur Vermeidung und Verminderung von Gefährdungssituationen.

Auf Grund der Bedeutung des Wasserschutzgebietes für die Trinkwasserversorgung für den Großraum Rostock sind unter Pkt. 1.3.1.10 die Bestimmungen des Abschnittes 9 RiSt-WAG welche Wahlmöglichkeiten enthalten konkret festgesetzt worden.

Dies betrifft die Baustelleneinrichtung außerhalb der Trinkwasserschutzzone II der Oberflächenwasserfassung Warnow/Rostock, das Betanken von Maschinen und Geräte außerhalb der Trinkwasserschutzzone II der Oberflächenwasserfassung Warnow/Rostock sowie die Regelung zum Abstellen von Maschinen und Geräte von denen wassergefährdende Stoffe in den Untergrund gelangen können.

#### **2.4.6.1.13 Wasserbuch (zu Pkt. 1.3.1.11)**

Die Entscheidung über die Eintragung der Einleiterlaubnis in das Wasserbuch beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie beruht auf § 87 Abs. 2 Nr. 1 WHG (Wasserhaushaltsgesetz). Hiernach sind alle erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse einzutragen, die nicht nur vorübergehenden Zwecken dienen.

### **2.4.6.2 Naturschutz und Landschaftspflege**

#### **2.4.6.2.1 Naturschutz**

##### **2.4.6.2.1.1 naturschutzrechtliche Entscheidung**

Das Vorhaben entspricht den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff BNatSchG, § 12 NatSchAG M-V). Danach sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Eingriffe) vom Vorhabenträger als Verursacher vorrangig zu vermeiden. Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Das Plangebiet erstreckt sich auf einer Fläche von ca. 278 ha zwischen den Ortschaften Teschendorf im Nordwesten, Petschow im Südwesten, Lieblingshof im Süden und Groß Lüsewitz im Norden.

Die flächendeckende Kartierung der Biotope im Untersuchungsgebiet erfolgte gemäß „Anleitung für die Kartierung von Biototypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern“ (LUNG MV 2013). Der Kartierungszeitraum erstreckte sich von Mitte Juli bis Mitte September 2020. Zusätzlich zur Biotopkartierung erfolgte im selben Zeitraum eine Erfassung von

geschützten und/oder national wie regional gefährdeten Pflanzenarten, sowie von geschützten Einzelgehölzen mit deren Brusthöhendurchmesser (BHD), Stammanzahl und Vitalität.

Kriterien zur Beurteilung der naturschutzfachlichen Bedeutung der kartierten Biotope sind:

- Natürlichkeit des Biotoptyps
- Gefährdung und Seltenheit des Biotoptyps
- Vollkommenheit des Biotoptyps
- Ersetzbarkeit, Wiederherstellbarkeit des Biotoptyps

Die naturschutzfachliche Einstufung wird als „Biotopwert“ nach einem vierstufigen Bewertungssystem ermittelt, in dem die Bedeutung der unterschiedlichen Biotoptypen voneinander abgegrenzt wird.

Grundsätzlich gilt für den Verursacher eines Eingriffs das Vermeidungsgebot, das ihn zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen verpflichtet (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind demnach zu unterlassen. Das Vermeidungsgebot ist striktes Recht und unterliegt nicht der Abwägung. Unter dem Begriff „Vermeidung“ sind auch die Maßnahmen zu verstehen, die nur eine Teilvermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen leisten können. Das Vermeidungsgebot beinhaltet im Kern eine Verpflichtung zur fachlich technischen Optimierung selbst.

Bei der Maßnahmenplanung wurde darauf geachtet, wertvolle Biotopstrukturen zu erhalten. Die Route der neuen Fließgewässerabschnitte wurde so gewählt, dass wertvolle Biotope von dem Eingriff nicht betroffen sind.

Für die nötigen Baustraßen werden soweit wie möglich vorhandene Wege verwendet.

Die in den Planunterlagen dargestellten Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen dienen der Vermeidung und Minimierung nicht vollständig vermeidbarer Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Sie lassen sich danach unterteilen, ob sie bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutzgüter vermeiden.

Der Vorhabenträger hat eine Vielzahl an Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie Minderungsmaßnahmen vorgesehen:

Mit dem Vorhaben sind auch nach der Berücksichtigung und Durchführung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Die dazu notwendigen Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen sind vorhabenbezogen in Art und Weise des Eingriffs und der davon betroffenen Natur und dem Landschaftsbild im LBP vollständig und nachvollziehbar hergeleitet und dargestellt. Es wird diesbezüglich auf die Eingriffsermittlung des LBP (Unterlage 19.1, Ziffer 4) verwiesen.

Die Bewertung der Eingriffe folgt dem Verfahren des „Leitfaden zur Erstellung und Prüfung Landschaftspflegerischer Begleitpläne zu Straßenbauvorhaben in Mecklenburg-Vorpommern“ nach Froehlich & Sporberg.

Es entsteht ein vorhabenbedingter multifunktionaler Kompensationsbedarf von ca. 35,96 ha Kompensationsflächenäquivalenten (KFÄ). Die Ermittlung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs in Tabelle 17 in der Unterlage U 19.1 macht sich die Planfeststellungsbehörde zu eigen.

Demgegenüber werden die „neue Kösterbeck“ und die „neue Kleine Kösterbeck“ im Vorhabensbereich in neue Gewässerbetten verlegt. Dort werden sich beide Fließgewässer eigendynamisch zu einem weitestgehend leitbildkonformen Norddeutschen Tieflandbach entwickeln. Hierfür wurde der Biotoptyp „naturnaher Bach“ (FBN) als Zielbiotop angenommen.

In den Ringgräben am Rand des Planungsraums werden sich infolge von Profilaufweitungen und Sohlhebungen ebenfalls mittel- bis langfristig leitbildnahe Strukturen entwickeln. Allerdings sind hier die Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt, da die Gräben aufgrund ihrer Entwässerungs- und Vorflutfunktion weiter bewirtschaftet werden. Als Zielbiotop wurde für die Ringgräben der Biotoptyp „Graben mit extensiver Instandhaltung“ (FGN) angenommen. Die Ermittlung des ökologischen Werts dieser Maßnahmenplanung (43,46 Kompensationsflächenäquivalenten (KFÄ[ha])) entsprechend Tabelle 18 in der Unterlage 19.1 macht sich die Planfeststellungsbehörde ebenfalls zu eigen.

Seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises wurden diese Werte ebenfalls akzeptiert.

Dem vorhabenbedingten multifunktionalen Kompensationsbedarf von ca. 35,96 ha Kompensationsflächenäquivalenten (Eingriff) steht eine multifunktionale Kompensation von ca. 43,46 ha Kompensationsflächenäquivalenten gegenüber und gleichen den Eingriff vollständig aus.

#### 2.4.6.2.1.2 gesetzlich geschützte Biotope

Für die durch die Kompensationsmaßnahme „Wolfsberger Seenwiesen“ dauerhaften Verlusten nasswiese eutropher Moor- und Sumpfstandort (GFR), ca. 2.550 m<sup>2</sup>; standorttypischer Gehölzsaum an Fließgewässern (VSZ), ca. 22 m<sup>2</sup>; Fließgewässerröhricht (VRB), ca. 6.919 m<sup>2</sup> und Schilflandröhricht (VRL), ca. 75 m<sup>2</sup> sind Ausnahmen nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V notwendig.

Ausnahmen können zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist (§ 20 Abs. 3 NatSchAG M-V).

Die Eingriffe in die gesetzlich geschützten Biotope sind Bestandteil der Ermittlung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs in Tabelle 17 in der Unterlage U 19.1. Tabelle 18 in der Unterlage 19.1 wird der Anteil der gesetzlich geschützten Biotope beim Gesamtausgleich mitberücksichtigt. Damit sind die Eingriffe in die gesetzlich geschützten Biotope ausgeglichen.

#### 2.4.6.2.1.3 Artenschutz

Das Vorhaben ist gemäß § 44 Absatz 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG zulässig.

Es sind keine artenschutzrechtlichen Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich, da unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG eintreten.

Unter Berücksichtigung der in der Planfeststellungsunterlage vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sowie der dem Artenschutz dienenden Nebenbestimmungen in diesem Beschluss treten keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ein.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung ergibt sich unmittelbar aus Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 13 der FFH Richtlinie, die für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit der Novellierung des BNatSchG vom 12.12.2007 und dem Inkrafttreten des neuen BNatSchG am 1.3.2010 zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) in nationales Recht umgesetzt wurden. Maßgeblich ist hier § 44 BNatSchG.

Grundlage des besonderen Artenschutzes der §§ 44 ff. BNatSchG sind die sog. Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Nach § 44 Abs. 1 Nr.3. BNatSchG ist es des Weiteren verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören oder gemäß Nr. 4 der Vorschrift wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 1 und 2 BNatSchG gelten Sonderregelungen für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden.

Zur Umsetzung der artenschutzfachlichen Prüfung sind neben der Rechtsnorm der FFH-RL

und der Europäischen Vogelschutzrichtlinie die §§ 44 und 45 BNatSchG einschlägig. Das NatSchAG M-V enthält keine von den unmittelbar geltenden Artenschutzregelungen des BNatSchG abweichende Regelungen, da im Artenschutz keine Abweichungsmöglichkeit für die Länder besteht.

Die Vorgehensweise zur Beurteilung projektbedingter artenschutzrechtlich relevanter Auswirkungen orientiert sich vor allem an den Vorgaben des Leitfadens „Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung“ (LUNG MV 210c Leitfaden AFB MV) und der Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau nebst Musterkarten (RLBP, BMVBS 211a).

Baubedingte Projektwirkungen

Baubedingt kommt es durch den Baumaschineneinsatz, den Baustellenverkehr sowie die Anlage und den Betrieb von Baustellenzufahrten und -einrichtungsflächen zu:

- temporären Staub-, Lärm-, Licht- und Schadstoffemissionen, zu Sedimentaufwirbelungen und Trübungsfahnen sowie zu Erschütterungen
- Scheuchwirkungen durch Baulärm und optische Reize (durch Arbeiter und Baufahrzeuge)
- bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen (temporärer Lebensraumverlust durch die temporär vorhandenen Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen)
- Gewässereingriffe durch Grabungsarbeiten wie die Verfüllung der Gräben und Anhebung der Sohle

Anlagebedingte Projektwirkungen

- Veränderung der Strömungseigenschaften des Wassers
- Veränderung der Ufermorphologie (Auenentwicklung)

Betriebsbedingte Projektwirkungen

- Unterhaltung der Ringgräben

Der Vorhabenträger hat hinsichtlich der Vorgaben, Verstöße gegen das Artenschutzrecht zu vermeiden oder minimieren etliche Vermeidungsmaßnahmen für den Artenschutz vorgenommen. Das sind im Einzelnen:

- 1 V Schutzzaun für Kammolche, inkl. Funktionskontrolle
- 2 V Vergrämung der bodenbrütenden Vogelarten
- 3 V Mahd und Flachhaltung der Schilfgewächse
- 4 V Ökologische Baubegleitung

Der Vorhabenträger hat seinen Artenschutzfachbeitrag erstellt. Soweit ihm derzeitige wissenschaftliche Erkenntnisse für eine sichere Beurteilung der Einschlägigkeit von Verbotstatbeständen nicht ausgereicht haben, wurde bei der Beurteilung der projektbedingten Auswirkung die Einschlägigkeit als Worst-Case-Szenario angenommen.

Zur Bearbeitung des Artenschutzfachbeitrags hat der Vorhabenträger im Untersuchungsgebiet 2faunistische Kartierungen für die Artengruppen

- Säugetiere
- Fledermäuse
- Biber/Fischotter
- Brutvögel
- Rastvögel, Wintergäste, Durchzügler
- Amphibien
- Fische und Rundmäuler
- Insekten
- Mollusken

durchgeführt und die Ergebnisse in Kartierberichten zusammenfassend dargestellt (Unterlag 19.1.1).

Für darüber hinaus gehende Artengruppen erfolgte eine Recherche bei den zuständigen Fachbehörden und einschlägigen Datenbanken unter Zugrundelegung nachfolgender Quellen

- LUNG-Kartenportal
- BfN-Verbreitungskarten

- Bericht vom Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH (Biota) – Wiedervernässung der Wolfsberger Seewiesen - Biologische Untersuchung und Bewertung

Gemäß § 44 Absatz 5 BNatSchG ist für zulässige Eingriffsvorhaben ein Artenspektrum von artenschutzrechtlicher Prüfrelevanz, das sich nach Abschichtung und der sog. Relevanzprüfung ergeben hat.

Zur Abschichtung und Relevanzprüfung wird abgeglichen, um welche Arten es sich überhaupt nach Regelwerk handeln kann:

- Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- Europäische Vogelarten
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Dabei handelt es sich um natürlich vorkommende Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Da eine Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde, bezieht sich die artenschutzrechtliche Prüfung ausschließlich auf die Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie die europäischen Vogelarten.

Bezüglich der artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Artengruppen, für die ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens nicht auszuschließen ist, wurden Erfassungen nach den üblichen fachlichen Standards für nachfolgende Artengruppen vorgenommen:

- Säugetiere hinsichtlich Biber, Fischotter, Wolf, Haselmaus und 17 Fledermausarten,
- Reptilien hinsichtlich Europäische Sumpfschildkröte, Schlingnatter, Zauneidechse
- 8 Amphibienarten
- Fische hinsichtlich Europäischer Stör
- 5 Libellenarten
- 3 Falter
- Käfer hinsichtlich Breitrand, Heldbock, Eremit und Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer
- Weichtiere Zierliche Tellerschnecke, Gemeine Bachmuschel
- 6 Gefäßpflanzen sowie
- eine Vielzahl von Bodenbrüter, Röhrichtbrüter, Greifvögel, Rastvögeln, Wintergäste und Durchzügler.

Diejenigen Vertreter dieser Artengruppen, die im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen wurden und für die auch keine Hinweise aus weiteren Datenquellen vorliegen, wurden von der vertieften Betrachtung ausgeschlossen. Wenn kein positiver Nachweis bei den Kartierungen vorliegt, wurden somit ein Vorkommen im Wirkraum und somit auch eine theoretische projektbedingte Beeinträchtigung im Vorhinein ausgeschlossen. Diese Arten werden dann im weiteren Verlauf der Artenschutzprüfung nicht betrachtet.

Für nachfolgende Arten wurden im vorhabenbezogenen Wirkraum Betroffenheiten festgestellt:

- Kammolch
- bodenbrütende Vogelarten
- Röhrichtbrüter

Unter Berücksichtigung der in der Planfeststellungsunterlage vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sowie der dem Artenschutz dienenden Nebenbestimmungen in diesem Beschluss treten keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ein.

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Prüfung und Abwägung der konkreten artenschutzrechtlichen Konflikte und der zu ihrer Lösung in die Planung eingestellten Maßnahmen zu dem Ergebnis, dass die Vorhabenträger ihr Maßnahmenkonzept unter Berücksichtigung des aktuellen Stands von Wissenschaft und Technik entwickelt haben und die Wirksamkeit und Anwendbarkeit der einzelnen Maßnahmen zu Recht unterstellen.

Das Vorhaben ist gemäß § 44 Absatz 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG zulässig. Es sind keine artenschutzrechtlichen Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich, da unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG eintreten.

#### **2.4.6.2.2 Landschaftsbild**

Die beantragte Planänderung beinhaltet u.a die Neuanlage der Kleinen Kösterbeck und der Kösterbeck sowie diverse Gewässerverschlüsse. Hierzu ist es bauzeitlich erforderlich mittels technischen Geräts (Fahrzeuge) die Flächen zu befahren.

Gemäß § 4 Abs. 2 Buchstaben a), f) und l) LSG-VO sind dies verbotene Handlungen im Landschaftsschutzgebiet Wolfsberger Seenwiesen.

Befreiungen von den v.g. Verboten können nach § 6 Abs. 1 Buchstabe b) aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls erfolgen.

Der Allgemeinwohlbegriff ist nicht jedes beliebige, sondern nur ein qualifiziertes öffentliches Interesse das dem Gemeinwohl entspricht. Die Rechtsprechung hat diesbezüglich hervorgehoben, dass die Gemeinwohlformel der Erkenntnis, dass vielfach widerstreitende öffentliche Interessen aufeinandertreffen, mit einem Abwägungsmodell Rechnung trägt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 16. Februar 2001 - BVerwG 4 BN 55.00 - Buchholz 406.11 § 165 BauGB Nr. 9 zum Begriff des Wohls der Allgemeinheit in § 165 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB).

Neben der gesetzlich geregelten Ausgleichspflicht von Eingriffen beim Bau der BAB A20 ist In § 3 LSG-VO der Schutzzweck der LSG-VO und die Maßnahmen zur Erreichung des Schutzzweckes definiert. Nach § 3 Abs. 4 Buchstabe b) und c) LSG-VO ist insbesondere der naturnahe Rückbau der Kösterbeck und ihres künstlichen Grabensystems sowie die schonende, naturverträgliche und auf den Schutzzweck abgestimmte Gewässerunterhalt Maßnahmen, die insbesondere der Erreichung der Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes dienen.

Der vorgelegte Plan hat gerade v.g. Punkte zum Ziel. Durch die Kompensationsmaßnahme Wolfsberger Seenwiesen, werden die die Läufe der der Kleinen Kösterbeck und der Kösterbeck im Maßnahmenraum naturnah gestaltet um die Biodiversität nachhaltig zu verbessern. Das Unterhaltungsregime des Gewässers wird im Kernbereich ausgesetzt und der natürlichen Sukzession überlassen. Mit der Kompensationsmaßnahme Wolfsberger Seenwiesen sollen Handlungen vorgenommen werden, die zur Erreichung des Schutzzweckes des Landschaftsschutzgebietes führen und somit dem Gemeinwohlinteresse dienen.

Um diese öffentlichen Interessen und Ziele zu erreichen – was den Kernbereich des Landschaftsschutzgebietes darstellt

, wird die Befreiungen von den Verboten nach § 4 Abs. 2 Buchstaben a), f) und l) LSG-VO erteilt.

#### **2.4.6.3 Bodenschutz (zu Pkt. 1.3.2)**

Der Landkreis Rostock, als untere Denkmalschutzbehörde hat sich durch Übersendung seiner Stellungnahme vom 11.10 2021 am Verfahren beteiligt. Forderungen der Bodenschutzbehörde wurden im Plan bzw. mit diesem Beschluss vollumfänglich erfüllt.

Der Vorhabenträger hat die Baumaßnahme so auszuführen, dass der Bodenverbrauch und die Versiegelung auf das erforderliche Mindestmaß begrenzt bleiben. Die Einwirkungen auf den Boden, Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sind zu vermeiden. Insoweit sind die Maßgaben des BBodSchG und der BBodSchV bindend.

Mit der Bestellung einer bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 (vgl. Pkt. 1.3.2.2) einzusetzen, soll abgesichert werden, dass schädliche Bodenveränderungen durch die Baumaßnahme selbst, durch Zuwegungen und durch die Baustelleneinrichtung nicht entstehen können.

Insbesondere zur Vermeidung baubedingter Schadverdichtungen und damit Beeinträchtigung

gen der Grundwasserneubildung im Bereich der bauzeitlich in Anspruch zu nehmenden Flächen wie Baustraßen und Materiallagerflächen sowie der für die Neuanlage der Gewässer vorgesehenen Flächen ist im Zuge der Ausführungsplanung ein Bodenschutzkonzept gemäß DIN 19639 in Verbindung mit der Anwendungshilfe zum baubegleitenden Bodenschutz nach DIN 19639 bei Bauvorhaben der Straßenbauverwaltung M-V zu erstellen und bauvertraglich umzusetzen.

Die Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes in der Bauvorbereitung und Bauausführung ist durch die bodenkundliche Baubegleitung entsprechend DIN 19639 in Verbindung mit der Anwendungshilfe zum baubegleitenden Bodenschutz nach DIN 19639 bei Bauvorhaben der Straßenbauverwaltung M-V zu begleiten und zu dokumentieren. Das Bodenschutzkonzept ist der Planfeststellungsbehörde vor Ausschreibung der Bauleistung vorzulegen. Der Bodenkundliche Baubegleiter ist der Planfeststellungsbehörde vor Beginn der Baumaßnahme zu benennen.

Die Maßregeln (vgl. 1.3.2.3) des Bodenschutzes dienen der Vermeidung von Bodenbedrohungen wie Verlust an Humusgehalt, Verlust von Biodiversität, Kontamination, Verdichtung, Flächenverbrauch und Versiegelung, Erosion, Eutrophierung, Versalzung.

#### **2.4.6.4 Denkmalschutz**

Dem geplanten Bauvorhaben stehen die Belange des Denkmalschutzes nicht entgegen.

Der Landkreis Rostock, als untere Denkmalschutzbehörde hat sich durch Übersendung seiner Stellungnahme vom 14.09.2021 am Verfahren beteiligt und erteilte sein Einvernehmen nach § 7 Abs. 6 DSchG M-V.

Denkmale sind gemäß § 2 Abs.1 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) Sachen, Mehrheit von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen.

Gem. § 1 Abs. 3 DSchG M-V sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Im Bereich des Vorhabens ist kein Bodendenkmal bekannt, welches sich im direkten Baubereich befindet.

Nicht auszuschließen ist, dass bei Bauarbeiten archäologische Funde oder Fundstellen entdeckt werden.

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG MV. In diesem Fall ist die zuständige untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 Abs. 3 DSchG MV).

Dies wurde als Nebenbestimmung im Planfeststellungsbeschluss festgehalten.

#### **2.4.6.5 Fischerei**

Gemäß § 22 LFischG können aus Gründen des Artenschutzes, zum Schutz der Fischbestände und ihrer Lebensgrundlagen, zum Schutz seltener oder in ihrem Bestand bedrohter Fischarten sowie zur nachhaltigen Sicherung der Fischerei Maßnahmen zur Sicherung der Vorkommen von Fischen und Rundmäulern bei der Umsetzung der Maßnahme (Anlage neuer Gewässerläufe) erlassen werden.

Die in der Nebenbestimmung 1.3.4 festgelegten Maßnahmen stellen sicher, dass Eingriffe in die Fischbestände sowie ihrer Lebensgrundlagen soweit wie möglich, vermieden werden.

Diese Maßnahmen sind mit der oberen Fischereibehörde des Landes abgestimmt.

#### **2.4.6.6 Forst**

Eine Waldumwandlung nach dem Landeswaldgesetz ist nicht erforderlich.

Forstamt Billenhagen, Revier Groß Freienholz

1. Waldfläche 2102 i7: Keine Veränderung gegenüber Ist-Zustand. Die Fläche liegt in einer flachen Geländesenke, die Entwässerung erfolgt weiter über den angrenzenden A-Graben. Bei prognostiziertem Höchstwasserstand (Flurabstand 0 bis 0,30 m) treten nur kurzzeitig, max. 100 Tage/Jahr unabhängig von der Maßnahmenumsetzung Überflutungen auf (siehe Anlage 9 zum Hydrologisch-hydrogeologischen Gutachten).
2. Waldfläche 2102 i7: Keine Veränderung gegenüber Ist-Zustand, Entwässerung der angrenzenden Gräben ist weiterhin gegeben (ehemalige flache Abgrabung / Torfstich).
3. Waldfläche 2102 n3: Keine Veränderung gegenüber dem Ist-Zustand, Waldstück liegt beidseits des nördlichen Ringgrabens im Bereich des nördlichen Geländeanstiegs der Senke. Keine Veränderung durch die Wiedervernässungsmaßnahme
4. Die Waldfläche 2102 n4 liegt nördlich des Nellergrabens bzw. nördlichen Ringgrabens (lt. TK 10 in einem langfristig ausgewiesenen Vernässungsbereich). Keine Veränderung des Ist-Zustands, die Vorflut ist unverändert vorhanden.
5. Die Fläche 2102 n2 liegt zwischen der Kleinen Kösterbeck, dem nördlichen Ringgraben und dem Nellergraben im Bereich einer morphologischen Aufwölbung mit bereits vorhandener anteiliger Vernässung (TK 10). Bei prognostiziertem Höchstwasserstand erfolgt keine Veränderung in der Maßnahmenfläche gegenüber dem Ist-Zustand. Der Flurabstand beträgt i. d. R. > 0,50 m, es tritt keine oder nur eine geringe Überflutung (bis max. 100 Tage/Jahr) auf. Die Vernässungen treten niederschlagsbedingt auf.
6. Der Waldbereich 2102 z1 liegt am nördlichen Rand des A-Grabens bereits aktuell in einem im langjährigen Mittel ausgewiesenen Vernässungsbereich (TK 10, siehe auch Anlagen 7 und 9 des Hydrologisch-hydrogeologischen Gutachtens). Die Flurabstände bei prognostiziertem Höchstwasserstand liegen in einem ca. 100 m langen westlichen Teilstück bei 0 bis 0,30 m, sonst zwischen 0,30 bis 0,70 m. Vernässungen treten bis max. 100 Tage/Jahr niederschlagsbedingt auf.
7. Die Waldfläche 2102 n1 liegt ebenfalls in einer Vernässungszone, jedoch nördlich des Ringgrabens, der abflusswirksam wird. Keine Veränderung gegenüber dem Ist-Zustand bei prognostiziertem Höchstwasserstand.
8. Die Waldflächen 2102 m5, m6, m7 liegen nördlich der Kösterbeck in einer im langjährigen Mittel (TK 10) ausgewiesenen Vernässungsfläche und erfassen im westlichen Teil anteilig den Maßnahmenraum. Hier wurden Flurabstände von 0 bis 0,30 m beidseits einer Geländeschwelle prognostiziert. Überflutungen (bis max. 100 Tage/Jahr) treten nur kleinflächig auf. Die angrenzende Vorflut (Kösterbeck, Graben 15/6/3) bleibt unverändert, so dass sich in den Bereichen außerhalb des Maßnahmenraumes keine Veränderung gegenüber dem IST-Zustand bei prognostiziertem Höchstwasserstand ergibt.
9. Die Fläche 2102 l südlich der Kösterbeck und östlich des südlichen Ringgrabens liegt randlich zum Maßnahmenraum. Die Vorflut (Kösterbeck und Gräben im Oberstrom des Maßnahmenraumes) bleibt hier unverändert, so dass sich keine Veränderung gegenüber dem Ist-Zustand ergibt. Der südliche Ringgraben entwässert den Bereich bis zur Maßnahmen- bzw. Waldgrenze.
10. Das kleine Waldstück 2102 z2 liegt am östlichen Ende des südlichen Ringgrabens in einer flachen Senke (ehemaliger Torfstich). Der Flurabstand wird bei prognostiziertem Höchstwasserstand mit 0 bis 0,30 m erwartet, längere Überflutungen sind infolge der Entwässerung durch den Graben auszuschließen. Überflutungen (bis max. 100 Tage/Jahr) treten nur kleinflächig auf.

Die Waldflächen 1, 2, 3 und 4 zeigen bei prognostiziertem Höchstwasserstand durch die Wiedervernässung im Maßnahmenraum in Verbindung mit der eigendynamischen Entwicklung anteilig neuer Gewässerläufe für die Kösterbeck und die Kleine Kösterbeck keine Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand. Die Waldflächen 5 und 6 (Westteil) sind derzeit bereits zeitweise niederschlagsbedingt vernässt, es erfolgt keine wesentliche Änderung des Ist-Zustandes. Vernässungen treten bis max. 100 Tage/Jahr niederschlagsbedingt auf.

Für die Waldfläche 7 erfolgt keine Veränderung gegenüber dem Ist-Zustand bei prognostiziertem Höchstwasserstand. In der Fläche 8 treten Überflutungen (bis max. 100 Tage/Jahr) nur kleinflächig innerhalb der Maßnahmenfläche auf. Insgesamt ergibt sich für die Waldflächen

keine Veränderung des Ist-Zustandes bei prognostiziertem Höchstwasserstand. In den Flächen 9 und 11 ergeben sich keine Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand, in Fläche 10 treten Überflutungen (bis max. 100 Tage/Jahr) nur kleinflächig auf.

#### **2.4.6.6 Umweltbaubegleitung**

Die Nebenbestimmung 1.3.5 sieht vor, dass für die gesamte Dauer der baulichen Umsetzung des Vorhabens Umweltbaubegleitung eingesetzt wird. Die Nennung des Umweltbaubegleiters ist nach Beauftragung der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis zu geben.

Der Einsatz des Umweltbaubegleiters begründet sich daraus, dass das Vorhaben fast durchweg in naturschutzrechtlich hoch sensiblen Bereichen erfolgt.

Die Feststellung der Zulässigkeit des Vorhabens konnte u.a. deswegen getroffen werden, weil der Einsatz des Umweltbaubegleiters die Einhaltung der geplanten Vermeidungs-, Schutz- und artenschutzrechtlichen Ersatzmaßnahmen einschließlich erforderlicher Vergrämuungsmaßnahmen zur Vermeidung der Verwirklichung von Tötungs- und Störungstatbeständen nach § 44 BNatSchG, Bodenschutzmaßnahmen sowie Bodenschutzmaßnahmen zu garantieren vermag.

### **3. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Bundesverwaltungsgericht  
Simsonplatz 1  
04107 Leipzig**

erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten

Landesamt für Straßenbau und Verkehr  
- Planfeststellungsbehörde -  
AN der Jägerbäk 3  
18069 Rostock

und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Urschrift soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Der Kläger hat nach § 5 Absatz 3 VerKPBG innerhalb einer Frist von sechs Wochen die Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er sich beschwert fühlt, anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form erhoben werden. Dazu sind die Vorschriften der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof vom 26. November 2004 (BGBl. I S. 3091) zu beachten. Die Zugangs- und Übertragungssoftware kann über die Internetseite [www.bundesverwaltungsgericht.de](http://www.bundesverwaltungsgericht.de) lizenzfrei herunter geladen werden. Dort sind auch die Einzelheiten dieses Verfahrens geregelt.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich nach § 67 Absatz 4 VwGO jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen, soweit er einen Antrag stellt. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat nach § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG und § 5 Abs. 2 VerkPBG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S.1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim

**Bundesverwaltungsgericht**  
**Simsonplatz 1**  
**04107 Leipzig**

gestellt und begründet werden. Hierbei ist ebenfalls der oben erläuterte Vertretungszwang zu beachten.

Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern  
- Planfeststellungsbehörde -

Im Auftrag

gez. Christian Jürgens

ausgefertigt:

Jürgens, VA, 11.03.2024